

V o r l a g e Nr. L 46/19

für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 31. August 2016

Entwurf einer Neufassung der Verordnung über die Fachschule für Technik

A. Sachstand

Die Verordnung über die Fachschule für Technik wurde zuletzt mit Wirkung vom 01.08.2013 geändert. Sie regelt die Aufstiegsfortbildung zum/ zur Staatlichen geprüften Techniker*in. Die Verordnungsänderung betrifft die folgenden Fortbildungsanbieter in Bremen:

- Technikerschule Bremen (Ersatzschule und anerkannte Privatschule)
- PFFH-Technikum, ein Institut der Wilhelm Büchner Hochschule Darmstadt¹
- IQ-Technikum Bremen²

Seit dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung haben sich die folgenden drei Änderungsbedarfe bzw. Probleme aufgetan, die über eine Neufassung der Verordnung über die Fachschule für Technik gelöst werden sollen.

B. Probleme

1. An der Techniker Schule Bremen soll die Fachrichtung „Chemietechnik“ eingeführt werden, für die es bisher in Bremen noch keine Rechtsgrundlage gibt. Durch die Aufnahme der Fachrichtung Chemietechnik in die Neufassung der Verordnung über die Fachschule für Technik wird diese Rechtsgrundlage hergestellt.
2. Bisher bestand für Besucher der Fachschulen die Möglichkeit, über Zusatzunterricht und Zusatzprüfung die Fachhochschulreife zu erwerben. Da nach Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009 über den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung der Zusatzunterricht und die Zusatzprüfung zur Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung nicht mehr notwendig sind, besteht kein Erfordernis

^{1/2} Private Fernfachschulen, die in Bremen die staatlichen Prüfungen durchführen, deren Unterricht jedoch der Aufsicht der Zentralstelle für Fernunterricht Köln unterliegt.

mehr für diese Regelung. Darüber hinaus sind Zusatzunterricht und Zusatzprüfung in den Fachschulen mit einem erheblichen Ressourcenaufwand verbunden.

Dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009 entsprechend wurde die Regelung ins Bremische Hochschulgesetz aufgenommen, dass Absolventen einer zweijährigen Fachschule mit einer erfolgreich abgelegten staatlichen Prüfung eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung haben. Daher soll der kostenintensive und für die Schülerinnen und Schüler sehr aufwändige Weg zur Fachhochschulreife über Zusatzunterricht und Zusatzprüfung aus der Verordnung gestrichen und durch einen Hinweis auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung ersetzt werden.

3. In den vergangenen zwei Jahren häuften sich Hinweise auf Qualitätsunterschiede in der Aufstiegsfortbildung zum/ zur Staatlich geprüften Techniker*in in Bremen. Auf dem Hintergrund der derzeit gültigen Verordnung lassen sich die Qualitätsunterschiede jedoch nur bedingt beheben, da die SKB kein Mandat für die Aufsicht über den Unterricht an jenen privaten Fernfachschulen besitzt, die in Bremen die staatlichen Prüfungen durchführen lassen.

Zur Verbesserung der Ausbildungsqualität bietet sich daher auf dem Hintergrund unterschiedlicher Zuständigkeiten die Einführung einer Gemeinsamen Prüfung aller Fachschulen für Technik im Lande Bremen an. Mit dieser Prüfungsform können qualitative Ausbildungs- und Prüfungsstandards besser durchgesetzt werden als mit institutsindividuellen Prüfungen, da mit ihr unbekannte Prüfungsvorschläge konkurrierender Schulen ausgewählt werden können und die darin enthaltenen Aufgabenstellungen i.d.R. einen größeren Curriculumsbezug aufweisen und einer gesteigerten Reflexion unterliegen. Positive Nebeneffekte Gemeinsamer Prüfungen sind:

- ein verringerter Arbeitsaufwand durch eine geringere Anzahl an einzureichenden Aufgabenvorschlägen
- die bessere Vergleichbarkeit von Abschlüssen der beteiligten Schulen und Fernlehrinstitute

Durch die Aufnahme der Regelungen über Gemeinsame Prüfungen in die Neufassung der Verordnung über die Fachschule für Technik wird die Rechtsgrundlage für diese Veränderung hergestellt.

C. Lösung

Der Deputation für Kinder und Bildung wird hiermit der Entwurf einer Neufassung der Verordnung über die Fachschule für Technik vorgelegt (Anlage 1).

Folgende Veränderungen wurden in den Entwurf eingearbeitet:

- Die Fachrichtung „Chemietechnik“ wurde neu aufgenommen.
- Die Änderungen durch die Überarbeitung der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i.d.F. vom 25.06.2015) wurden eingearbeitet.
- Eine Gemeinsame Prüfung wurde neu aufgenommen und die entsprechenden Regelungen getroffen.
- Die Änderungen des Pilottextes für Verordnungen an Berufsbildenden Schulen wurden eingearbeitet.
- Weitere Änderungsbedarfe der Fachschulen für Technik im Lande Bremen wurden berücksichtigt.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

- Die Neufassung der Verordnung hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen.
- Die Neufassung der Verordnung hat keine genderrelevanten Änderungen. Sie gilt für Schülerinnen und Schüler gleichermaßen.

D. Beteiligung

Die Abstimmung mit den beteiligten Referaten der Behörde und den im weitesten Sinne betroffenen Berufsbildenden Schulen (SZ Sek. II Vegesack, SZ Sek. II Utbremen, TBZ Mitte, SZ Carl-von-Ossietzky, SZ Sek. II an der Alwin-Lonke-Straße, SZ Sek. II Rübekamp) sowie der staatlich anerkannten Ersatzschule Technikerschule Bremen und den betroffenen Fernfachinstituten ist im Rahmen des Beteiligungsverfahrens für Änderungsverordnungen und Neufassungen von Verordnungen erfolgt. Die Vorschläge und Anmerkungen aus diesem Verfahren sowie das Beratungsergebnis sind in der anliegenden „Übersicht über Bestimmungen des Entwurfs, Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren und der Rechtsförmlichen Prüfung“ aufgeführt (Anlage 2).

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kinder und Bildung stimmt dem vorgelegten Entwurf einer Verordnung über die Fachschule für Technik gemäß Anlage 1 zu.

In Vertretung

Frank Pietrzok

Staatsrat

Anlagen

1. Entwurf einer Verordnung über die Fachschule für Technik
2. Übersicht über Bestimmungen des Entwurfs, Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren und der Rechtsförmlichen Prüfung
3. Entwurf einer Verordnung über die Fachschule für Technik mit Kennzeichnung der Veränderungen nach dem Beteiligungsverfahren.

Az.: 22-12 (22-63-12)

Verordnung über die Fachschule für Technik
Vom
(Entwurf vom 4. Februar 2016 i. d. F. vom 12. Juli 2016)

Auf Grund des § 33 Absatz 1, des § 40 Absatz 8 und des § 49 jeweils in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 -- 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 362) geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht:

Teil 1 Ausbildung

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Unterrichtsgrundsätze
- § 3 Dauer und Organisation der Ausbildung
- § 4 Unterrichtsfächer und Studentafeln
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 6 Verfahren zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache
- § 7 Zulassung

Teil 2 Prüfung

- § 8 Allgemeines
- § 9 Abnahme der Prüfung
- § 10 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse
- § 11 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung
- § 12 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung
- § 13 Zulassung zur Prüfung
- § 14 Festlegungen zur schriftlichen Prüfung
- § 15 Noten
- § 16 Vornoten der Prüfungsfächer
- § 17 Erste Prüfungskonferenz
- § 18 Schriftliche Prüfung
- § 19 Prüfungsaufgaben für die Gemeinsame Prüfung
- § 20 Projektprüfung
- § 21 Zweite Prüfungskonferenz
- § 22 Mündliche Prüfung
- § 23 Ergebnis in den Fächern des Prüfungsblocks
- § 24 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung
- § 25 Wiederholung der Prüfung
- § 26 Täuschung und Behinderung
- § 27 Versäumnis
- § 28 Niederschriften

Teil 3 Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

- § 29 Allgemeines
- § 30 Voraussetzungen für die Zulassung, Zulassung
- § 31 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse
- § 32 Durchführung der Prüfung
- § 33 Ergebnis der Prüfung, Zeugnisse
- § 34 Besondere Bestimmungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fernlehrgängen

Teil 4 Schlussbestimmungen

- § 35 Übergangsbestimmung
- § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

ENTWURF

Teil 1 Ausbildung

§ 1 Aufgaben und Ziele

Die Ausbildung an der Fachschule für Technik soll Fachkräfte mit geeigneter Berufsausbildung und Berufserfahrung für technisch-naturwissenschaftliche Arbeiten und Führungsaufgaben auf mittlerer Ebene unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gestaltung des technologischen Wandels zur „Staatlich geprüften Technikerin“ oder zum „Staatlich geprüften Techniker“ qualifizieren. Darüber hinaus soll die Ausbildung den Schülerinnen und Schülern die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen vermitteln, die zur Aufnahme eines Fachhochschulstudiums befähigen.

§ 2 Unterrichtsgrundsätze

Der Unterricht ist an Lernzielen orientiert. Berufsbezogenheit wird sowohl als didaktisches Prinzip bei der Auswahl der Inhalte wie auch als methodisches Prinzip bei der Gestaltung des Unterrichts zugrunde gelegt. Ausgehend von den vielfältigen beruflichen Erfahrungen sollen die Schülerinnen und Schüler während der Aufstiegsfortbildung Handlungskompetenz erwerben.

§ 3 Dauer und Organisation der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert in der Vollzeitform zwei Jahre, in der Teilzeitform entsprechend länger.

(2) Mit Genehmigung der Senatorin für Kinder und Bildung können folgende Fachrichtungen und Schwerpunkte eingerichtet werden:

1. Fachrichtung Elektrotechnik,
 - a) Schwerpunkt Energietechnik und Prozessautomatisierung
 - b) Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik
2. Fachrichtung Lebensmitteltechnik
3. Fachrichtung Maschinentechnik
4. Fachrichtung Mechatronik
5. Fachrichtung Windenergietechnik
6. Fachrichtung Chemietechnik.

(3) Der Unterricht umfasst einen fachrichtungsübergreifenden Lernbereich, einen fachrichtungsbezogenen Grundlagenbereich, einen fachrichtungsbezogenen Anwendungsbereich sowie einen Wahlpflichtbereich. Im Unterricht werden allgemeine, fachtheoretische sowie fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.

§ 4 Unterrichtsfächer und Stundentafeln

Die Unterrichtsfächer, ihre Zuordnung zu den Lernbereichen und die Zahl der Unterrichtsstunden je Fach ergeben sich aus der Rahmenstundentafel der Anlage in Verbindung mit der für die jeweilige Fachrichtung und den Schwerpunkt gültigen Stundentafel.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist

1. der Mittlere Schulabschluss,
2. das Abschlusszeugnis der Berufsschule,
3. der erfolgreiche Abschluss einer für die Zielsetzung der Fachrichtung einschlägigen Berufsausbildung und
4. der Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr.

Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt, welche Berufe als einschlägig für die einzelnen Fachrichtungen anzusehen sind.

(2) Zugelassen wird auch, wer

1. anstelle der Nachweise nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 den erfolgreichen Abschluss einer Berufsfachschule mit berufsqualifizierendem Abschluss in einem für die Fachrichtung einschlägigen Beruf nachweist oder
2. anstelle der Nachweise nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung an einer der Fachrichtung entsprechenden Berufsfachschule für Technische Assistenten in Verbindung mit einer einschlägigen Berufstätigkeit von mindestens zwei Jahren nachweist oder
3. anstelle der Nachweise nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren nachweist oder
4. anstelle des Nachweises nach Absatz 1 Nummer 2 eine Bescheinigung des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr vorlegt, aus der hervorgeht, dass sie oder er während der militärfachlichen Ausbildung oder einer ergänzenden Ausbildung durch den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr mit den wesentlichen allgemeinen und berufsbezogenen Lerninhalten der Berufsschule vertraut gemacht worden ist.

(3) Die erforderliche Berufstätigkeit kann während der Ausbildung abgeleistet werden, wenn sie in Teilzeitform durchgeführt wird. Die Dauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachrichtung Windenergietechnik ist die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs. Der Nachweis wird durch eine ärztliche Bescheinigung erbracht, aus der sich die gesundheitliche Eignung für die Tätigkeit in den Einsatzfeldern eines Technikers oder einer Technikerin der Fachrichtung Windenergietechnik ergibt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bildungsgang der Fachschule für Technik bereits mit Erfolg durchlaufen oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.

(6) Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache, die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen berechtigenden Abschluss nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 verfügen, müssen ausreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache, die anstelle der Note in der Fremdsprache Englisch im berechtigenden Zeugnis einer deutschen Schule die Note in der Herkunftssprache erhalten haben, müssen ausreichende englische Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Zulas-

sungsverfahren nach § 6 erbracht. Ausreichende englische Sprachkenntnisse werden durch das Bestehen einer Prüfung zum Erwerb eines Fremdsprachenzertifikats an berufsbildenden Schulen auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz nachgewiesen. Dabei wird der Nachweis für die Zulassung auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erbracht.

Auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die Senatorin für Kinder und Bildung aus besonderen Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, eine andere Fremdsprache als Englisch für die Zulassung zur Fachschule für Technik anerkennen. Der Nachweis ist ebenfalls auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu erbringen.

(7) Aus besonderen Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, kann die Senatorin für Kinder und Bildung eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Schule abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 4 sowie der Absätze 5 und 6 Satz 2 zulassen.

§ 6 Verfahren zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache

(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt, an welchen Schulen ein Zulassungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache durchgeführt wird und setzt den Zulassungsausschuss ein. Der Zulassungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei Fachlehrerinnen oder Fachlehrern für Deutsch. Das Zulassungsverfahren wird unverzüglich nach dem in § 7 Absatz 1 bestimmten Termin durchgeführt.

(2) Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden durch eine Feststellungsprüfung, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht, nachgewiesen. Beide Prüfungsteile können an einem Tag stattfinden. Die Zeit für den schriftlichen Teil beträgt mindestens 60 und höchstens 90 Minuten, für den mündlichen Teil mindestens 15 und höchstens 20 Minuten. Die Sprachfeststellungsprüfung muss mindestens dem Niveau B2 der Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen entsprechen.

(3) Die schriftliche Arbeit ist von beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrern zu beurteilen. Kommt nur eine oder einer der beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrer zu der Überzeugung, dass mit der Arbeit ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

(4) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und des Gesprächs stellt der Zulassungsausschuss fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen werden kann.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber kann ein zweites Mal am Zulassungsverfahren teilnehmen, wenn sie oder er eine ausreichende Vorbereitung glaubhaft macht. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag gestatten, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein drittes Mal am Zulassungsverfahren teilnimmt, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, dass sie oder er die geforderten Sprachkenntnisse nachweisen wird.

(6) Über alle mit dem Zulassungsverfahren zusammenhängenden Vorgänge sind Niederschriften anzufertigen.

(7) Die Sprachfeststellungsprüfung entfällt bei Nachweis an anderer Stelle erworbener Zertifikate auf mindestens B2 Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist unter Angabe der gewünschten Fachrichtung und des gewünschten Schwerpunktes bis spätestens drei Monate vor Beginn des Bildungsganges bei der Schule einzureichen. Mit dem Antrag ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 nachzuweisen sowie eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein Ablehnungsgrund nach § 5 Absatz 5 vorliegt.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Schule. Wenn die nach Absatz 1 erforderlichen Nachweise und die Erklärung noch nicht vorliegen, wird die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen, dass diese spätestens bis zum Beginn des Unterrichts vorgelegt werden.

Teil 2 Prüfung

§ 8 Allgemeines

(1) Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil sowie einer Projektprüfung. Auf die mündliche Prüfung kann in den Fächern verzichtet werden, in denen sie zur Ermittlung der Endnote nicht mehr erforderlich ist.

(2) Die schriftliche Prüfung wird als Prüfung mit gemeinsam erstellten Prüfungsaufgaben (Gemeinsame Prüfung) gestaltet.

§ 9 Abnahme der Prüfung

Die Prüfung wird von den öffentlichen Schulen im Lande Bremen, die eine Fachschule für Technik eingerichtet haben, durchgeführt.

§ 10 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse

(1) Zur Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Kinder und Bildung,
2. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
3. die für den Bildungsgang verantwortliche Lehrerin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Lehrer der Schule und
4. die Fachlehrerinnen oder die Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

Den Vorsitz hat die Vertreterin oder der Vertreter der Senatorin für Kinder und Bildung oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter.

(2) Zur Durchführung der Prüfung in den Fächern der mündlichen Prüfung können Teilprüfungsausschüsse gebildet werden. Teilprüfungsausschüsse können außerdem zur Durchführung der Kolloquien nach § 20 Absatz 6 gebildet werden. Den Teilprüfungsausschüssen gehören an:

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
2. eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer, die oder der in dem Prüfungsfach unterrichtet hat und
3. eine weitere Fachlehrerin oder ein weiterer Fachlehrer.

Den Vorsitz hat das Mitglied nach Nummer 1 oder eine von ihm ernannte Vertreterin oder ein von ihm ernannter Vertreter. Die Mitglieder nach Nummer 2 und 3 werden von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Das Gleiche gilt für die Vertreterinnen oder Vertreter der genannten Mitglieder eines Teilprüfungsausschusses im Falle ihrer Verhinderung.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende, anwesend ist. Die Teilprüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses kann gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Teilprüfungsausschüsse Einspruch einlegen, über den die Senatorin für Kinder und Bildung entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(5) Der Prüfungsausschuss und die Teilprüfungsausschüsse verabreden vor Beginn der Prüfung einheitliche Maßstäbe für die Beurteilung der Prüfungsleistungen.

(6) In Fällen, in denen nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidungen.

§ 11 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung

(1) Prüfungsfächer sind alle Unterrichtsfächer des letzten Schuljahres.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Ort, Datum und Uhrzeit für die mündliche Prüfung sowie für die Projektprüfung verbindlich fest und teilt allen Beteiligten unverzüglich Prüfungsort und Termine in geeigneter Form mit. Der Termin für die jeweiligen Prüfungsteile der gemeinsamen Prüfung wird von der Senatorin für Kinder und Bildung festgelegt. Die Gemeinsame Prüfung findet in der Technikerschule Bremen jeweils am selben Tag und zur selben Zeit statt.

(3) Den Prüflingen ist vor Beginn der Prüfung der Text der §§ 26 und 27 bekannt zu geben.

§ 12 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung

- (1) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung durch Nachteilsausgleiche zu berücksichtigen.
- (2) Der Prüfling hat rechtzeitig vor der Prüfung auf seine Behinderung hinzuweisen, wenn diese im Prüfungsverfahren berücksichtigt werden soll.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt in der ersten Prüfungskonferenz fest, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Menschen mit Behinderung in der Prüfung berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen sollen die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen, nicht jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ verändern.
- (4) Als geeignete Maßnahmen kommen eine besondere Organisation und eine besondere Gestaltung der Prüfung sowie die Zulassung spezieller Hilfen in Betracht.

§ 13 Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung ist zugelassen, wer zu Beginn der Prüfung Schülerin oder Schüler der Fachschule für Technik ist.

§ 14 Festlegungen zur schriftlichen Prüfung

- (1) Spätestens zu Beginn des letzten Schuljahres legt die Senatorin für Kinder und Bildung auf Vorschlag der Schule fest,
 1. in welchen drei Fächern des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs eine schriftliche Prüfung stattfinden soll und
 2. in welchem Unterrichtsfach eine Projektprüfung nach § 20 durchgeführt wird.
- (2) Die Entscheidung über die Festlegungen zur schriftlichen Prüfung wird den Prüflingen unverzüglich zur Kenntnis gegeben.

§ 15 Noten

- (1) Die Notenfindung im Unterricht und in der Prüfung erfolgt auf Basis des für berufliche Vollzeit-Bildungsgänge festgelegten Notenschlüssels:

| | | | | | |
|----------|---------|--------------|-------------|------------|------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| ab 85 % | ab 73 % | ab 59 % | ab 45 % | ab 27 % | unter 27 % |
| sehr gut | gut | befriedigend | ausreichend | mangelhaft | ungenügend |

- (2) Die Prüfungen sind so zu gestalten, dass in der Summe 100 Punkte zu erreichen sind. Teilpunkte sind nicht zu vergeben.
- (3) Auf der Grundlage der Prozentwerte des Notenschlüssels werden die Vornoten, die Noten der Prüfung und die Endnoten gebildet.
- (4) Im Abschluss- und Abgangszeugnis erscheinen die Noten der Prüfung und die Endnoten; die Noten richten sich nach der Notenskala der Zeugnisverordnung.

§ 16 Vornoten der Prüfungsfächer

(1) Die Vornoten der Prüfungsfächer ergeben sich aus den Leistungen im Bildungsgang in den Prüfungsfächern nach § 11 Absatz 1. Die Leistungen im Unterricht werden auf der Basis des Notenschlüssels nach § 15 Absatz 1 ermittelt.

(2) Auf der Grundlage der prozentualen Bewertungen werden unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung in den Ausbildungsjahren unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr die Vornoten ermittelt.

§ 17 Erste Prüfungskonferenz

(1) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils (schriftliche Prüfung) tritt der Prüfungsausschuss zur Prüfungskonferenz zusammen.

(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben, die Vornoten der Fächer der schriftlichen Prüfung.

(3) Spätestens am zweiten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils werden dem Prüfling die Vornoten der Fächer der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 18 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf drei Fächer des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs. Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben beträgt in jedem Fach 180 Minuten.

(2) Die Vorbereitungen für die Durchführung der Prüfung sind so zu treffen, dass die Prüfungsaufgaben nicht vor der Prüfung bekannt werden.

(3) Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beginnt unmittelbar, nachdem die Prüfungsaufgaben bekannt gegeben und beigelegte Texte gelesen worden sind.

(4) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt.

(5) Die Prüfungsarbeiten werden vom Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 als Referentin oder Referent beurteilt und benotet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jedes Prüfungsfach eine weitere Fachlehrerin oder einen weiteren Fachlehrer als Korreferentin oder Korreferenten. Diese oder dieser beurteilt und benotet die Prüfungsarbeiten ebenfalls. Stimmen die erteilten Noten nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19 Prüfungsaufgaben für die Gemeinsame Prüfung

(1) Die Schulleitung jeder Schule, deren Schülerinnen und Schüler an der Gemeinsamen Prüfung teilnehmen, legen der Senatorin für Kinder und Bildung spätestens acht Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jedes Fach einen Aufgabenvorschlag in einem versiegelten Umschlag vor. Zu allen Aufgabenvorschlägen gehören die Angabe der Gesamtbearbeitungsdauer und eine genaue Beschreibung der vom

Prüfling erwarteten Leistung (Erwartungshorizont) einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien. Aus den eingereichten Aufgabenvorschlägen wählt die Senatorin für Kinder und Bildung eine Prüfungsaufgabe aus. Wenn Aufgaben ungeeignet oder änderungsbedürftig erscheinen, können neue Vorschläge angefordert werden. Eingereichte Vorschläge, ob ausgewählt oder nicht, dürfen nicht als Übungsaufgabe im Unterricht verwendet werden und dürfen in den folgenden drei Jahren nicht als Aufgabenvorschläge wiederverwendet werden.

(2) Für Fächer die nur an einem Schulstandort unterrichtet werden, sind von der jeweiligen Schule zwei gleichwertige Aufgabenvorschläge vorzulegen. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 20 Projektprüfung

(1) Die Projektprüfung findet in einem Fach des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs statt. In der Projektprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er eine Problemstellung der Praxis erfassen, beurteilen, lösen und darstellen kann.

(2) Die Projektprüfung kann als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Wird sie als Gruppenarbeit durchgeführt, muss die individuelle Prüfungsleistung nachweisbar und bewertbar sein. Es können Gruppen mit maximal drei Schülerinnen und Schülern gebildet werden.

(3) Das Thema der Projektprüfung ergibt sich aus dem Unterricht in dem Fach. Es wird auf Vorschlag des Prüflings von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern festgelegt und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt.

(4) Die Projektprüfung besteht aus drei aufeinander bezogenen Teilen:

1. Produkt:

Das Produkt ist das Projektergebnis, das anstelle der Schriftform auch aus einem medialen Produkt oder einem gestalteten Objekt bestehen kann.

2. Schriftliche Reflexion:

Der Erarbeitungsprozess des Produktes wird in schriftlicher Form reflektiert. Wenn das Produkt keine Schriftform besitzt, muss die schriftliche Reflexion um eine Beschreibung des Produkts ergänzt werden.

3. Kolloquium:

Das Kolloquium hat eine mündliche Präsentation des Produktes zur Grundlage. Die Dauer der Präsentation beträgt 10 bis 15 Minuten. An die Präsentation schließt sich ein Fachgespräch im zeitlichen Umfang von mindestens 15 Minuten an.

(5) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Reflexion beträgt in der Regel zwei Unterrichtswochen. Für die Dauer der Bearbeitungszeit werden die Prüflinge vom Unterricht befreit oder wird die Unterrichtsverpflichtung anteilig reduziert. Die schriftliche Reflexion des Projekts ist dem Prüfungsausschuss drei Wochen vor dem Kolloquium vorzulegen. Die schriftliche Reflexion wird vom Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 beurteilt und benotet. § 18 Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Das Produkt der Projektprüfung wird von den Prüflingen im Rahmen eines Kolloquiums präsentiert, das vor dem Teilprüfungsausschuss stattfindet. Dieser Teilprüfungsausschuss setzt auf Vorschlag des Mitglieds nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 die Note für das Kolloquium fest.

(7) Der Teilprüfungsausschuss oder der Prüfungsausschuss setzt die Gesamtnote für die Projektprüfung fest; die Noten für die schriftliche Reflexion und für das Kolloquium fließen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.

(8) Das Thema und die Note der Projektprüfung wird im Abschlusszeugnis oder im Abgangszeugnis ausgewiesen.

§ 21 Zweite Prüfungskonferenz

(1) Spätestens am vierten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuss zur zweiten Prüfungskonferenz zusammen.

(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer die Vornoten der übrigen Fächer der Studententafel sowie aufgrund der Vornoten und der Noten der schriftlichen Prüfung,

1. bei welchen Prüflingen er nach § 8 Absatz 1 Satz 3 auf eine mündliche Prüfung verzichtet,
2. welche Prüflinge von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden müssen, weil sie die Prüfung nicht mehr bestehen können,
3. in welchen Fächern die übrigen Prüflinge geprüft werden.

Eine mündliche Prüfung in einem schriftlich geprüften Fach ist anzusetzen, wenn der Prüfling nur dadurch die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks nach § 23 bestehen kann.

(3) Für den Fall, dass ein Prüfling in zwei Fächern mündlich geprüft werden soll, muss der Prüfungsausschuss gleichzeitig beschließen, auf welches Fach verzichtet werden soll, falls der Prüfling von seinem Recht auf Zuwahl von einem Fach Gebrauch macht und dieses Fach nicht bereits zu den vom Prüfungsausschuss beschlossenen Fächern gehört.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt in dieser Prüfungskonferenz, für welche Fächer der mündlichen Prüfung Teilprüfungsausschüsse eingesetzt werden.

(5) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung werden dem Prüfling mitgeteilt:

1. die Vornoten der Fächer der mündlichen Prüfung,
2. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Projektprüfung,
3. die Fächer für die mündliche Prüfung, soweit nicht auf die mündliche Prüfung verzichtet wird,
4. gegebenenfalls, dass er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden ist, weil er die Prüfung nicht mehr bestehen kann.

§ 22 Mündliche Prüfung

(1) Fächer der mündlichen Prüfung können alle Fächer des letzten Ausbildungsjahres sein. Ein Prüfling darf einschließlich der zugewählten Fächer höchstens in zwei Fächern mündlich geprüft werden.

(2) Prüferin oder Prüfer ist die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der zuletzt den Unterricht im Prüfungsfach erteilt hat oder bei deren oder dessen Verhinderung eine von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu

bestimmende Vertreterin oder ein zu bestimmender Vertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Teilprüfungsausschusses sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses haben das Recht, zur Klärung der Prüfungsleistung selbst Fragen zu stellen und Fragen anderer Ausschussmitglieder zuzulassen.

(3) Jeder Prüfling hat das Recht, sich in einem Fach seiner Wahl mündlich prüfen zu lassen. Er teilt das gewählte Fach spätestens am Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse nach § 21 Absatz 5 schriftlich der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die einmal getroffene Wahl kann nicht geändert werden.

(4) Beim Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung können bis zu zwei Schülerinnen oder Schüler des Bildungsgangs der jeweiligen Schule anwesend sein, die nicht selbst in dem betreffenden Fach geprüft werden. Während der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Schülerinnen und Schüler nicht anwesend sein. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig, wenn ein Prüfling sich dagegen ausspricht oder der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss dies aufgrund eines begründeten Antrags eines seiner Mitglieder beschließt.

(5) Der Prüfling erhält für jede Einzelprüfung eine schriftlich formulierte Aufgabe, in der auch die zugelassenen Hilfsmittel genannt werden. Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten. Sie kann verkürzt werden, wenn der Prüfling erklärt, dass er seine Vorbereitungen abgeschlossen hat.

(6) Die Vorbereitung findet unter Aufsicht in einem gesonderten Raum statt. Während der Vorbereitungszeit kann sich der Prüfling Aufzeichnungen machen, die zu den Prüfungsakten zu nehmen sind.

(7) Dem Prüfling muss zunächst die selbstständige Lösung der Aufgabe in einer zusammenhängenden Darstellung ermöglicht werden. Daran soll sich ein Prüfungsgespräch anschließen, das sich auch auf größere fachliche Zusammenhänge erstreckt. Im Prüfungsverlauf soll deutlich werden, inwieweit der Prüfling die Aufgabe selbstständig zu lösen und auf Hinweise und Fragen einzugehen vermag. Der Prüfling kann seine in der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen, die im Übrigen nicht Gegenstand der Prüfung sind, zu Hilfe nehmen.

(8) Das Prüfungsgespräch dauert für jeden Prüfling in jedem Prüfungsfach in der Regel 15 Minuten. Das Prüfungsgespräch kann kürzer sein, wenn die gestellten Aufgaben vor Ablauf dieser Zeit gelöst sind oder wenn der Prüfling auf ausdrückliche Nachfrage durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Protokoll gibt, nicht länger geprüft werden zu wollen.

(9) Der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss setzt auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note in den einzelnen Prüfungsfächern fest.

(10) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling die Noten der Fächer der mündlichen Prüfung in geeigneter Form bekannt. Auf Verlangen des Prüflings sind ihm die wesentlichen Gründe, mit denen der Prüfungsausschuss zu einer bestimmten Bewertung gelangt ist, bekannt zu geben.

§ 23 Ergebnis in den Fächern des Prüfungsblocks

(1) Der Prüfungsblock umfasst die Fächer der schriftlichen Prüfung nach § 18 Absatz 1 und das Fach der Projektprüfung nach § 20. Die Leistungen in den Fächern des Prüfungsblocks ergeben sich aus dem Ergebnis der Projektprüfung sowie aus den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung und den Ergebnissen der in diesen Fächern durchgeführten mündlichen Prüfungen; dabei werden die Noten der schriftlichen Prüfung sowie der Projektprüfung mit zwei Dritteln und die Noten der mündlichen Prüfung mit einem Drittel gewichtet.

- (2) Die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks ist nicht bestanden, wenn
1. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in einem Fach „ungenügend“ lautet oder
 2. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in mehr als zwei Fächern „mangelhaft“ lautet oder
 3. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in zwei Fächern „mangelhaft“ lautet und ein Ausgleich für jedes Fach nicht gegeben ist. Ein Ausgleich ist nur gegeben, wenn die Bewertung in zwei anderen Fächern des Prüfungsblocks mindestens „befriedigend“ lautet.

In allen anderen Fällen ist die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks bestanden.

§ 24 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt in der dritten Prüfungskonferenz die Endnoten für die einzelnen Fächer und das Ergebnis der Prüfung. Die Endnoten ergeben sich aus den Vornoten, den Noten der schriftlichen Prüfung, der Note der Projektprüfung und den Noten der mündlichen Prüfung; dabei werden die Vornoten mit zwei Dritteln und die Noten der Prüfung mit einem Drittel gewichtet. Das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma geschnitten und danach kaufmännisch gerundet. Bei Fächern, in denen keine Prüfung durchgeführt wurde, sind die Vornoten die Endnoten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

- (3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn
1. die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks nach § 23 nicht bestanden ist, oder
 2. die Endnote in einem Fach „ungenügend“ lautet oder
 3. die Endnote in mehr als einem Fach „mangelhaft“ lautet oder
 4. die Endnote in einem Fach des fachrichtungsübergreifenden Lernbereichs „mangelhaft“ lautet und nicht durch die mindestens „befriedigend“ lautende Endnote in einem anderen Fach ausgeglichen wird oder
 5. die Endnote in einem Fach des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs „mangelhaft“ lautet und nicht durch die mindestens „befriedigend“ lautende Endnote in einem anderen Fach desselben Lernbereichs ausgeglichen wird.

Zum Ausgleich nach Nummer 4 und 5 können nur solche Fächer herangezogen werden, die laut Stundentafel mindestens den gleichen Stundenumfang wie das jeweils auszugleichende Fach haben. Dabei sind alle Fächer gleichgestellt, für die laut Stundentafel 120 oder mehr Jahresunterrichtsstunden vorgesehen sind.

In allen anderen Fällen ist die Prüfung bestanden.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling im Anschluss an die dritte Prüfungskonferenz die Endnoten der Fächer der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung bekannt.

(5) Hat der Prüfling die Prüfung bestanden, erhält er ein Abschlusszeugnis mit der Berechtigung, entsprechend der Bezeichnung des Bildungsgangs die Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Technikerin oder Staatlich geprüfter Techniker mit Angabe der Fachrichtung und des Schwerpunktes, zu führen. Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden und verlässt er die Schule, erhält er ein Abgangszeugnis. Form und Inhalt der Zeugnisse legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest.

(6) Mit dem Abschluss hat die Absolventin oder der Absolvent eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 Absatz 3a Nummer 3 des Bremischen Hochschulgesetzes.

§ 25 Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.

(2) Die Wiederholung findet im Rahmen der nächstfolgenden Prüfung statt. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung. Bis zum Prüfungstermin nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht des letzten Ausbildungsjahres teil.

§ 26 Täuschung und Behinderung

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung für nicht bestanden zu erklären und mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die gesamte Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.

(3) Der Prüfling hat das Recht, solange weiter an der Prüfung teilzunehmen, bis der Prüfungsausschuss, der unverzüglich einzuberufen ist, die notwendigen Entscheidungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 getroffen hat. Vor seiner Entscheidung hat der Prüfungsausschuss den Prüfling anzuhören.

§ 27 Versäumnis

(1) Kann ein Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für ihn einen neuen Termin.

(2) Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ zu bewerten. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen. Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 28 Niederschriften

(1) Über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Beratungen und Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.

(2) Die Niederschriften sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung führt die aufsichtführende Lehrerin oder der aufsichtführende Lehrer. Sie soll insbesondere enthalten:

1. den Sitzplan der Prüflinge,
2. die Namen der aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrer und die jeweiligen Aufsichtszeiten,
3. den Beginn der Aufgabenstellung und der Arbeitszeit,
4. den letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe der Arbeit,
5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren,
6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben,
7. besondere Vorkommnisse.

(4) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Aufgabenstellung sowie die Leistungen des Prüflings erkennen lassen. Die Dauer der Prüfung, die Gründe für eine Verkürzung der Regelprüfungszeit sowie das Abstimmungsergebnis über die Note sind mit aufzunehmen. Sind dem Prüfling nach § 22 Absatz 10 die Gründe für eine Bewertung mitgeteilt worden, ist dies auch in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Den Niederschriften ist eine Liste beizufügen, die die Vornoten, die Noten für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen, die Endnoten sowie das Gesamtergebnis enthält. Dabei sind auch die prozentualen Bewertungen der Leistungen zu dokumentieren.

Teil 3 Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

§ 29 Allgemeines

(1) Zur Prüfung kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber zugelassen werden, die oder der nicht am Unterricht eines Bildungsgangs der Fachschule für Technik teilgenommen hat, wenn sie oder er

1. während der letzten zwölf Monate vor der Prüfung ihre oder seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, im Lande Bremen hatte,
2. die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 5 erfüllt und

3. glaubhaft macht, dass Art und Umfang ihrer oder seiner Vorbereitungen den Prüfungsanforderungen entsprechen werden.

(2) Eine Nichtschülerin oder ein Nichtschüler darf zur Prüfung nicht früher zugelassen werden, als dies bei regulärem Durchlaufen des Bildungsgangs möglich gewesen wäre.

(3) Die Prüfung für eine Nichtschülerin oder einen Nichtschüler findet im Rahmen der planmäßigen Prüfung der Technikerschule Bremen statt.

(4) Für die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler gelten die Bestimmungen des Teils 2 entsprechend, sofern nicht in Teil 3 eine abweichende Regelung getroffen wurde.

§ 30 Voraussetzungen für die Zulassung, Zulassung

(1) Anträge auf Zulassung sind bei der Fachschule für Technik bis spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit lückenloser Darlegung des bisher durchlaufenen schulischen Werdegangs,
2. beglaubigte Abschriften der Zeugnisse, die zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich sind, sowie weiterer Zeugnisse, die Auskunft über den bisherigen Werdegang geben,
3. der Nachweis oder, falls dies unmöglich ist, die Glaubhaftmachung der Vorbereitung zur Prüfung,
4. eine Erklärung, ob schon an einer anderen Stelle der Versuch zur Ablegung der Prüfung unternommen worden ist,
5. der Nachweis über die Wohnung nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 und
6. die Angabe über die Fachrichtung und den Schwerpunkt, in der und in dem die Prüfung abgelegt werden soll.

(2) Aus besonderen Gründen, die in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegen, kann die Senatorin für Kinder und Bildung eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Fachschule für Technik abweichend von den Voraussetzungen des § 29 Absatz 1 Nummer 2 im gleichen Umfang zulassen wie § 5 Absatz 4 dies vorsieht.

(3) Im Prüfungsverfahren gilt § 12 entsprechend. Der Prüfling hat die Behinderung durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung.

§ 31 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse

(1) Zur Durchführung der Prüfung für eine Gruppe von Nichtschülerinnen und Nichtschülern wird ein Prüfungsausschuss abweichend von § 10 Absatz 1 gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Kinder und Bildung als Vorsitzende oder als Vorsitzender,

2. die Schulleiterin oder der Schulleiter der Fachschule für Technik oder die für den Bildungsgang verantwortliche Lehrerin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Lehrer der Fachschule für Technik und
3. die von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden mit der Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten beauftragten Fachlehrerinnen oder Fachlehrer.

(2) Zur Durchführung der Prüfung in den Fächern der mündlichen Prüfung können Teilprüfungsausschüsse gebildet werden. Teilprüfungsausschüsse können außerdem zur Durchführung der Kolloquien nach § 20 Absatz 6 gebildet werden.

Den Teilprüfungsausschüssen gehören an:

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
2. die von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden als Prüferin oder als Prüfer beauftragte Fachlehrerin oder Fachlehrer und
3. eine weitere Fachlehrerin oder ein weiterer Fachlehrer der Fachschule für Technik.

(3) Auf Antrag kann die Senatorin für Kinder und Bildung die Fachlehrerinnen und Fachlehrer einer Weiterbildungseinrichtung, die regelmäßig auf Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschülern vorbereitet, als Mitglieder in den Prüfungsausschuss und in die Teilprüfungsausschüsse berufen, sofern sie eine entsprechende Lehrbefähigung oder Qualifikation besitzen.

§ 32 Durchführung der Prüfung

(1) Fächer der Prüfung sind alle Unterrichtsfächer. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer nach § 18 Absatz 1. Die Projektprüfung findet gemäß § 20 Absatz 1 statt; die mündliche Prüfung findet in allen anderen Fächern statt.

(2) Bei Beginn eines jeden Prüfungsteils weist sich der Prüfling über seine Person aus.

§ 33 Ergebnis der Prüfung, Zeugnisse

Wer als Nichtschülerin oder als Nichtschüler an der Prüfung erfolgreich teilgenommen hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung. Abschlusszeugnis oder Bescheinigung erhalten folgenden Vermerk: „Frau / Herr ... hat die Prüfung als Nichtschülerin / als Nichtschüler abgelegt“.

§ 34 Besondere Bestimmungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fernlehrgängen

(1) Zur Prüfung wird eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer an Fernlehrgängen auf Antrag zugelassen, wenn sie oder er die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 5 erfüllt und an einem dem Bildungsgang der Fachschule für Technik entsprechenden von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugelassenen Fernlehrgang mit Erfolg teilgenommen hat. Der Antrag auf Zulassung ist bei der Senatorin für Kinder und Bildung zu stellen. Die Bestimmungen des § 30 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 6 sowie des § 30 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Die Zulassungsvoraussetzung nach § 30 Absatz 1 Nummer 3 gilt für erfolgreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fernlehrgängen als erfüllt.

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fernlehrgängen können abweichend von § 30 Absatz 1 Nummer 5 auch zugelassen werden, wenn sie ihre Hauptwohnung nicht im Lande Bremen haben, jedoch das Fernlehrinstitut seinen Sitz im Lande Bremen hat oder begleitenden Unterricht im Rahmen eines Fernlehrgangs im Lande Bremen durchführt.

(4) Die Festlegungen für die Fächer der schriftlichen Prüfung trifft die Senatorin für Kinder und Bildung gemäß § 14 Absatz 1.

(5) Fächer der Prüfung sind alle Unterrichtsfächer. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer nach § 18 Absatz 1 und findet im Rahmen der Gemeinsamen Prüfung an der Technikerschule Bremen statt; für die mündliche Prüfung gilt § 22 Absatz 1 und für die Projektprüfung § 20 Absatz 1 entsprechend.

(6) Abweichend von § 16 werden als Vornoten die Endnoten im Abschlusszeugnis des Fernlehrgangs festgesetzt.

(7) Die Aufgabenvorschläge für die Fächer der schriftlichen Prüfung werden gemäß § 19 von der Leiterin oder dem Leiter des Fernlehrinstituts der Senatorin für Kinder und Bildung vorgelegt. § 18 Absatz 3 gilt entsprechend.

(8) Die Leiterin oder der Leiter des Fernlehrinstituts kann Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 sein.

(9) Die Prüfungsarbeiten werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 31 Absatz 1 Nummer 3 als Referentin oder als Referent benotet und beurteilt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jedes Prüfungsfach eine weitere Fachlehrerin oder einen weiteren Fachlehrer als Korreferentin oder als Korreferenten.

(10) Die Zeugnisse nach § 33 werden von der Vertreterin oder dem Vertreter der Senatorin für Kinder und Bildung als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Prüfungsausschusses und von der Leiterin oder dem Leiter des Fernlehrinstituts unterzeichnet.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 35 Übergangsbestimmung

Auf Bildungsgänge, die vor dem 1. August 2016 begonnen haben, ist die Verordnung in der bis zum 31. Juli 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Fachschule für Technik vom 18. Juli 2007 (Brem.GBl. S. 437 - 223-k-23), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Oktober 2012 (Brem.GBl. S. 449) geändert worden ist, außer Kraft.

ENTWURF

Rahmenstundentafel für die Fachschule für Technik

| | Unterrichtsstunden pro Jahr | |
|---|--|--------------|
| | 1. Schuljahr | 2. Schuljahr |
| Fachrichtungsübergreifender Lernbereich | | |
| Deutsch | 80 | 80 |
| Fremdsprache | 120 | 80 |
| Politik | 80 | -- |
| | 280 | 160 |
| Fachrichtungsbezogener Grundlagenbereich | 700 bis 1000 (1. und 2. Schuljahr) | |
| Fachrichtungsbezogener Anwendungsbereich | 960 bis 1260 (1. und 2. Schuljahr) | |
| Wahlpflichtbereich | 200 (1. und 2. Schuljahr) | |
| Gesamtstunden Schüler | 1280 | 1320 |
| Gesamtstunden Lehrer | 1280 | 1320 |
| Teilung | 80 | 80 |

Übersicht über Bestimmungen des Entwurfs, Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren und der Rechtsförmlichen Prüfung

| <p>Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012</p> | <p>Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015</p> | <p>Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung</p> | <p>Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren</p> |
|--|--|--|--|
| | | <p>Grundsätzliches: IQ Technikum: Wir halten es für unbedingt erforderlich, die Neufassung mit den Verantwortlichen der betroffenen Fachschulen zu besprechen, um offene Fragen zu beantworten und eventuelle Missverständnisse auszuräumen. Gerne wirken wir an der Gestaltung einer gemeinsamen Prüfung konstruktiv mit.</p> | <p>Die Besprechung der Verordnung ist mit der Technikerschule Bremen im Vorfeld erfolgt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden nun auch die Fernlehrinstitute um Stellungnahmen gebeten. Offene Fragen oder Missverständnisse sollten in diesem Zusammenhang genannt werden und können (ggf. auch telefonisch) mit Herrn Bellmann-Nitz geklärt werden. Für die neuen Prüfungen wird es gemeinsame Vorbereitungstermine mit den beteiligten Instituten und der Technikerschule geben.</p> |
| <p>Auf Grund des § 33 Abs. 1, des § 40 Abs. 8 und des § 49 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260 -- 223-a-5), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Mai 2006</p> | <p>Auf Grund des § 33 Abs. 1, des § 40 Abs. 8 und des § 49 jeweils in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260 -- 223-a-5), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Mai 2006</p> | | |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|---|---|---|--|
| <p>(Brem.GBl. S. 271, 273) geändert worden ist, wird verordnet:</p> <p>Inhaltsübersicht</p> <p>Teil 1 Ausbildung</p> <p>§ 1 Aufgaben und Ziele § 2 Unterrichtsgrundsätze § 3 Dauer und Organisation der Ausbildung § 4 Unterrichtsfächer und Stundentafeln § 5 Voraussetzungen für die Zulassung § 6 Zulassungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache § 7 Zulassung</p> <p>Teil 2 Prüfung</p> <p>§ 8 Allgemeines § 9 Abnahme der Prüfung § 10 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse § 11 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung § 12 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung § 13 Zulassung zur Prüfung § 14 Festlegungen zur schriftlichen Prüfung § 14a Noten § 15 Vornoten der Prüfungsfächer § 16 Erste Prüfungskonferenz § 17 Schriftliche Prüfung § 18 Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife</p> | <p>(Brem.GBl. S. 271, 273) geändert worden ist, wird verordnet:</p> <p>Inhaltsübersicht</p> <p>Teil 1 Ausbildung</p> <p>§ 1 Aufgaben und Ziele § 2 Unterrichtsgrundsätze § 3 Dauer und Organisation der Ausbildung § 4 Unterrichtsfächer und Stundentafeln § 5 Voraussetzungen für die Zulassung § 6 Verfahren zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache § 7 Zulassung</p> <p>Teil 2 Prüfung</p> <p>§ 8 Allgemeines § 9 Abnahme der Prüfung § 10 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse § 11 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung § 12 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung § 13 Zulassung zur Prüfung § 14 Festlegungen zur schriftlichen Prüfung § 15 Noten § 16 Vornoten der Prüfungsfächer § 17 Erste Prüfungskonferenz § 18 Schriftliche Prüfung § 19 Prüfungsaufgaben für die Zentrale Prüfung § 20 Projektprüfung</p> | | |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|---|--|---|--|
| <p>§ 19 Projektprüfung § 20 Zweite Prüfungskonferenz § 21 Mündliche Prüfung § 22 Ergebnis in den Fächern des Prüfungsblocks § 23 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung § 24 Wiederholung der Prüfung § 25 Täuschung und Behinderung § 26 Versäumnis § 27 Niederschriften</p> <p>Teil 3 Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler</p> <p>§ 28 Allgemeines § 29 Voraussetzungen für die Zulassung, Zulassung § 30 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse § 31 Durchführung der Prüfung § 32 Ergebnis der Prüfung, Zeugnisse § 33 Besondere Bestimmungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fernlehrgängen</p> <p>Teil 4 Schlussbestimmungen</p> <p>§ 34 Übergangsbestimmung § 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> | <p>§ 21 Zweite Prüfungskonferenz § 22 Mündliche Prüfung § 23 Ergebnis in den Fächern des Prüfungsblocks § 24 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung § 25 Wiederholung der Prüfung § 26 Täuschung und Behinderung § 27 Versäumnis § 28 Niederschriften</p> <p>Teil 3 Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler</p> <p>§ 29 Allgemeines § 30 Voraussetzungen für die Zulassung, Zulassung § 31 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse § 32 Durchführung der Prüfung § 33 Ergebnis der Prüfung, Zeugnisse § 34 Besondere Bestimmungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fernlehrgängen</p> <p>Teil 4 Schlussbestimmungen</p> <p>§ 35 Übergangsbestimmung § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> | | |

| <p>Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012</p> | <p>Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015</p> | <p>Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung</p> | <p>Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren</p> |
|--|---|---|---|
| <p>Teil 1 Ausbildung</p> <p>§ 1 Aufgaben und Ziele Die Ausbildung an der Fachschule für Technik soll Fachkräfte mit geeigneter Berufsausbildung und Berufserfahrung für technisch-naturwissenschaftliche Arbeiten und Führungsaufgaben auf mittlerer Ebene unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und gesellschaftlicher Gesichtspunkte zur „Staatlich geprüften Technikerin“ und zum „Staatlich geprüften Techniker“ qualifizieren. Darüber hinaus soll die Ausbildung den Schülerinnen und Schülern die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen vermitteln, die zur Aufnahme eines Fachhochschulstudiums befähigen.</p> | <p>Teil 1 Ausbildung</p> <p>§ 1 Aufgaben und Ziele Die Ausbildung an der Fachschule für Technik soll Fachkräfte mit geeigneter Berufsausbildung und Berufserfahrung für technisch-naturwissenschaftliche Arbeiten und Führungsaufgaben auf mittlerer Ebene unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und gesellschaftlicher Gesichtspunkte zur „Staatlich geprüften Technikerin“ oder zum „Staatlich geprüften Techniker“ qualifizieren. Darüber hinaus soll die Ausbildung den Schülerinnen und Schülern die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen vermitteln, die zur Aufnahme eines Fachhochschulstudiums befähigen.</p> | <p><u>Technikerschule:</u> Statt „ökonomischer, ökologischer, gesellschaftlicher“: <u>den technologischen Wandel wirtschaftlich gestalten?</u> Kann man noch einbauen, dass Techniker/innen ihre Aufgaben selbstständig durchführen sollen? Das ist ein entscheidender Unterschied zum Facharbeiter.</p> <p>„zur Aufnahme eines Fachhochschulstudium befähigen“ widerspricht der Streichung der Möglichkeit die FHR zu erwerben. Andere Bundesländer vergeben mit dem Technikerabschluss auch die FHR. Damit wäre die Mathe-Prüfung (oder entsprechend Deutsch oder Englisch) im Abschluss verpflichtend.</p> | <p>übernommen</p> <p>Nein. Führungsaufgaben auf mittlerer Ebene bedingen selbstständiges Arbeiten.</p> <p>Die Absolventen haben eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und können somit ein Studium aufnehmen, ohne die FHR zu erwerben. Zum Erwerb der FHR muss ein Zusatzunterricht angeboten werden, der zukünftig nicht mehr angeboten wird. Dies ist auch nicht notwendig, da die Möglichkeiten aufgrund der allg.</p> |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|---|---|--|---|
| | | <p>Das Problem ist, dass einige Schüler eine Anstellung im gehobenen Dienst anstreben. Hierfür ist eine FHR verpflichtend. Kann der Technikerabschluss als Zulassung zum gehobenen Dienst anerkannt werden? Oder kann der Technikerabschluss automatisch (ohne Zusatzprüfung) die FHR einschließen?</p> | <p>Hochschulzugangsberechtigung die gleichen sind.</p> <p>Die Techniker-Ausbildung ist auf DQR 6-Stufe und somit mit dem Bachelor-Abschluss gleichzusetzen.</p> |
| <p>§ 2 Unterrichtsgrundsätze Der Unterricht ist an Lernzielen orientiert. Berufsbezogenheit wird sowohl als didaktisches Prinzip bei der Auswahl der Inhalte wie auch als methodisches Prinzip bei der Gestaltung des Unterrichts zugrunde gelegt. Ausgehend von den vielfältigen Bildungsimpulsen, die die Schülerinnen und Schüler während ihrer praktischen Berufstätigkeit erfahren haben, soll der Unterricht sie vom anschauungs-, situations- und zweckgebundenen Denken zu der Fähigkeit führen, Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten auch losgelöst vom Einzelfall in ihrer generellen Bedeutung zu erkennen und danach zu handeln.</p> | <p>§ 2 Unterrichtsgrundsätze Der Unterricht ist an Lernzielen orientiert. Berufsbezogenheit wird sowohl als didaktisches Prinzip bei der Auswahl der Inhalte wie auch als methodisches Prinzip bei der Gestaltung des Unterrichts zugrunde gelegt. Ausgehend von den vielfältigen beruflichen Erfahrungen sollen die Schülerinnen und Schüler während der Aufstiegsfortbildung Handlungskompetenz erwerben.</p> | <p><u>IQ Technikum:</u> Wir begrüßen es, dass der Unterricht weiterhin an Lernzielen orientiert ist und gehen davon aus, dass das von uns mit hohem Aufwand definierte Lehr- und Lernarrangement weiterhin Gültigkeit hat.</p> <p>Wir begrüßen es sehr, dass der Begriff Handlungskompetenz in die Unterrichtsgrundsätze aufgenommen wurde und gehen deshalb</p> | <p>Es wird zusammen mit dem LIS ein neues Curriculum erstellt, das sowohl Fächer als auch Handlungsorientierung berücksichtigt.</p> |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|--|--|---|--|
| | | davon aus, dass unser handlungs- bzw. prozessorientiertes Curriculum weiterhin Gültigkeit hat. | |
| | | <u>Technikerschule:</u> Auch hier könnte noch einmal der selbstständige Charakter der Tätigkeit betont werden. | s.o., die Arbeit auf mittlerer Führungsebene ist per se selbstständig. |
| <p>§ 3 Dauer und Organisation der Ausbildung (1) Die Ausbildung dauert in der Vollzeitform zwei Jahre, in der Teilzeitform entsprechend länger.</p> <p>(2) Mit Genehmigung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft können folgende Fachrichtungen und Schwerpunkte eingerichtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachrichtung Elektrotechnik, <ol style="list-style-type: none"> a) Schwerpunkt Energietechnik und Prozessautomatisierung b) Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik 2. Fachrichtung Lebensmitteltechnik 3. Fachrichtung Maschinentechnik 4. Fachrichtung Mechatronik 5. Fachrichtung Windenergietechnik <p>(3) Der Unterricht umfasst einen fachrichtungsübergreifenden Lernbereich, einen fachrichtungsbezogenen Grundlagenbereich, einen fachrichtungsbezogenen</p> | <p>§ 3 Dauer und Organisation der Ausbildung (1) Die Ausbildung dauert in der Vollzeitform zwei Jahre, in der Teilzeitform entsprechend länger.</p> <p>(2) Mit Genehmigung der Senatorin für Kinder und Bildung können folgende Fachrichtungen und Schwerpunkte eingerichtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachrichtung Elektrotechnik, <ol style="list-style-type: none"> a) Schwerpunkt Energietechnik und Prozessautomatisierung b) Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik 2. Fachrichtung Lebensmitteltechnik 3. Fachrichtung Maschinentechnik 4. Fachrichtung Mechatronik 5. Fachrichtung Windenergietechnik 6. Fachrichtung Chemietechnik <p>(3) Der Unterricht umfasst einen fachrichtungsübergreifenden Lernbereich, einen fachrichtungsbezogenen Grundlagenbereich, einen fachrichtungsbezogenen Anwendungsbereich sowie einen Wahlpflichtbereich. Im Unterricht werden</p> | | |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|--|--|---|--|
| Anwendungsbereich sowie einen Wahlpflichtbereich. Im Unterricht werden allgemeine, fachtheoretische sowie fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt. | allgemeine, fachtheoretische sowie fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt. | | |
| § 4 Unterrichtsfächer und Stundentafeln Die Unterrichtsfächer, ihre Zuordnung zu den Lernbereichen und die Zahl der Unterrichtsstunden je Fach ergeben sich aus der Rahmenstundentafel der Anlage in Verbindung mit der für den jeweiligen Bildungsgang gültigen Stundentafel. | § 4 Unterrichtsfächer und Stundentafeln Die Unterrichtsfächer, ihre Zuordnung zu den Lernbereichen und die Zahl der Unterrichtsstunden je Fach ergeben sich aus der Rahmenstundentafel der Anlage in Verbindung mit der für die jeweilige Fachrichtung und den Schwerpunkt gültigen Stundentafel. | | |
| § 5 Voraussetzungen für die Zulassung (1) Voraussetzung für die Zulassung ist <ol style="list-style-type: none"> 1. der Mittlere Schulabschluss, 2. das Abschlusszeugnis der Berufsschule, 3. der erfolgreiche Abschluss einer für die Zielsetzung der Fachrichtung einschlägigen Berufsausbildung und 4. der Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr. Der Senator für Bildung und Wissenschaft bestimmt, welche Berufe als einschlägig für die einzelnen Fachrichtungen anzusehen sind. (2) Zugelassen wird auch, wer | § 5 Voraussetzungen für die Zulassung (1) Voraussetzung für die Zulassung ist <ol style="list-style-type: none"> 1. der Mittlere Schulabschluss, 2. das Abschlusszeugnis der Berufsschule, 3. der erfolgreiche Abschluss einer für die Zielsetzung der Fachrichtung einschlägigen Berufsausbildung und 4. der Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr. Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt, welche Berufe als einschlägig für die einzelnen Fachrichtungen anzusehen sind. (2) Zugelassen wird auch, wer | <u>Technikerschule:</u> (1) Nr. 1: Das bedeutet jemand mit BBR/EBBR kann nicht zugelassen werden. Ist das so beabsichtigt? Wie sieht es mit Interessenten aus, die keinen MSA haben, nach ihrer Ausbildung aber eine Meisterprüfung absolviert haben? (1) Nr. 4: An Teilzeit anpassen (Berufstätigkeit während der Ausbildung mit Nachweis) | Zu Nr. 1: In Bremen ist der MSA an allen FS Zulassungsvoraussetzung. Nach Auffassung des Ref. 22 ist der MSA wegen der fachlichen Tiefe der Ausbildung (DQR 6) notwendig. Der Meisterabschluss ist ebenfalls DQR 6-Niveau. Zu Nr. 4: Dies ist bereits in Abs. 3 geregelt. |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|--|--|---|---|
| <p>1. anstelle der Nachweise nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 den erfolgreichen Abschluss einer Berufsfachschule mit berufsqualifizierendem Abschluss in einem für die Fachrichtung einschlägigen Beruf nachweist oder</p> <p>2. anstelle der Nachweise nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung an einer der Fachrichtung entsprechenden Berufsfachschule für Technische Assistenten in Verbindung mit einer einschlägigen Berufstätigkeit von mindestens zwei Jahren nachweist oder</p> <p>3. anstelle der Nachweise nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren nachweist oder</p> <p>4. anstelle des Nachweises nach Absatz 1 Nr. 2 eine Bescheinigung des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr vorlegt, aus der hervorgeht, dass er während seiner militärfachlichen Ausbildung oder seiner ergänzenden Ausbildung durch den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr mit den wesentlichen allgemeinen und berufsbezogenen Lerninhalten der Berufsschule vertraut gemacht worden ist.</p> <p>(3) Die erforderliche Berufstätigkeit kann während der Ausbildung abgeleistet werden, wenn sie in Teilzeitform durchgeführt wird. Die Dauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend.</p> | <p>1. anstelle der Nachweise nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 den erfolgreichen Abschluss einer Berufsfachschule mit berufsqualifizierendem Abschluss in einem für die Fachrichtung einschlägigen Beruf nachweist oder</p> <p>2. anstelle der Nachweise nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung an einer der Fachrichtung entsprechenden Berufsfachschule für Technische Assistenten in Verbindung mit einer einschlägigen Berufstätigkeit von mindestens zwei Jahren nachweist oder</p> <p>3. anstelle der Nachweise nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren nachweist oder</p> <p>4. anstelle des Nachweises nach Absatz 1 Nr. 2 eine Bescheinigung des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr vorlegt, aus der hervorgeht, dass er während seiner militärfachlichen Ausbildung oder seiner ergänzenden Ausbildung durch den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr mit den wesentlichen allgemeinen und berufsbezogenen Lerninhalten der Berufsschule vertraut gemacht worden ist.</p> <p>(3) Die erforderliche Berufstätigkeit kann während der Ausbildung abgeleistet werden, wenn sie in Teilzeitform durchgeführt wird. Die Dauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend.</p> | <p><u>Rechtsförmliche Prüfung:</u> (2) Nr. 4: Auch Frauen können heutzutage zur Bundeswehr gehen, dies sollte auch sprachlich hier zum Ausdruck kommen. Auf Formulierungen, die „er oder sie“ und „seiner oder ihrer“ lauten, sollte verzichtet werden.</p> <p><u>Technikerschule:</u> (3): Das könnte bedeuten, dass man direkt nach der</p> | <p>Der Vorschlag wurde größtenteils übernommen, „sie oder er“-Formulierung ließ sich nicht gänzlich vermeiden.</p> <p>(3): Die Rahmenvereinbarung der KMK gibt hier keine</p> |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|---|---|---|---|
| <p>(4) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachrichtung Windenergietechnik ist die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs. Der Nachweis wird durch eine ärztliche Bescheinigung erbracht, aus der sich die gesundheitliche Eignung für die Tätigkeit in den Einsatzfeldern eines Technikers oder einer Technikerin der Fachrichtung Windenergietechnik ergibt.</p> | <p>(4) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachrichtung Windenergietechnik ist die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs. Der Nachweis wird durch eine ärztliche Bescheinigung erbracht, aus der sich die gesundheitliche Eignung für die Tätigkeit in den Einsatzfeldern eines Technikers oder einer Technikerin der Fachrichtung Windenergietechnik ergibt.</p> | <p>Ausbildung eine Techniker Ausbildung in Teilzeit beginnen kann. Dies widerspricht aber in gewissem Sinn den oben genannten Zielen der Techniker Ausbildung. Vorschlag: Maximal die Hälfte der erforderlichen Berufstätigkeit kann während der Ausbildung abgeleistet werden. Gibt es generell einen Unterschied zwischen den Begriffen Ausbildung und Aufstiegsfortbildung?</p> <p><u>Rechtsförmliche Prüfung:</u> (4): Ich rege an, dass Sie in Abstimmung mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz</p> | <p>Einschränkung vor, demnach kann die komplette Berufstätigkeit in Teilzeit erfolgen. Dies entspricht der alten VO und wird wegen guter Erfahrungen weiter so gehandhabt.</p> <p>In der Rahmenvereinbarung wird ebenfalls von „Ausbildung“ gesprochen, obwohl es sich um eine Aufstiegsfortbildung handelt. Ebenso ist diese Formulierung in allen FS-VOs.</p> <p>Bezüglich der Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik ist im April 2016 eine Abstimmung mit der</p> |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|--|--|---|---|
| | | <p>prüfen, ob es sich bei der Vorschrift über den Nachweis der gesundheitlichen Eignung um eine Regelung der in § 33 Abs. 2 BremSchulG genannten Art handelt. Wenn dem so wäre, müsste § 33 Abs. 2 Satz 2 BremSchulG im Einleitungssatz der Verordnung als weitere Rechtsgrundlage genannt werden. Außerdem wäre das für Rechtsverordnungen nach § 33 Abs. 2 Satz 2 BremSchulG erforderliche Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz herzustellen und ebenfalls im Einleitungssatz zu erwähnen („.... wird im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und</p> | <p>Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz erfolgt. Das Ergebnis war, dass es sich bei dieser Bescheinigung um eine „ganz normale Bescheinigung“ handle, die jeder Arzt bzw. jede Ärztin ausstellen kann. Somit handelt es sich nicht um eine Bescheinigung nach § 33 Abs. 2 Satz 2 BremSchulG, weshalb ein Einvernehmen mit der SWGV nicht notwendig ist. Da es sich hier um eine gleiche Bescheinigung für das gleiche Schülerklientel handelt, wird diese Abstimmung für diese Verordnung übertragen.</p> |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|---|---|---|--|
| <p>(5) In besonderen Fällen kann der Senator für Bildung und Wissenschaft eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Schule abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2, von der Forderung der Einschlägigkeit der Berufsausbildung und der Berufstätigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sowie von der Voraussetzung nach Absatz 6 und nach Absatz 7 Satz 2 zulassen.</p> <p>(6) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bildungsgang der Fachschule für Technik bereits mit Erfolg durchlaufen oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.</p> <p>(7) Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache, die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen berechtigenden Abschluss nach Absatz 1 Nummer. 1 und 2 verfügen, müssen ausreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache, die anstelle der Note in der Fremdsprache Englisch im berechtigenden Zeugnis einer deutschen Schule die Note in der Herkunftssprache erhalten haben, müssen ausreichende englische Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Zulassungsverfahren nach § 6 erbracht. Ausreichende englische</p> | <p>(5) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bildungsgang der Fachschule für Technik bereits mit Erfolg durchlaufen oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.</p> <p>(6) Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache, die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen berechtigenden Abschluss nach Absatz 1 Nummer. 1 und 2 verfügen, müssen ausreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache, die anstelle der Note in der Fremdsprache Englisch im berechtigenden Zeugnis einer deutschen Schule die Note in der Herkunftssprache erhalten haben, müssen ausreichende englische Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Zulassungsverfahren nach § 6 erbracht. Ausreichende englische Sprachkenntnisse werden durch das Bestehen einer Prüfung zum Erwerb eines Fremdsprachenzertifikats an berufsbildenden Schulen auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz nachgewiesen. Dabei wird der Nachweis für die Zulassung auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen</p> | <p>Verbraucherschutz verordnet:...“). 2.) §</p> | |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|---|---|--|--|
| <p>Sprachkenntnisse werden durch das Bestehen einer Prüfung zum Erwerb eines Fremdsprachenzertifikats an beruflichen Schulen auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz nachgewiesen. Dabei wird der Nachweis für die Zulassung auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erbracht.</p> | <p>Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erbracht. Auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die Senatorin für Kinder und Bildung aus besonderen Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, eine andere Fremdsprache als Englisch für die Zulassung zur Fachschule für Technik anerkennen. Der Nachweis ist ebenfalls auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu erbringen.</p> <p>(7) Aus besonderen Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, kann die Senatorin für Kinder und Bildung eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Schule abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2, von der Forderung der Einschlägigkeit der Berufsausbildung und der Berufstätigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sowie von der Voraussetzung nach Absatz 5 und nach Absatz 6 Satz 2 zulassen.</p> | <p><u>Rechtsförmliche Prüfung:</u> Der Vorschlag sieht eine sprachl. Glättung des Textes vor, da der bisherige Satz nicht einheitlich strukturiert ist.: Einerseits wird allgemein auf die Zulassungsvoraussetzungen verwiesen, z.B. Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 5 und 6 Satz 2, andererseits werden die Voraussetzungen detailliert angegeben, z.B. Abs. 1 Nr. 3 und 4.</p> | <p>Vorschlag übernommen</p> |
| <p>§ 6 Zulassungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache</p> | <p>§ 6 Verfahren zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache (1) Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt, an welchen Schulen ein Zulassungsverfahren für</p> | | |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|---|---|--|--|
| <p>(1) Der Senator für Bildung und Wissenschaft bestimmt, an welchen Schulen ein Zulassungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache durchgeführt wird und setzt den Zulassungsausschuss ein. Der Zulassungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei Fachlehrerinnen oder Fachlehrern für Deutsch. Das Zulassungsverfahren wird unverzüglich nach dem in § 7 Abs. 1 bestimmten Termin durchgeführt.</p> <p>(2) Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden durch die schriftliche Nacherzählung eines geeigneten Textes und ein Gespräch überprüft. Die Zeit für die Anfertigung der Nacherzählung beträgt 90 Minuten. Das Gespräch wird vor dem Zulassungsausschuss geführt; es dauert in der Regel 10 Minuten. Die schriftliche Nacherzählung und das Gespräch müssen erkennen lassen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage sein wird, dem Unterricht in dem angestrebten Bildungsgang zu folgen.</p> <p>(3) Die schriftliche Arbeit ist von beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrern zu beurteilen. Kommt nur eine oder einer der beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrer zu der Überzeugung, dass mit der Arbeit ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.</p> <p>(4) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und des Gesprächs stellt der</p> | <p>Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache durchgeführt wird und setzt den Zulassungsausschuss ein. Der Zulassungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei Fachlehrerinnen oder Fachlehrern für Deutsch. Das Zulassungsverfahren wird unverzüglich nach dem in § 7 Abs. 1 bestimmten Termin durchgeführt.</p> <p>(2) Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden durch eine Feststellungsprüfung, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht, nachgewiesen. Beide Prüfungsteile können an einem Tag stattfinden. Die Zeit für den schriftlichen Teil beträgt mindestens 60 und höchstens 90 Minuten, für den mündlichen Teil mindestens 15 und höchstens 20 Minuten. Die Sprachfeststellungsprüfung muss mindestens dem Niveau B2 der Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) entsprechen.</p> <p>(3) Die schriftliche Arbeit ist von beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrern zu beurteilen. Kommt nur eine oder einer der beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrer zu der Überzeugung, dass mit der Arbeit ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.</p> <p>(4) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und des Gesprächs stellt der</p> | <p><u>Rechtsförmliche Prüfung:</u> Abkürzungen sollten in Rechtsvorschriften nicht verwendet werden. Auf die Angabe der Abkürzung „GER“ sollte hier daher verzichtet werden.</p> | <p>Übernommen</p> |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|--|--|--|---|
| <p>Zulassungsausschuss fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen werden kann.</p> <p>(5) Die Bewerberin oder der Bewerber kann ein zweites Mal am Zulassungsverfahren teilnehmen, wenn sie oder er eine ausreichende Vorbereitung glaubhaft macht. Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann auf Antrag gestatten, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein drittes Mal am Zulassungsverfahren teilnimmt, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, dass sie oder er die geforderten Sprachkenntnisse nachweisen wird.</p> <p>(6) Über alle mit dem Zulassungsverfahren zusammenhängenden Vorgänge sind Niederschriften anzufertigen.</p> | <p>Zulassungsausschuss fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen werden kann.</p> <p>(5) Die Bewerberin oder der Bewerber kann ein zweites Mal am Zulassungsverfahren teilnehmen, wenn sie oder er eine ausreichende Vorbereitung glaubhaft macht. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag gestatten, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein drittes Mal am Zulassungsverfahren teilnimmt, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, dass sie oder er die geforderten Sprachkenntnisse nachweisen wird.</p> <p>(6) Über alle mit dem Zulassungsverfahren zusammenhängenden Vorgänge sind Niederschriften anzufertigen.</p> <p>(7) Die Sprachfeststellungsprüfung entfällt bei Nachweis an anderer Stelle erworbener Zertifikate auf mindestens B2 Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache.</p> | <p><u>PFFH Technikum:</u> (7): Wer macht die Feststellungsprüfung? Wer darf diese abnehmen?</p> | <p>(7): Herr Bellmann-Nitz sendet eine Liste mit den Institutionen, die die Sprachfeststellungsprüfung abnehmen dürfen.</p> |
| <p>§ 7 Zulassung (1) Der Antrag auf Zulassung ist unter Angabe der gewünschten Fachrichtung und des gewünschten Schwerpunktes bei der Schule</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zum 1. März eines jeden Jahres, wenn die Aufnahme zum 1. Schulhalbjahr angestrebt wird oder 2. bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres, wenn die Aufnahme zum 2. Schulhalbjahr angestrebt wird, <p>einzureichen. Mit dem Antrag ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 5</p> | <p>§ 7 Zulassung (1) Der Antrag auf Zulassung ist unter Angabe der gewünschten Fachrichtung und des gewünschten Schwerpunktes bis spätestens drei Monate vor Beginn des Bildungsganges bei der Schule einzureichen. Mit dem Antrag ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 nachzuweisen sowie eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein Ablehnungsgrund nach § 5 Absatz 7 vorliegt.</p> | <p><u>PFFH Technikum:</u> (1): Anmeldefrist gilt nicht für Fernlehrinstitute, diese ist dort dem Institut überlassen.</p> <p><u>Technikerschule:</u> (1): Das erste Semester wird als Probezeit angesehen.</p> | <p>(1): Richtig, die Zulassung zur Prüfung erfolgt hier gemäß § 34 Abs. 1.</p> <p>(1): Dies soll in der VO so explizit nicht genannt werden, da wir davon ausgehen, dass im Zweifelsfall ausführliche</p> |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|---|---|---|---|
| <p>nachzuweisen sowie eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein Ablehnungsgrund nach § 5 Abs. 5 vorliegt.</p> <p>(2) Über die Zulassung entscheidet die Schule. Wenn die nach Absatz 1 erforderlichen Nachweise und die Erklärung noch nicht vorliegen, wird die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen, dass diese spätestens bis zum Beginn des Unterrichts vorgelegt werden.</p> | <p>(2) Über die Zulassung entscheidet die Schule. Wenn die nach Absatz 1 erforderlichen Nachweise und die Erklärung noch nicht vorliegen, wird die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen, dass diese spätestens bis zum Beginn des Unterrichts vorgelegt werden.</p> | <p><u>Rechtsförmliche Prüfung:</u> (1): Müsste hier nicht wie in der bisherigen Fassung, auf § 5 Abs. 5 verwiesen werden? Denn in § 5 Abs. 5 werden Ablehnungsgründe angeführt.</p> <p><u>Technikerschule:</u> (2): Bedeutet das, dass wir als TSB über ein geeignetes und justiziables Anmelde- bzw. Auswahlverfahren selber entscheiden können?</p> | <p>Beratungsgespräche mit den betroffenen Teilnehmern stattfinden.</p> <p>Übernommen</p> <p>(2): Hier ist keine Änderung erfolgt. Die Aufnahme erfolgt -wie bisher auch- nach der Verordnung zur Regelung des Aufnahmeverfahrens in beruflichen Vollzeitbildungsgängen im Lande Bremen.</p> |
| <p>Teil 2 Prüfung</p> <p>§ 8 Allgemeines (1) Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab; für den Erwerb der Fachhochschulreife findet eine Zusatzprüfung nach § 18 statt.</p> | <p>Teil 2 Prüfung</p> <p>§ 8 Allgemeines (1) Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil sowie einer Projektprüfung. Auf die mündliche Prüfung kann in den Fächern verzichtet werden, in denen sie zur Ermittlung der Endnote nicht mehr erforderlich ist.</p> | <p><u>IQ Technikum:</u> (1) Wir begrüßen es sehr, dass die Projektprüfung als Prüfungsbestandteil direkt aufgenommen wurde. Wir gehen davon aus, dass die gemeinsam erstellten</p> | <p>(1): Die Prüfungsaufgaben werden von den Schulen jeweils gemäß des neuen Curriculums des LIS erstellt. Ein inhaltlicher Konsens ist somit gegeben. Die Entscheidung, welcher</p> |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|--|--|---|--|
| <p>(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; eine Projektarbeit kann Teil der Prüfung sein. Auf die mündliche Prüfung kann in den Fächern verzichtet werden, in denen sie zur Ermittlung der Endnote nicht mehr erforderlich ist.</p> | <p>(2) Die schriftliche Prüfung wird als Prüfung mit gemeinsam erstellten Prüfungsaufgaben (Gemeinsame Prüfung) gestaltet.</p> | <p>Prüfungsaufgaben auch im Konsens, d.h. gemeinsam zwischen Senatorin und Fachschulen entschieden werden.</p> <p><u>Technikerschule:</u> (1): Wenn vom MSA als zwingender Voraussetzung abgesehen wird, kann dann mit der Versetzung in die zweite Hälfte der Ausbildung (Fachstufe) der MSA erteilt werden? Begründung: Im ersten Abschnitt der Ausbildung werden die fachrichtungsübergreifenden Fächer abgeschlossen.</p> | <p>der 3 Prüfungsvorschläge ausgewählt wird, wird von der SKB in Zusammenarbeit mit Fachgutachtern entschieden.</p> <p>(1): Nein, s. Erklärung zu § 5 Abs. 1</p> |
| <p>§ 9 Abnahme der Prüfung Die Prüfung wird von den öffentlichen Schulen im Lande Bremen, die eine Fachschule für Technik eingerichtet haben, durchgeführt.</p> | <p>§ 9 Abnahme der Prüfung Die Prüfung wird von den öffentlichen Schulen im Lande Bremen, die eine Fachschule für Technik eingerichtet haben, durchgeführt.</p> | <p><u>Technikerschule:</u> Einmal jährlich durchgeführt</p> | <p>Die SKB legt den Termin fest. Dies wird einmal jährlich sein, muss aber nicht in dieser VO geregelt werden.</p> |

| <p>Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012</p> | <p>Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015</p> | <p>Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung</p> | <p>Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren</p> |
|---|--|--|--|
| <p>§ 10 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse (1) Zur Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Senators für Bildung und Wissenschaft, 2. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 3. die für den Bildungsgang verantwortliche Lehrerin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Lehrer der Schule, 4. die Fachlehrerinnen oder die Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. <p>Den Vorsitz hat die Vertreterin oder der Vertreter des Senators für Bildung und Wissenschaft oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter.</p> <p>(2) Zur Durchführung der Prüfung in den Fächern der mündlichen Prüfung können Teilprüfungsausschüsse gebildet werden. Teilprüfungsausschüsse können außerdem zur Durchführung der Kolloquien nach § 19 Abs. 6 gebildet werden. Den Teilprüfungsausschüssen gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, 2. eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer, die oder der in dem Prüfungsfach unterrichtet hat und 3. eine weitere Fachlehrerin oder ein weiterer Fachlehrer. <p>Den Vorsitz hat das Mitglied nach Nummer 1 oder eine von ihm ernannte Vertreterin oder ein</p> | <p>§ 10 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse (1) Zur Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Kinder und Bildung, 2. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 3. die für den Bildungsgang verantwortliche Lehrerin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Lehrer der Schule, 4. die Fachlehrerinnen oder die Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. <p>Den Vorsitz hat die Vertreterin oder der Vertreter der Senatorin für Kinder und Bildung oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter.</p> <p>(2) Zur Durchführung der Prüfung in den Fächern der mündlichen Prüfung können Teilprüfungsausschüsse gebildet werden. Teilprüfungsausschüsse können außerdem zur Durchführung der Kolloquien nach § 20 Abs. 6 gebildet werden. Den Teilprüfungsausschüssen gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, 2. eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer, die oder der in dem Prüfungsfach unterrichtet hat und 3. eine weitere Fachlehrerin oder ein weiterer Fachlehrer. <p>Den Vorsitz hat das Mitglied nach Nummer 1 oder eine von ihm ernannte Vertreterin oder ein von ihm ernannter Vertreter. Die Mitglieder nach Nummer 2 und 3 werden von der Vorsitzenden oder von dem</p> | <p><u>PFFH Technikum:</u> (1) Ein Prüfungsausschuss pro Schule, kein gemeinsamer großer Gesamtausschuss</p> | <p>(1): Der Prüfungsausschuss für Fernlehrgangsteilnehmer setzt sich gem. § 34 Abs. 8 nach § 31 Abs. 1 zusammen.</p> |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|--|---|---|--|
| <p>von ihm ernannter Vertreter. Die Mitglieder nach Nummer 2 und 3 werden von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Das Gleiche gilt für die Vertreterinnen oder Vertreter der genannten Mitglieder eines Teilprüfungsausschusses im Falle ihrer Verhinderung.</p> <p>(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Teilprüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.</p> <p>(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses kann gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Teilprüfungsausschüsse Einspruch einlegen, über den der Senator für Bildung und Wissenschaft entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.</p> <p>(5) Der Prüfungsausschuss und die Teilprüfungsausschüsse verabreden vor Beginn der Prüfung einheitliche Maßstäbe für die Beurteilung der Prüfungsleistungen.</p> | <p>Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Das Gleiche gilt für die Vertreterinnen oder Vertreter der genannten Mitglieder eines Teilprüfungsausschusses im Falle ihrer Verhinderung.</p> <p>(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Teilprüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.</p> <p>(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses kann gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Teilprüfungsausschüsse Einspruch einlegen, über den die Senatorin für Kinder und Bildung entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.</p> <p>(5) Der Prüfungsausschuss und die Teilprüfungsausschüsse verabreden vor Beginn der Prüfung einheitliche Maßstäbe für die Beurteilung der Prüfungsleistungen.</p> | <p><u>Rechtsförmliche Prüfung:</u> (3): Die „außer“-Formulierung ist sprachlich unklar. Eindeutiger wäre- je nachdem, was inhaltlich gewollte ist; Formulierungsvorschlag angefügt</p> | <p>Der Formulierungsvorschlag wird entsprechend des Vorschlags der rechtsförmlichen Prüfung der Verordnung über ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge übernommen.</p> |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|--|---|---|---|
| (6) In Fällen, in denen nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidungen. | (6) In Fällen, in denen nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidungen. | | |
| <p>§ 11 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung (1) Prüfungsfächer sind alle Unterrichtsfächer des letzten Schuljahres.</p> <p>(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Ort, Datum und Uhrzeit für alle Teile der Prüfung verbindlich fest und teilt allen Beteiligten unverzüglich Prüfungsort und Termine in geeigneter Form mit.</p> | <p>§ 11 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung (1) Prüfungsfächer sind alle Unterrichtsfächer des letzten Schuljahres.</p> <p>(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Ort, Datum und Uhrzeit für die mündliche Prüfung sowie für die Projektprüfung verbindlich fest und teilt allen Beteiligten unverzüglich Prüfungsort und Termine in geeigneter Form mit. Der Termin für die jeweiligen Prüfungsteile der gemeinsamen Prüfung wird von der Senatorin für Kinder und Bildung festgelegt. Die Gemeinsame Prüfung findet in der Technikerschule</p> | <p><u>Technikerschule:</u> (1): Bezieht sich „des letzten Schuljahres“ nur auf den Vollzeit-Lehrgang? Wie ist das bei Teilzeit-Lehrgängen? Vorschlag: Prüfungsfächer sind alle Fächer des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs. Besonders im Fachbereich Elektrotechnik sollte Elektronik/ Elektrotechnik in die möglichen Prüfungsfächer mit einbezogen werden.</p> <p><u>IQ Technikum:</u> (2) Wir erlauben uns den Hinweis, dass die Räume in der Technikerschule für deutlich über 100 Prüflinge nicht ausreichen.</p> <p><u>PFFH Technikum:</u></p> | <p>(1): Kann weiter so gehandhabt werden wie bisher, Probleme sind hier nicht bekannt.</p> <p>(2): Dieser Satz ist so zu verstehen, dass die Prüfung an der Institution Technikerschule Bremen stattfindet, unabhängig von dem Gebäude.</p> |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|--|---|---|--|
| <p>(3) Den Prüflingen ist vor Beginn der Prüfung der Text der §§ 25 und 26 bekannt zu geben.</p> | <p>Bremen jeweils am selben Tag und zur selben Zeit statt.</p> <p>(3) Den Prüflingen ist vor Beginn der Prüfung der Text der §§ 26 und 27 bekannt zu geben.</p> | <p>(2): Wird der komplette Prüfungszeitplan (schriftl. Prüfung, Projektarbeit, mdl. Prüfung) festgelegt?</p> <p><u>Technikerschule:</u> (2) „Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt auf Vorschlag der Schule/ Schulleitung Ort, Datum [...]“</p> <p>Wenn die Teilnehmer von IQ und PFFH ihre Abschlussprüfungen in der Technikerschule ablegen, muss natürlich über ausreichende Raumkapazitäten diskutiert werden. Oder ist der Satz so zu verstehen, dass die Prüfung an der Technikerschule als Institution stattfindet, unabhängig von den Räumlichkeiten?</p> | <p>(2): Es werden nur die Termine für die schriftlichen Prüfungen durch die Behörde festgelegt.</p> <p>(2): Die Formulierung wurde bewusst so offen gehalten, damit eine unkomplizierte Abstimmung zwischen den Instituten erfolgt und im Zweifelsfall die Fachaufsicht entscheiden kann.</p> <p>Ja, diese Formulierung ist so zu verstehen, dass die Prüfung an der Institution Technikerschule Bremen stattfindet, unabhängig von dem Gebäude.</p> |
| <p>§ 12 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung</p> | <p>§ 12 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung</p> | | |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|---|---|---|---|
| <p>(1) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Der Prüfling hat rechtzeitig vor der Prüfung auf seine Behinderung hinzuweisen, wenn diese im Prüfungsverfahren berücksichtigt werden soll.</p> | <p>(1) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Der Prüfling hat rechtzeitig vor der Prüfung auf seine Behinderung hinzuweisen, wenn diese im Prüfungsverfahren berücksichtigt werden soll.</p> | <p><u>Rechtsförmliche Prüfung:</u> (1): Auf diese Ergänzung könnte verzichtet werden. Fraglich ist, ob der Begriff „Nachteilsausgleich“ das Gewollte, nämlich die Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung zutreffend wiedergibt. Außerdem befindet sich in § 3 Abs. 3 schon eine Regelung, die festlegt, dass durch besondere Maßnahmen in der Prüfung die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgeglichen werden soll.</p> | <p>(1): Auf Empfehlung von Frau Dr. Rösler werden zwischen den Worten „Behinderung“ und „zu“ die Worte „durch Nachteilsausgleiche“ eingefügt.</p> <p>Die Formulierung wurde explizit von Frau Dr. Rösler gewünscht, um deutlich abzugrenzen, dass es sich hierbei ausschließlich um Nachteilsausgleiche und nicht um Notenschutz handelt.</p> |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|---|---|---|---|
| <p>(3) Der Prüfungsausschuss legt in der ersten Prüfungskonferenz fest, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Menschen mit Behinderung in der Prüfung berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen sollen die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen, nicht jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ verändern.</p> <p>(4) Als geeignete Maßnahmen kommen eine besondere Organisation und eine besondere Gestaltung der Prüfung sowie die Zulassung spezieller Hilfen in Betracht.</p> | <p>(3) Der Prüfungsausschuss legt in der ersten Prüfungskonferenz fest, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Menschen mit Behinderung in der Prüfung berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen sollen die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen, nicht jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ verändern.</p> <p>(4) Als geeignete Maßnahmen kommen eine besondere Organisation und eine besondere Gestaltung der Prüfung sowie die Zulassung spezieller Hilfen in Betracht.</p> | | |
| <p>§ 13 Zulassung zur Prüfung Zur Prüfung ist zugelassen, wer zu Beginn der Prüfung Schülerin oder Schüler der Fachschule für Technik ist.</p> | <p>§ 13 Zulassung zur Prüfung Zur Prüfung ist zugelassen, wer zu Beginn der Prüfung Schülerin oder Schüler der Fachschule für Technik ist.</p> | <p><u>Technikerschule:</u> Die Zulassung zur Prüfung wird im Versetzungszeugnis vermerkt.</p> | <p>Das ist unnötig, da die Aushändigung dieses Zeugnisses automatisch die Zulassung zur Prüfung beinhaltet.</p> |
| <p>§ 14 Festlegungen zur schriftlichen Prüfung (1) Spätestens zu Beginn des letzten Schulhalbjahres legt der Senator für Bildung und Wissenschaft auf Vorschlag der Schule fest,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in welchen vier Fächern des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs eine schriftliche Prüfung stattfinden soll, 2. ob an die Stelle der schriftlichen Prüfung in einem Unterrichtsfach für alle Prüflinge einer Lerngruppe eine Projektprüfung nach § 19 treten soll. | <p>§ 14 Festlegungen zur schriftlichen Prüfung (1) Spätestens zu Beginn des letzten Schuljahres legt die Senatorin für Kinder und Bildung auf Vorschlag der Schule fest,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in welchen drei Fächern des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs eine schriftliche Prüfung stattfinden soll, 2. in welchem Unterrichtsfach eine Projektprüfung nach § 20 durchgeführt wird. | | |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|--|---|---------|---------|---------|---------|----------|-----|--------------|-------------|---|---|---|---|---|---------|---------|---------|---------|----------|-----|--------------|-------------|--|---|
| (2) Die Entscheidung über die Festlegungen zur schriftlichen Prüfung wird den Prüflingen unverzüglich zur Kenntnis gegeben. | (2) Die Entscheidung über die Festlegungen zur schriftlichen Prüfung wird den Prüflingen unverzüglich zur Kenntnis gegeben. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>§ 14a Noten</p> <p>(1) Die Notenfindung im Unterricht und in der Prüfung erfolgt auf Basis des für berufliche Vollzeit-Bildungsgänge festgelegten Notenschlüssels:</p> <table border="1" data-bbox="170 603 768 699"> <thead> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ab 85 %</td> <td>ab 73 %</td> <td>ab 59 %</td> <td>ab 45 %</td> </tr> <tr> <td>sehr gut</td> <td>gut</td> <td>befriedigend</td> <td>ausreichend</td> </tr> </tbody> </table> | 1 | 2 | 3 | 4 | ab 85 % | ab 73 % | ab 59 % | ab 45 % | sehr gut | gut | befriedigend | ausreichend | <p>§ 15 Noten</p> <p>(1) Die Notenfindung im Unterricht und in der Prüfung erfolgt auf Basis des für berufliche Vollzeit-Bildungsgänge festgelegten Notenschlüssels:</p> <table border="1" data-bbox="842 571 1489 667"> <thead> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ab 85 %</td> <td>ab 73 %</td> <td>ab 59 %</td> <td>ab 45 %</td> </tr> <tr> <td>sehr gut</td> <td>gut</td> <td>befriedigend</td> <td>ausreichend</td> </tr> </tbody> </table> <p>(2) Die Prüfungen sind so zu gestalten, dass in der Summe 100 Punkte zu erreichen sind. Teilpunkte sind nicht zu vergeben.</p> | 1 | 2 | 3 | 4 | ab 85 % | ab 73 % | ab 59 % | ab 45 % | sehr gut | gut | befriedigend | ausreichend | <p><u>PFFH Technikum:</u> (2): Innerhalb der Klausur nur ganze Punkte, also nicht 3,5 z. B.</p> <p><u>Technikerschule:</u> (2): Wie ist dieser Satz zu verstehen? Gilt das auch für den Erwartungshorizont bzw. die Bewertungsgrundlage? Könnte dieser Satz gestrichen werden? Generelle Frage: Warum muss das so eng sein? In der Praxis wäre dies ungeschickt. Denn -Die Punktevergabe richtet sich nach pädagogischem Ermessen. Die</p> | <p>(2): Richtig!</p> <p>(2): Der Aufbau der Prüfung soll so sein, dass bei richtiger Beantwortung aller Fragen 100 Punkte vergeben werden. Dies ist natürlich auch im Erwartungshorizont so aufzuteilen, da dieser die Grundlage für die Punktevergabe ist.</p> <p>Darüber hinaus lassen sich die Bewertungsverhältnisse zwischen einzelnen</p> |
| 1 | 2 | 3 | 4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ab 85 % | ab 73 % | ab 59 % | ab 45 % | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| sehr gut | gut | befriedigend | ausreichend | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ab 85 % | ab 73 % | ab 59 % | ab 45 % | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| sehr gut | gut | befriedigend | ausreichend | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|---|---|--|--|
| <p>(2) Auf der Grundlage der Prozentwerte des Notenschlüssels werden die Vornoten, die Noten der Prüfung und die Endnoten gebildet.</p> <p>(3) Im Abschluss- und Abgangszeugnis erscheinen die Noten der Prüfung und die Endnoten; die Noten richten sich nach der Notenskala der Zeugnisordnung.</p> | <p>(3) Auf der Grundlage der Prozentwerte des Notenschlüssels werden die Vornoten, die Noten der Prüfung und die Endnoten gebildet.</p> <p>(4) Im Abschluss- und Abgangszeugnis erscheinen die Noten der Prüfung und die Endnoten; die Noten richten sich nach der Notenskala der Zeugnisordnung.</p> | <p>Festlegung der Wertigkeit obliegt folglich den Lehrern.</p> <ul style="list-style-type: none"> -Jedes Gesamtergebnis lässt sich zudem ohne Probleme auf einen 100-Punkte-Schlüssel umrechnen. -Schon bei einem 50-Punkte-Schlüssel ergibt jeder weitere Punkt eine weitere Dezimale. -Eine Aufgabe mit zu vielen Punkten zu werten führt dazu, dass die Aufgabe recht gut ausfällt. <p><u>Rechtsförmliche Prüfung:</u> (4): Die Kurzbezeichnung lautet „Zeugnisverordnung“</p> | <p>Aufgaben – auch mit unterschiedlichen Anforderungsniveaus – immer so gestalten, dass die Anwendung des 100-Punkte-Systems möglich ist.</p> <p>Diese Argumentation ist nicht plausibel. Wenn ein Erwartungshorizont erstellt wird ist zunächst die Wertigkeit und Komplexität unterschiedlicher Aufgaben zu betrachten. Danach werden mit Blick auf unterschiedliche Anforderungsniveaus, Operatoren, Komplexität der Aufgabe im Verhältnis 100 Punkte vergeben.</p> <p>Die konsequente Anwendung dieser Regel ermöglicht erhebliche Erleichterungen bei der Ermittlung von Noten.</p> |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|--|---|---|--|
| | | | <p>Übernommen</p> |
| <p>§ 15 Vornoten der Prüfungsfächer (1) Die Vornoten der Prüfungsfächer ergeben sich aus den Leistungen im Bildungsgang in den Prüfungsfächern nach § 11 Absatz 1. Die</p> | <p>§ 16 Vornoten der Prüfungsfächer (1) Die Vornoten der Prüfungsfächer ergeben sich aus den Leistungen im Bildungsgang in den Prüfungsfächern nach § 11 Absatz 1. Die Leistungen</p> | | |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|---|---|---|--|
| <p>Leistungen im Unterricht werden auf der Basis des Notenschlüssels nach § 14a Absatz 1 ermittelt.</p> <p>(2) Auf der Grundlage der prozentualen Bewertungen werden unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung in den Ausbildungsjahren unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen im zweiten Ausbildungsjahr die Vornoten ermittelt.</p> | <p>im Unterricht werden auf der Basis des Notenschlüssels nach § 15 Absatz 1 ermittelt.</p> <p>(2) Auf der Grundlage der prozentualen Bewertungen werden unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung in den Ausbildungsjahren unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen im zweiten Ausbildungsjahr die Vornoten ermittelt.</p> | <p><u>Technikerschule:</u> (2): Unklar: Wie ist diese Dopplung „unter Berücksichtigung“ + „unter besonderer Berücksichtigung“ zu verstehen bzw. umzusetzen?</p> <p>Sinngemäß für Teilzeit-Lehrgänge verändern</p> | <p>(2): Vorschlag: „unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr“</p> |
| <p>§ 16 Erste Prüfungskonferenz</p> <p>(1) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils (schriftliche Prüfung) tritt der Prüfungsausschuss zur Prüfungskonferenz zusammen.</p> <p>(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben, die Vornoten der Fächer der schriftlichen Prüfung.</p> <p>(3) Spätestens am zweiten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils werden dem Prüfling die Vornoten der Fächer der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.</p> | <p>§ 17 Erste Prüfungskonferenz</p> <p>(1) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils (schriftliche Prüfung) tritt der Prüfungsausschuss zur Prüfungskonferenz zusammen.</p> <p>(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben, die Vornoten der Fächer der schriftlichen Prüfung.</p> <p>(3) Spätestens am zweiten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils werden dem Prüfling die Vornoten der Fächer der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.</p> | | |
| <p>§ 17 Schriftliche Prüfung</p> <p>(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf vier Fächer des fachrichtungsbezogenen</p> | <p>§ 18 Schriftliche Prüfung</p> <p>(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf drei Fächer des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs.</p> | <p><u>Technikerschule:</u> (1): Ggf. ist es geschickter, nur die</p> | <p>(1): Nein, die genaue Definition des zeitlichen</p> |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|---|--|---|---|
| <p>Lernbereichs. Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben beträgt in jedem Fach 180 Minuten.</p> <p>(2) An die Stelle der schriftlichen Prüfung in einem Fach des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs kann für alle Prüflinge einer Lerngruppe eine Projektarbeit nach § 19 treten.</p> <p>(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt dem Senator für Bildung und Wissenschaft spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jedes Fach zwei Aufgabenvorschläge in einem versiegelten Umschlag vor. Zu allen Aufgabenvorschlägen gehört die Angabe der Bearbeitungsdauer und eine genaue Beschreibung der vom Prüfling erwarteten Leistung (Erwartungshorizont) einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien. Aus diesen Vorschlägen wählt der Senator für Bildung und Wissenschaft jeweils eine Prüfungsaufgabe aus. Wenn ihm Aufgaben ungeeignet oder änderungsbedürftig erscheinen, kann er neue Vorschläge anfordern.</p> <p>(4) Die Vorbereitungen für die Durchführung der Prüfung sind so zu treffen, dass die Prüfungsaufgaben nicht vor der Prüfung bekannt werden.</p> | <p>Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben beträgt in jedem Fach 180 Minuten.</p> <p>(2) Für die Erstellung der Prüfungsaufgaben gilt § 19.</p> <p>(3) Die Vorbereitungen für die Durchführung der Prüfung sind so zu treffen, dass die Prüfungsaufgaben nicht vor der Prüfung bekannt werden.</p> | <p>Zahl der Prüfungsfächer und die Gesamtprüfungszeit anzugeben.</p> <p><u>Rechtsförmliche Prüfung:</u> (2) § 18 Abs. 2 ist überflüssig und könnte daher gestrichen werden. Dass für die Erstellung der Prüfungsaufgaben § 19 gilt, ergibt sich aus § 19 selbst.</p> <p><u>Technikerschule:</u> (4): Reihenfolge ändern</p> | <p>Umfangs ist aus verschiedenen Gründen, z.B. Gleichwertigkeit der Prüfungsergebnisse untereinander, notwendig.</p> <p>Vorschlag übernommen, Absatz gestrichen</p> |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|---|---|---|--|
| <p>(5) Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beginnt unmittelbar, nachdem die Prüfungsaufgaben bekannt gegeben und beigefügte Texte gelesen worden sind.</p> <p>(6) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt.</p> <p>(7) Die Prüfungsarbeiten werden vom Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 (Fachlehrerin oder Fachlehrer) als Referentin oder Referent beurteilt und benotet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jedes Prüfungsfach eine weitere Fachlehrerin oder einen weiteren Fachlehrer als Korreferentin oder Korreferenten. Diese oder dieser beurteilt und benotet die Prüfungsarbeiten ebenfalls. Stimmen die erteilten Noten nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss.</p> | <p>(4) Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beginnt unmittelbar, nachdem die Prüfungsaufgaben bekannt gegeben und beigefügte Texte gelesen worden sind.</p> <p>(5) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt.</p> <p>(6) Die Prüfungsarbeiten werden vom Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 (Fachlehrerin oder Fachlehrer) als Referentin oder Referent beurteilt und benotet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jedes Prüfungsfach eine weitere Fachlehrerin oder einen weiteren Fachlehrer als Korreferentin oder Korreferenten. Diese oder dieser beurteilt und benotet die Prüfungsarbeiten ebenfalls. Stimmen die erteilten Noten nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss.</p> | <p><u>Technikerschule:</u> (6): Bei einer Abweichung von bis zu einer halben Note wird der Mittelwert gebildet, ab einer Abweichung größer als einer halben Note entscheidet der Prüfungsausschuss.</p> <p><u>Rechtsförmliche Prüfung:</u> (6): Der Klammerzusatz ist nicht erforderlich, da sich schon durch den Verweis ergibt, dass hier der Fachlehrer gemeint ist.</p> | <p>(4): Die Notwendigkeit hierfür wird nicht gesehen</p> <p>(6): Hier wird ein gleichlautender Text mit anderen Fachschul-VOs angestrebt, daher ist eine Änderung nicht möglich.</p> <p>Vorschlag übernommen; Klammerzusatz hier und in der übrigen VO gestrichen.</p> |
| | <p>§ 19 Prüfungsaufgaben für die Gemeinsame Prüfung</p> <p>(1) Die Schulleitung jeder Schule, deren Schülerinnen und Schüler an der Gemeinsamen Prüfung teilnehmen, legen der Senatorin für Kinder und Bildung spätestens acht Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jedes Fach einen Aufgabenvorschlag in einem versiegelten Umschlag vor. Zu allen Aufgabenvorschlägen gehören die</p> | <p><u>IQ Technikum:</u> Wir sind nicht grundsätzlich gegen eine gemeinsame Prüfung, halten jedoch eine curriculare Information bzw. Abstimmung der Fachschulen mit der</p> | <p>Eine curriculare Abstimmung wird angestrebt und vom LIS begleitet</p> |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|--|--|--|--|
| | <p>Angabe der Gesamtbearbeitungsdauer und eine genaue Beschreibung der vom Prüfling erwarteten Leistung (Erwartungshorizont) einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien. Aus den eingereichten Aufgabenvorschlägen wählt die Senatorin für Kinder und Bildung eine Prüfungsaufgabe aus. Wenn Aufgaben ungeeignet oder änderungsbedürftig erscheinen, können neue Vorschläge angefordert werden.</p> <p>Eingereichte Vorschläge, ob ausgewählt oder nicht, dürfen nicht als Übungsaufgabe im Unterricht verwendet werden und dürfen in den folgenden drei Jahren nicht als Aufgabenvorschläge wiederverwendet werden.</p> <p>(2) Für Fächer die nur an einem Schulstandort unterrichtet werden, sind von der jeweiligen Schule zwei gleichwertige Aufgabenvorschläge vorzulegen. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 1 entsprechend.</p> | <p>Senatorin im Vorfeld für dringend erforderlich.</p> <p>Wir gehen hierbei davon aus, dass der curriculare Ansatz des IQ Technikums als Grundlage der Zulassung bei der ZFU, als Ergebnis der zahlreichen Abstimmungsprozesse mit wichtigen Unternehmen der Region sowie für die inzwischen über 800 Studenten in Bremen, Hamburg, Berlin und Düsseldorf bestehen bleibt.</p> <p>Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass die vom Prüfling erwartete Leistung einschließlich der Bewertungskriterien nicht verwässert werden und sich die Prüfungsziele des IQ Technikums in den gemeinsamen Prüfungen wieder finden.</p> | |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|--|--|---|--|
| | | <p>Diese Prüfungsziele basieren auf dem Einsatz aktueller Industriesoftware als erlaubtes Arbeits- und Hilfsmittel in den Klausuren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - WIN SPS7 (MHJ- Software) - INVENTOR 15 (Autodesk) - fluidCAD und E-CAD (treesoft) - Multisim und Ultiboard (National Instruments) <p>Dadurch umfassen die Prüfungsziele die Umsetzung neuer Technologien und das Abprüfen umfassender Handlungskompetenzen durch komplexe Aufgabenstellungen.</p> <p>Dieses ist mit dem Prüfen der Fähigkeit kostenbewusst handeln zu können sowie der Fähigkeit Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen anleiten und führen zu können als übergreifendes</p> | |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|--|--|---|--|
| | | <p>Prüfungsziel verbunden. Diese Inhalte werden im IQ u.a. durch die freiwilligen Prüfungsfächer Betriebswirtschaftslehre und Mitarbeiterführung abgebildet.</p> <p>Das IQ stützt sich konsequent auf den Entwurf des Rahmenplans der Fachschule für Technik von 2009, unter Berücksichtigung des zum Erlass vorbereiteten Rahmenplans von 2011. Diese Rahmenpläne entsprechen den Standards der Rahmenvereinbarung über Fachschulen.</p> <p>Die Studiengänge des IQ sind auf dieser curricularen Basis von der Zentralstelle für Fernunterricht endgültig zugelassen und zum Teil auch schon</p> | |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|---|---|--|--|
| | | erfolgreich auf Fortbestand geprüft worden. Aufgrund dieser Voraussetzungen können die SuS des IQ zur Externenprüfung laut Bescheiden der SKB zugelassen werden. | |
| | | <u>PFFH Technikum:</u> Es wird Muster von Klausur und Erwartungshorizont aus Sicht der Behörde als Orientierung für die Erstellung der Prüfungsvorschläge an den Schulen erbeten. | Es wird eine Musterklausur und einen Mustererwartungshorizont für alle Schulen geben. Es werden derzeit die Operatoren überarbeitet. |
| | | <u>Technikerschule:</u> Bei der Frage der Durchführung der Gemeinsamen Prüfung haben sich folgende Fragen ergeben: 1. Wird es nur noch einen Prüfungstermin im Schuljahr geben? (Die TSB prüft einmal jährlich, IQ zweimal) 2. Wann wird die Prüfung stattfinden? | Zu 1.: Die Prüfungstermine werden entsprechend der Notwendigkeit gestaltet |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|--|--|--|---|
| | | <p>So wie bisher an der TSB?</p> <p>3. Werden Kernthemen vorgegeben?</p> <p>4. Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl?</p> <p>Insgesamt gibt es hier noch Klärungsbedarf bei der Frage nach der Umsetzung.</p> <p>Kursthemen sind unbedingt zu benennen. Diese Nennungen dürfen nicht zu umfangreich sein, da sonst eine Verflachung des Unterrichts zu befürchten ist. Die notwendige Unterrichtstiefe kann möglicherweise nicht gehalten werden. Schulspezifische Themen wie z.B. Leichtbau, 3D-Druck in der Automobil- und Flugzeugbranche müssten „geopfert“ werden.</p> | <p>Zu 2.: Die Prüfungstermine werden mit den Instituten abgestimmt.</p> <p>Zu 3.: Die Kernthemen ergeben sich aus dem neu zu erarbeitenden Curriculum.</p> <p>Zu 4.: Die Kriterien werden gemeinsam erarbeitet.</p> |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|---|--|--|---|
| | | <p>Vorschlag: Möglichkeit, Teilaufgaben schulspezifisch zu formulieren (gemeinsamer Teil + schulischer Teil). Dies ist ja auch beim Zentralabitur Physik möglich.</p> <p>Dürfen die nicht verwendeten Vorschläge im nächsten Jahr wieder verwendet werden?</p> | <p>Der Vorschlag wird geprüft.</p> <p>Die Vorschläge dürfen 3 Jahre lang nicht wieder eingereicht werden, s. Abs. 1 S. 5.</p> |
| <p>§ 18 Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife</p> <p>(1) Zur Zusatzprüfung ist zugelassen, wer seine Teilnahme bis spätestens vier Wochen nach der Entscheidung über die Festlegungen für die Fächer der Zusatzprüfung nach § 14 der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitgeteilt hat.</p> <p>(2) Die Zusatzprüfung wird im Rahmen der Abschlussprüfung abgenommen.</p> <p>(3) Die schriftliche Zusatzprüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik / Naturwissenschaften. Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben beträgt im Fach Deutsch 180 Minuten, in den Fächern Englisch und Mathematik / Naturwissenschaften jeweils 120 Minuten. In den</p> | | | |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|--|---|--|--|
| <p>Fächern Deutsch und Englisch kann die schriftliche Prüfung durch kontinuierliche Leistungsnachweise ersetzt werden. § 17 Abs. 3 bis 7 gilt entsprechend.</p> | | | |
| <p>§ 19 Projektarbeit (1) Die Projektprüfung findet in einem Fach des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs statt. In der Projektprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er eine Problemstellung der Praxis erfassen, beurteilen, lösen und darstellen kann.</p> <p>(2) Die Projektprüfung kann als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Wird sie als Gruppenarbeit durchgeführt, muss die</p> | <p>§ 20 Projektprüfung (1) Die Projektprüfung findet in einem Fach des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs statt. In der Projektprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er eine Problemstellung der Praxis erfassen, beurteilen, lösen und darstellen kann.</p> <p>(2) Die Projektprüfung kann als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Wird sie als Gruppenarbeit durchgeführt, muss die individuelle Prüfungsleistung nachweisbar und bewertbar sein.</p> | <p><u>Technikerschule:</u> „Technikerarbeit“ benennen</p> <p>(1): Ist der fachrichtungsbezogene Grundlagen- oder Anwendungsbereich gemeint? Oder beide Bereiche?</p> <p>„selbstständig lösen“; Der Prüfling soll nachweisen, dass er fachübergreifend denken und wissenschaftsbezogen im Sinne einer Propädeutik arbeiten kann.</p> <p>(2): Maximal 4 SuS; diesen Wunsch haben mehrere Dozenten geäußert</p> | <p>Nein, da dieser Begriff einheitlich in allen FS verwendet wird. Darüber hinaus macht er deutlich, dass das projektorientierte Arbeiten vorrangig ist. (1): Gemeint ist der fachrichtungsbezogene Teil gemäß Studententafel. Hier wird nicht zwischen Grundlagen- und Anwendungsbereich unterschieden.</p> <p>Der Begriff „Projekt“ macht deutlich, dass selbstständiges Lösen erfordert wird.</p> <p>(2): Maximal 3 SuS ist mit anderen Instituten abgestimmt.</p> |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|---|---|--|--|
| <p>individuelle Prüfungsleistung nachweisbar und bewertbar sein.</p> <p>(3) Das Thema der Projektprüfung ergibt sich aus dem Unterricht in dem Fach. Es wird auf Vorschlag des Prüflings von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern festgelegt und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt.</p> <p>(4) Die Projektprüfung besteht aus drei aufeinander bezogenen Teilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Produkt. Das Produkt ist das Projektergebnis, das anstelle der Schriftform auch aus einem medialen Produkt oder einem gestalteten Objekt bestehen kann. 2. Schriftliche Reflexion. Der Erarbeitungsprozess des Produktes wird in schriftlicher Form reflektiert. Wenn das Produkt keine Schriftform besitzt, muss die schriftliche Reflexion um eine Beschreibung des Produkts ergänzt werden. Beim Ersatz der schriftlichen Prüfung durch eine Projektprüfung | <p>Es können Gruppen mit maximal drei Schülerinnen und Schülern gebildet werden.</p> <p>(3) Das Thema der Projektprüfung ergibt sich aus dem Unterricht in dem Fach. Es wird auf Vorschlag des Prüflings von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern festgelegt und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt.</p> <p>(4) Die Projektprüfung besteht aus drei aufeinander bezogenen Teilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Produkt: Das Produkt ist das Projektergebnis, das anstelle der Schriftform auch aus einem medialen Produkt oder einem gestalteten Objekt bestehen kann. 2. Schriftliche Reflexion: Der Erarbeitungsprozess des Produktes wird in schriftlicher Form reflektiert. Wenn das Produkt keine Schriftform besitzt, muss die schriftliche Reflexion um eine Beschreibung des Produkts ergänzt werden. | <p>(3): Aus dem Unterricht in einem Profulfach. Zum Fach s.o.</p> <p>(4) Nr.1: Diese Beschreibung erinnert stark an die Produkte von Projektarbeiten an allgemeinbildenden Schulen. Das gestaltete Objekt kann eigentlich wegfallen, da in künstlerischen Fächern keine Technikerarbeiten angefertigt werden. Das Produkt soll einen klaren Bezug zur Technik aufweisen.</p> <p>(4) Nr.2: Schriftliche Dokumentation Die Erstellung des Produktes wird nach Maßgabe des betreuenden Dozenten und nach geltenden technischen Richtlinien dokumentiert. Die Dokumentation schließt</p> | <p>(3): Nein, Formulierung ist Pilottext.</p> <p>(4): Da sich bezüglich dieses Punktes nie ein Problem aufgetan hat, halten wir an der Formulierung fest.</p> <p>(4): Die Anmerkung widerspricht nicht der gewählten Formulierung.</p> |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|---|---|--|--|
| <p>kann auf die schriftliche Reflexion verzichtet werden, wenn diese Gegenstand im Kolloquium ist.</p> <p>3. Kolloquium. Das Kolloquium hat eine mündliche Präsentation des Produktes zur Grundlage. Die Dauer der Präsentation beträgt 10 bis 15 Minuten. An die Präsentation schließt sich ein Fachgespräch an, das für jeden Prüfling einen zeitlichen Umfang von 10 bis 15 Minuten besitzt.</p> | <p>3. Kolloquium: Das Kolloquium hat eine mündliche Präsentation des Produktes zur Grundlage. Die Dauer der Präsentation beträgt 10 bis 15 Minuten. An die Präsentation schließt sich ein Fachgespräch im zeitlichen Umfang von mindestens 15 Minuten an.</p> | <p>auch eine schriftliche Reflexion ein, in der der Erarbeitungsprozess reflektiert wird.</p> <p><u>PFFH Technikum:</u> (4) Nr. 3: Rechtlich ggf. schwierig da Teilnehmer einer Gruppenarbeit eine kürzere Vortragszeit haben. Muss die Behörde rechtlich prüfen lassen!</p> <p>Vorschlag: Das Kolloquium hat eine mündliche Präsentation im Rahmen einer Powerpoint-Präsentation zur Grundlage. Die Dauer der Präsentation beträgt 10 bis 15 Minuten, sofern die schriftliche Ausarbeitung von einer Person ausgeführt wurde. Sollten mehr als eine Person (max. 3) an der schriftl. Ausarbeitung beteiligt gewesen sein, erhöht sich die Dauer der</p> | <p>(4): Gruppenarbeiten sind in allen BG in der Projektprüfung möglich, die Regelung ist inhaltlich ähnlich, im Pilottext beträgt die Zeit für das Fachgespräch sogar nur 10-15 min. Rechtliche Probleme sind hier bisher nie aufgetaucht.</p> |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|--|---|---|---|
| <p>(5) Die Aufgabenstellung für die schriftliche Reflexion über den Erarbeitungsprozess des Produktes muss zeitlich so erfolgen, dass das Feststellen des Ergebnisses nicht früher als vier Wochen vor der mündlichen Prüfung erfolgt. Nach einer in der Regel auf zwei Unterrichtswochen festgelegten Bearbeitungszeit wird von dem Prüfling eine schriftliche Reflexion vorgelegt. Für die Dauer der Bearbeitungszeit werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Projektprüfung vom Unterricht befreit. Die schriftliche Reflexion wird vom Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 (Fachlehrerin oder Fachlehrer) beurteilt und benotet. § 17 Absatz 7 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.</p> | <p>(5) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Reflexion beträgt in der Regel zwei Unterrichtswochen. Für die Dauer der Bearbeitungszeit werden die Prüflinge vom Unterricht befreit. Die schriftliche Reflexion des Projekts ist dem Prüfungsausschuss drei Wochen vor dem Kolloquium vorzulegen. Die schriftliche Reflexion wird vom Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 (Fachlehrerin oder Fachlehrer) beurteilt und benotet. § 18 Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.</p> | <p>Präsentation um maximal 5 Minuten pro Person. Die gesamte Präsentationszeit ist dann gleichmäßig auf die Personen zu verteilen. An die Präsentation schließt sich ein Fachgespräch von höchstens 15 Minuten an. Im Verdacht der Täuschung kann das Fachgespräch entsprechend länger abgehalten werden.</p> <p><u>Technikerschule:</u> (5): 80 Stunden</p> <p>kann die Unterrichtsverpflichtung anteilig reduziert werden.(Ansonsten würde in der Phase der Prüfungsvorbereitung zwei Wochen lang der Unterricht ausfallen.)</p> <p>Das Produkt und die schriftliche Dokumentation...</p> <p>Schriftliche Dokumentation</p> | <p>Zu Täuschung siehe § 26.</p> <p>(5): Vorschlag übernehmen: „[...] vom Unterricht befreit oder wird die Unterrichtsverpflichtung anteilig reduziert.“</p> |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|--|---|---|---|
| <p>(6) Das Produkt der Projektprüfung wird von den Prüflingen im Rahmen eines Kolloquiums präsentiert, das vor dem Teilprüfungsausschuss stattfindet. Dieser Teilprüfungsausschuss setzt auf Vorschlag des Mitglieds nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 (Fachlehrerin oder Fachlehrer) die Note für das Kolloquium fest.</p> <p>(7) Der Prüfungsausschuss setzt die Gesamtnote für die Projektprüfung fest; die Noten für die schriftliche Reflexion und für das Kolloquium fließen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.</p> | <p>(6) Das Produkt der Projektprüfung wird von den Prüflingen im Rahmen eines Kolloquiums präsentiert, das vor dem Teilprüfungsausschuss stattfindet. Dieser Teilprüfungsausschuss setzt auf Vorschlag des Mitglieds nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 (Fachlehrerin oder Fachlehrer) die Note für das Kolloquium fest.</p> <p>(7) Der Teilprüfungsausschuss oder der Prüfungsausschuss setzt die Gesamtnote für die Projektprüfung fest; die Noten für die schriftliche Reflexion und für das Kolloquium fließen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.</p> | <p>Muss es für die schriftliche Dokumentation also auch einen Korreferenten geben? Das würde das bisherige Verfahren deutlich ausweiten, was die Belastung des Kollegiums angeht.</p> <p>(6): Ist die Präsentation immer möglich?</p> <p><u>Technikerschule:</u> (7): Die Noten für das Produkt, die schriftliche Dokumentation und das Kolloquium fließen in die Gesamtnote ein. Die schriftliche Dokumentation wird höher bewertet als das Produkt oder das Kolloquium (z.B. 25% Produkt, 50% Dokumentation, 25% Kolloquium)</p> | <p>Der alte Verordnungstext wurde lediglich zur leichteren Verständlichkeit umgestellt. Inhaltlich ist keine Änderung erfolgt. Die Bewertung von schriftlichen Arbeiten setzt immer voraus, dass zumindest 2 unterschiedliche Personen geprüft haben.</p> <p>(6): Sie ist fester Bestandteil der Projektprüfung und somit zwingend notwendig.</p> <p>(7): Wir halten aufgrund der Vergleichbarkeit mit anderen Fachschulen an der bisherigen Gewichtung fest.</p> |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|--|--|--|---|
| | <p>(8) Das Thema und die Note der Projektprüfung wird im Abschlusszeugnis oder im Abgangszeugnis ausgewiesen.</p> | <p>Allgemeine Frage (aus der Lebensmitteltechnik): Ist es möglich, die Projektarbeit schon im 2. Semester zu beginnen und die Prüfung/das Kolloquium dann im 3. Semester zu machen? Oder könnte vielleicht auch das Kolloquium schon im 2. Semester stattfinden?</p> | <p>Projektarbeit und Kolloquium sind eine Einheit. Eine derart große Distanz zwischen den Teilen der Projektarbeit wird als nicht sinnvoll angesehen.</p> |
| <p>§ 20 Zweite Prüfungskonferenz (1) Spätestens am vierten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuss zur zweiten Prüfungskonferenz zusammen.</p> <p>(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer die Vornoten der übrigen Fächer der Studentafel sowie aufgrund der Vornoten und der Noten der schriftlichen Prüfung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei welchen Prüflingen er nach § 8 Absatz 2 auf eine mündliche Prüfung verzichtet, 2. welche Prüflinge von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden müssen, weil sie die Prüfung nicht mehr bestehen können, | <p>§ 21 Zweite Prüfungskonferenz (1) Spätestens am vierten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuss zur zweiten Prüfungskonferenz zusammen.</p> <p>(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer die Vornoten der übrigen Fächer der Studentafel sowie aufgrund der Vornoten und der Noten der schriftlichen Prüfung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei welchen Prüflingen er nach § 8 Absatz 1 Satz 3 auf eine mündliche Prüfung verzichtet, 2. welche Prüflinge von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden müssen, weil sie die Prüfung nicht mehr bestehen können, 3. in welchen Fächern die übrigen Prüflinge geprüft werden. | <p><u>PFFH Technikum:</u> Überlegung Verhältnis 2:1 (Projektprüfung)</p> | <p>Bezug ist unklar. Wir halten an der bisherigen Gewichtung fest.</p> |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|--|---|--|--|
| <p>3. in welchen Fächern die übrigen Prüflinge geprüft werden. Eine mündliche Prüfung in einem schriftlich geprüften Fach ist anzusetzen, wenn der Prüfling nur dadurch die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks nach § 22 bestehen kann.</p> <p>(3) Für den Fall, dass ein Prüfling in zwei Fächern mündlich geprüft werden soll, muss der Prüfungsausschuss gleichzeitig beschließen, auf welches Fach verzichtet werden soll, falls der Prüfling von seinem Recht auf Zuwahl von einem Fach Gebrauch macht und dieses Fach nicht bereits zu den vom Prüfungsausschuss beschlossenen Fächern gehört.</p> <p>(4) Der Prüfungsausschuss beschließt in dieser Prüfungskonferenz, für welche Fächer der mündlichen Prüfung Teilprüfungsausschüsse eingesetzt werden.</p> <p>(5) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung werden dem Prüfling mitgeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vornoten der Fächer der mündlichen Prüfung, 2. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Projektarbeit, 3. die Fächer für die mündliche Prüfung, soweit nicht auf die mündliche Prüfung verzichtet wird, | <p>Eine mündliche Prüfung in einem schriftlich geprüften Fach ist anzusetzen, wenn der Prüfling nur dadurch die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks nach § 23 bestehen kann.</p> <p>(3) Für den Fall, dass ein Prüfling in zwei Fächern mündlich geprüft werden soll, muss der Prüfungsausschuss gleichzeitig beschließen, auf welches Fach verzichtet werden soll, falls der Prüfling von seinem Recht auf Zuwahl von einem Fach Gebrauch macht und dieses Fach nicht bereits zu den vom Prüfungsausschuss beschlossenen Fächern gehört.</p> <p>(4) Der Prüfungsausschuss beschließt in dieser Prüfungskonferenz, für welche Fächer der mündlichen Prüfung Teilprüfungsausschüsse eingesetzt werden.</p> <p>(5) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung werden dem Prüfling mitgeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vornoten der Fächer der mündlichen Prüfung, 2. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Projektprüfung, 3. die Fächer für die mündliche Prüfung, soweit nicht auf die mündliche Prüfung verzichtet wird, 4. gegebenenfalls, dass er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden ist, weil er die Prüfung nicht mehr bestehen kann. | <p><u>Technikerschule:</u> (3): Das Mandat des Prüfungsausschusses sollte hier das Recht des Prüflings einschränken. Wenn der Prüfungsausschuss zwei Prüfungen beschließt, sollte der Prüfling nicht die Möglichkeit einer Abwahl haben.</p> | <p>(3): Diese Möglichkeit wird allen SuS in allen BG eröffnet. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird dies auch in diesem BG beibehalten.</p> |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|--|---|---|--|
| <p>4. gegebenenfalls, dass er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden ist, weil er die Prüfung nicht mehr bestehen kann.</p> | | | |
| <p>§ 21 Mündliche Prüfung (1) Fächer der mündlichen Prüfung können alle Fächer des letzten Ausbildungs-jahres sein. Ein Prüfling darf einschließlich der zugewählten Fächer höchstens in zwei Fächern mündlich geprüft werden.</p> <p>(2) Prüferin oder Prüfer ist die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der zuletzt den Unterricht im Prüfungsfach erteilt hat oder bei deren oder dessen Verhinderung eine von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende Vertreterin oder ein zu bestimmender Vertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Teilprüfungsausschusses sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses haben das Recht, zur Klärung der Prüfungsleistung selbst Fragen zu stellen und Fragen anderer Ausschussmitglieder zuzulassen.</p> <p>(3) Jeder Prüfling hat das Recht, sich in einem Fach seiner Wahl mündlich prüfen zu lassen. Er teilt das gewählte Fach spätestens am Tag nach</p> | <p>§ 22 Mündliche Prüfung (1) Fächer der mündlichen Prüfung können alle Fächer des letzten Ausbildungsjahres sein. Ein Prüfling darf einschließlich der zugewählten Fächer höchstens in zwei Fächern mündlich geprüft werden.</p> <p>(2) Prüferin oder Prüfer ist die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der zuletzt den Unterricht im Prüfungsfach erteilt hat oder bei deren oder dessen Verhinderung eine von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende Vertreterin oder ein zu bestimmender Vertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Teilprüfungsausschusses sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses haben das Recht, zur Klärung der Prüfungsleistung selbst Fragen zu stellen und Fragen anderer Ausschussmitglieder zuzulassen.</p> <p>(3) Jeder Prüfling hat das Recht, sich in einem Fach seiner Wahl mündlich prüfen zu lassen. Er teilt das gewählte Fach spätestens am Tag nach der</p> | <p><u>Technikerschule:</u> (1): Wie wird dieser Punkt bei Teilzeitbildungsgängen geregelt? Zweite Hälfte der Ausbildung?</p> <p>(2): Siehe oben. In der Fachrichtung Elektrotechnik wäre EE als mündl. Prüfungsfach wünschenswert.</p> | <p>(1): Bei den Fernfachinstituten, die praktisch eine TZ-Ausbildung durchführen, wird diese Regelung entsprechend der VO umgesetzt. Daher gehen wir nicht von einem vertieften Erörterungsbedarf aus und halten am Pilottext fest.</p> <p>(2): Anmerkung ist unklar, EE ist als mündl Prüfungsfach möglich.</p> |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|---|--|---|--|
| <p>der Bekanntgabe der Ergebnisse nach § 20 Absatz 5 schriftlich der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die einmal getroffene Wahl kann nicht geändert werden.</p> <p>(4) Beim Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung können bis zu zwei Schülerinnen oder Schüler des Bildungsgangs der jeweiligen Schule anwesend sein, die nicht selbst in dem betreffenden Fach geprüft werden. Während der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Schülerinnen und Schüler nicht anwesend sein. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig, wenn ein Prüfling sich dagegen ausspricht oder der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss dies aufgrund eines begründeten Antrags eines seiner Mitglieder beschließt.</p> <p>(5) Der Prüfling erhält für jede Einzelprüfung eine schriftlich formulierte Aufgabe, in der auch die zugelassenen Hilfsmittel genannt werden. Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten. Sie kann verkürzt werden, wenn der Prüfling erklärt, dass er seine Vorbereitungen abgeschlossen hat.</p> <p>(6) Die Vorbereitung findet unter Aufsicht in einem besonderen Raum statt. Während der Vorbereitungszeit kann sich der Prüfling Aufzeichnungen machen; sie sind zu den Prüfungsakten zu nehmen.</p> | <p>Bekanntgabe der Ergebnisse nach § 21 Absatz 5 schriftlich der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die einmal getroffene Wahl kann nicht geändert werden.</p> <p>(4) Beim Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung können bis zu zwei Schülerinnen oder Schüler des Bildungsgangs der jeweiligen Schule anwesend sein, die nicht selbst in dem betreffenden Fach geprüft werden. Während der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Schülerinnen und Schüler nicht anwesend sein. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig, wenn ein Prüfling sich dagegen ausspricht oder der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss dies aufgrund eines begründeten Antrags eines seiner Mitglieder beschließt.</p> <p>(5) Der Prüfling erhält für jede Einzelprüfung eine schriftlich formulierte Aufgabe, in der auch die zugelassenen Hilfsmittel genannt werden. Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten. Sie kann verkürzt werden, wenn der Prüfling erklärt, dass er seine Vorbereitungen abgeschlossen hat.</p> <p>(6) Die Vorbereitung findet unter Aufsicht in einem gesonderten Raum statt. Während der Vorbereitungszeit kann sich der Prüfling Aufzeichnungen machen, die zu den Prüfungsakten zu nehmen sind.</p> | <p><u>PFFH Technikum:</u> (4): Sind Rahmenthemen erlaubt?</p> <p><u>Technikerschule:</u> (4): Über die Zulassung als Gasthörer entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem Prüfling.</p> | <p>Rahmenthemen sind weiterhin zugelassen. Sie sind jedoch abstrakt zu formulieren müssen vorab bei der SKB eingereicht werden.</p> <p>(4): Nein, Zuhörer sind grundsätzlich erlaubt. Auch hier muss eine Gleichberechtigung erhalten bleiben.</p> |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|--|--|---|--|
| <p>(7) Die Prüfung muss so angelegt werden, dass dem Prüfling zunächst die selbstständige Lösung der Aufgabe in einer zusammenhängenden Darstellung ermöglicht wird. Daran soll sich ein Prüfungsgespräch anschließen, das sich auch auf größere fachliche Zusammenhänge erstreckt. Im Prüfungsverlauf soll deutlich werden, inwieweit der Prüfling die Aufgabe selbstständig zu lösen und auf Hinweise und Fragen einzugehen vermag. Der Prüfling kann seine in der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen, die im Übrigen nicht Gegenstand der Prüfung sind, zu Hilfe nehmen.</p> <p>(8) Das Prüfungsgespräch dauert für jeden Prüfling in jedem Prüfungsfach in der Regel 15 Minuten. Das Prüfungsgespräch kann kürzer sein, wenn die gestellten Aufgaben vor Ablauf dieser Zeit gelöst sind oder wenn der Prüfling auf ausdrückliche Nachfrage durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Protokoll gibt, nicht länger geprüft werden zu wollen.</p> <p>(9) Der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss setzt auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note in den einzelnen Prüfungsfächern fest.</p> <p>(10) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling die Noten der Fächer der mündlichen Prüfung in geeigneter Form bekannt. Auf Verlangen des Prüflings sind ihm die wesentlichen Gründe, mit denen der Prüfungsausschuss zu einer</p> | <p>(7) Dem Prüfling muss zunächst die selbstständige Lösung der Aufgabe in einer zusammenhängenden Darstellung ermöglicht werden. Daran soll sich ein Prüfungsgespräch anschließen, das sich auch auf größere fachliche Zusammenhänge erstreckt. Im Prüfungsverlauf soll deutlich werden, inwieweit der Prüfling die Aufgabe selbstständig zu lösen und auf Hinweise und Fragen einzugehen vermag. Der Prüfling kann seine in der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen, die im Übrigen nicht Gegenstand der Prüfung sind, zu Hilfe nehmen.</p> <p>(8) Das Prüfungsgespräch dauert für jeden Prüfling in jedem Prüfungsfach in der Regel 15 Minuten. Das Prüfungsgespräch kann kürzer sein, wenn die gestellten Aufgaben vor Ablauf dieser Zeit gelöst sind oder wenn der Prüfling auf ausdrückliche Nachfrage durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Protokoll gibt, nicht länger geprüft werden zu wollen.</p> <p>(9) Der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss setzt auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note in den einzelnen Prüfungsfächern fest.</p> <p>(10) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling die Noten der Fächer der mündlichen Prüfung in geeigneter Form bekannt. Auf Verlangen des Prüflings sind ihm die wesentlichen Gründe, mit denen der</p> | | |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|---|--|---|--|
| bestimmten Bewertung gelangt ist, bekannt zu geben. | Prüfungsausschuss zu einer bestimmten Bewertung gelangt ist, bekannt zu geben. | | |
| <p>§ 22 Ergebnis in den Fächern des Prüfungsblocks</p> <p>(1) Der Prüfungsblock umfasst die Fächer der schriftlichen Prüfung nach § 17 Absatz 1 und § 18 Absatz 3. Die Leistungen in den Fächern des Prüfungsblocks ergeben sich aus den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung und den Ergebnissen der in diesen Fächern durchgeführten mündlichen Prüfungen; dabei werden die Noten der schriftlichen Prüfung mit zwei Dritteln und die Noten der mündlichen Prüfung mit einem Drittel gewichtet.</p> <p>(2) Die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks ist nicht bestanden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in einem Fach „ungenügend“ lautet oder 2. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in mehr als zwei Fächern „mangelhaft“ lautet oder 3. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in zwei Fächern „mangelhaft“ lautet und ein Ausgleich für jedes Fach nicht gegeben ist. <p>Ein Ausgleich nach Nummer 3 ist nur gegeben, wenn die Bewertung in zwei anderen Fächern des Prüfungsblocks mindestens „befriedigend“ lautet. In allen anderen Fällen ist die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks bestanden.</p> | <p>§ 23 Ergebnis in den Fächern des Prüfungsblocks</p> <p>(1) Der Prüfungsblock umfasst die Fächer der schriftlichen Prüfung nach § 18 Absatz 1 und das Fach der Projektprüfung nach § 20. Die Leistungen in den Fächern des Prüfungsblocks ergeben sich aus dem Ergebnis der Projektprüfung sowie aus den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung und den Ergebnissen der in diesen Fächern durchgeführten mündlichen Prüfungen; dabei werden die Noten der schriftlichen Prüfung sowie der Projektprüfung mit zwei Dritteln und die Noten der mündlichen Prüfung mit einem Drittel gewichtet.</p> <p>(2) Die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks ist nicht bestanden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in einem Fach „ungenügend“ lautet oder 2. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in mehr als zwei Fächern „mangelhaft“ lautet oder 3. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in zwei Fächern „mangelhaft“ lautet und ein Ausgleich für jedes Fach nicht gegeben ist. Ein Ausgleich ist nur gegeben, wenn die Bewertung in zwei anderen Fächern des Prüfungsblocks mindestens „befriedigend“ lautet. <p>In allen anderen Fällen ist die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks bestanden.</p> | <p><u>Technikerschule:</u> (1): Bezieht sich dies auf eine Nachprüfung für die Projektarbeit?</p> <p><u>Technikerschule:</u> (2): Nach momentaner Lage sind die Regelungen zum Bestehen der Prüfung deutlich schärfer als die Versetzungsregeln. Dadurch kann sich ein Ungleichgewicht ergeben (ein Teilnehmer wird ins zweite Jahr versetzt, kann aber aufgrund seiner Vornoten die Prüfung nicht mehr schaffen). Besteht hier für uns die Möglichkeit, eigene</p> | <p>(1): Anmerkung unklar, kann daher nicht beantwortet werden.</p> <p>(2): Die Leistungen im zweiten Ausbildungsjahr werden zur Ermittlung der Vornoten besonders berücksichtigt. Wie jemand aufgrund der Noten im ersten Ausbildungsjahr die Prüfung nicht bestehen kann, ist unklar. Diese Regelung ist zudem nicht neu, sondern wird seit Jahren, unserer Ansicht nach ohne Probleme, praktiziert. Eigene Versetzungsregelungen kann es nicht geben, da</p> |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|---|--|---|--|
| | | Versetzungsregeln zu formulieren? | dies eine Ungleichbehandlung mit SuS anderer Schulen bedeuten würde. Zudem erscheinen diese aus den oben genannten Gründen auch nicht notwendig. Darüber hinaus ist schulintern darauf zu achten, dass bei einer Aufstiegsfortbildung auf DQR 6-Niveau bei der Benotung von Leistungen (besonders auch im 1. Jahr) ein angemessen strenger Maßstab angelegt wird, damit das von Ihnen beschriebene Phänomen nicht eintritt. |
| § 23 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung (1) Der Prüfungsausschuss beschließt in der dritten Prüfungskonferenz die Endnoten für die einzelnen Fächer und das Ergebnis der Prüfung. Die Endnoten ergeben sich aus den Vornoten, den Noten der schriftlichen Prüfung oder der Note der Projektprüfung und den Noten der mündlichen Prüfung; dabei werden die Vornoten mit zwei Dritteln und die Noten der Prüfung mit einem Drittel gewichtet. Bei Fächern, in denen keine Prüfung durchgeführt wurde, sind die Vornoten die Endnoten. | § 24 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung (1) Der Prüfungsausschuss beschließt in der dritten Prüfungskonferenz die Endnoten für die einzelnen Fächer und das Ergebnis der Prüfung. Die Endnoten ergeben sich aus den Vornoten, den Noten der schriftlichen Prüfung, der Note der Projektprüfung und den Noten der mündlichen Prüfung; dabei werden die Vornoten mit zwei Dritteln und die Noten der Prüfung mit einem Drittel gewichtet. Das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma geschnitten und danach kaufmännisch gerundet. Bei | | |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|--|---|---|--|
| <p>(2) Das Ergebnis der Prüfung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".</p> <p>(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks nach § 22 nicht bestanden ist, oder 2. die Endnote in einem Fach „ungenügend“ lautet oder 3. die Endnote in einem Fach der Zusatzprüfung nach § 18 Absatz 3 „mangelhaft“ lautet oder 4. die Endnote in mehr als einem Fach "mangelhaft" lautet oder 5. die Endnote in einem Fach des fachrichtungsübergreifenden Lernbereichs "mangelhaft" lautet und nicht durch die mindestens "befriedigend" lautende Endnote in einem anderen Fach ausgeglichen wird oder 6. die Endnote in einem Fach des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs "mangelhaft" lautet und nicht durch die mindestens "befriedigend" lautende Endnote in einem anderen Fach desselben ausgeglichen wird. <p>Zum Ausgleich nach Nummer 5 und 6 können nur solche Fächer herangezogen werden, die laut Stundentafel mindestens den gleichen Stundenumfang wie das jeweils auszugleichende Fach haben. Dabei sind alle Fächer gleichgestellt, für die laut Stundentafel 120 oder mehr Jahresunterrichtsstunden vorgesehen sind.</p> | <p>Fächern, in denen keine Prüfung durchgeführt wurde, sind die Vornoten die Endnoten.</p> <p>(2) Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.</p> <p>(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks § 23 nicht bestanden ist, oder 2. die Endnote in einem Fach „ungenügend“ lautet 3. die Endnote in mehr als einem Fach „mangelhaft“ lautet oder 4. die Endnote in einem Fach des fachrichtungsübergreifenden Lernbereichs „mangelhaft“ lautet und nicht durch die mindestens „befriedigend“ lautende Endnote in einem anderen Fach ausgeglichen wird oder 5. die Endnote in einem Fach des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs „mangelhaft“ lautet und nicht durch die mindestens „befriedigend“ lautende Endnote in einem anderen Fach desselben Lernbereichs ausgeglichen wird. <p>Zum Ausgleich nach Nummer 4 und 5 können nur solche Fächer herangezogen werden, die laut Stundentafel mindestens den gleichen Stundenumfang wie das jeweils auszugleichende Fach haben. Dabei sind alle Fächer gleichgestellt, für die laut Stundentafel 120 oder mehr Jahresunterrichtsstunden vorgesehen sind. In allen anderen Fällen ist die Prüfung bestanden.</p> | | |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|--|---|--|---|
| <p>In allen anderen Fällen ist die Prüfung bestanden.</p> <p>(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungskonferenz die Endnoten der Fächer der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung bekannt.</p> <p>(5) Hat der Prüfling die Prüfung bestanden, erhält er ein Abschlusszeugnis mit der Berechtigung, entsprechend der Bezeichnung des Bildungsgangs die Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Technikerin oder Staatlich geprüfter Techniker mit Angabe der Fachrichtung und des Schwerpunktes, zu führen. Hat der Prüfling die Zusatzprüfung bestanden, erwirbt der Prüfling darüber hinaus das Zeugnis der Fachhochschulreife. Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden und verlässt er die Schule, erhält er ein Abgangszeugnis. Form und Inhalt der Zeugnisse legt der Senator für Bildung und Wissenschaft fest.</p> | <p>(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling im Anschluss an die dritte Prüfungskonferenz die Endnoten der Fächer der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung bekannt.</p> <p>(5) Hat der Prüfling die Prüfung bestanden, erhält er ein Abschlusszeugnis mit der Berechtigung, entsprechend der Bezeichnung des Bildungsgangs die Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Technikerin oder Staatlich geprüfter Techniker mit Angabe der Fachrichtung und des Schwerpunktes, zu führen. Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden und verlässt er die Schule, erhält er ein Abgangszeugnis. Form und Inhalt der Zeugnisse legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest.</p> <p>(6) Mit dem Abschluss hat die Absolventin oder der Absolvent eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 Absatz 3a Nummer 3 Bremisches Hochschulgesetz.</p> | <p><u>PFFH Technikum:</u> (6): Muss die Bemerkung auch ins Zeugnis aufgenommen werden?</p> <p><u>Technikerschule:</u> Siehe oben. Besteht die Möglichkeit, dem Prüfling die Fachhochschulreife ohne Zusatzprüfung zu erteilen?</p> | <p>(6): Ja, dies wird jedoch nicht in einer Verordnung geregelt.</p> <p>Nein, gemäß der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen</p> |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|--|--|--|--|
| | | <p><u>Rechtsförmliche Prüfung:</u> (6): Die Vorschrift ist streng genommen verfassungswidrig und daher zu streichen. Die im Einleitungssatz der Verordnung genannten Rechtsgrundlagen ermächtigen nicht zu Regelungen über den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung. Dass der Absolvent oder die Absolventin der Fachschule für Technik mit dem Abschluss eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 Abs. 3a Nr. 3 BremHG erwirbt, kann nicht von der Senatorin für Kinder und Bildung in der Verordnung über die Fachschule für Technik geregelt werden, sondern wurde von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)</p> | <p>(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i.d.F. vom 09.03.2001) ist eine Zusatzprüfung zwingend notwendig.</p> <p>Der Einwand wurde zur Kenntnis genommen. Da jedoch die Zusatzprüfung zur Fachhochschulreife aus dieser VO entfallen ist und somit keinerlei Hinweise mehr bzgl. der Studienberechtigung in der VO verankert wären, nehmen wir diesen Absatz dennoch in die VO auf und würden bei einer etwaigen Verschärfung der Bedingungen den Absatz über eine ÄVO streichen. Darüber hinaus geht dieser Absatz konform mit der VO über die Fachschule für Sozialpädagogik, womit eine einheitliche Formulierung für beide Fachschulen gegeben ist.</p> |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|--|--|--|--|
| | | <p>in § 33 Abs. 3a Nr. 3 BremHG geregelt. Dies vorausgeschickt ist eine solche, den Inhalt von § 33 Abs. 3a Nr. 3 BremHG letztendlich nur deklaratorisch wiederholende Verordnungsbestimmung in der Praxis solange hinnehmbar, wie § 33 Abs. 3a Nr. 3 BremHG unverändert bleibt und der Abschluss der Fachschule für Technik den dort genannten Voraussetzungen für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung entspricht. Probleme würden allerdings sofort entstehen, wenn entweder die Anforderungen an die Hochschulzugangsberechtigung in § 33 Abs. 3a Nr. 3 BremHG verschärft würden oder die Ausgestaltung der Fachschule für Technik so verändert würde, dass sie den Anforderungen des §</p> | <p>Ferner sind die Regelungen der KMK über Hochschulzugangsberechtigungen für Absolventen der Fachschulen noch weitreichender als dieser Absatz, sodass nicht von einer Verschärfung ausgegangen wird.</p> |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|--|--|--|---|
| | | 33 Abs. 3a Nr. 3 BremHG nicht mehr genügt. Um solche Schwierigkeiten schon im Ansatz zu vermeiden und auch regelungstechnisch sauber vorzugehen, würde ich empfehlen, auf § 24 Abs. 6 des Verordnungsentwurfs zu verzichten. | |
| <p>§ 24 Wiederholung der Prüfung (1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.</p> <p>(2) Die Wiederholung findet im Rahmen der nächstfolgenden Prüfung statt. Über Ausnahmen entscheidet der Senator für Bildung und Wissenschaft. Bis zum Prüfungstermin nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht des letzten Ausbildungsjahres teil.</p> | <p>§ 25 Wiederholung der Prüfung (1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.</p> <p>(2) Die Wiederholung findet im Rahmen der nächstfolgenden Prüfung statt. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung. Bis zum Prüfungstermin nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht des letzten Ausbildungsjahres teil.</p> | | |
| <p>§ 25 Täuschung und Behinderung (1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung für nicht bestanden zu erklären und mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.</p> | <p>§ 26 Täuschung und Behinderung (1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung für nicht bestanden zu erklären und mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.</p> | <p><u>PFFH Technikum:</u> Erwähnung von Umgang mit Täuschung durch moderne Technik/Medien?</p> | Keine explizite Erwähnung notwendig, da durch die Formulierung abgedeckt. Programmierbare Taschenrechner sind zur Prüfung nicht |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|---|---|--|---|
| <p>(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die gesamte Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.</p> <p>(3) Der Prüfling hat das Recht, solange weiter an der Prüfung teilzunehmen, bis der Prüfungsausschuss, der unverzüglich einzuberufen ist, die notwendigen Entscheidungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 getroffen hat. Vor seiner Entscheidung hat der Prüfungsausschuss den Prüfling anzuhören.</p> | <p>(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die gesamte Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.</p> <p>(3) Der Prüfling hat das Recht, solange weiter an der Prüfung teilzunehmen, bis der Prüfungsausschuss, der unverzüglich einzuberufen ist, die notwendigen Entscheidungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 getroffen hat. Vor seiner Entscheidung hat der Prüfungsausschuss den Prüfling anzuhören.</p> | <p><u>Technikerschule:</u> (3): Abs. 2 streichen, da sich sonst ein Widerspruch ergibt. Der (störende) Prüfling wird von der Prüfung ausgeschlossen und darf weiterhin an ihr teilnehmen?</p> <p><u>Rechtsförmliche Prüfung:</u> (3): Ich rege an noch einmal zu überdenken, ob der Verweis auf Absatz 2 wirklich ersatzlos gestrichen werden soll. Welches Verfahren und welche Zuständigkeiten sollen stattdessen in den Fällen des Absatzes 2</p> | <p>zugelassen. Mobiltelefone müssen ausgeschaltet sein und auf dem Tisch liegen. Elektronische Hilfsmittel (z.B. Laptop) und Software dürfen nur für den zugewiesenen Zweck verwendet werden und sind vorher und hinterher auszuschalten.</p> <p>(3): Vorschlag übernommen</p> <p>Der Absatz 2 wird wieder aufgenommen, da der Begriff „Prüfung“ von der Technikerschule in ihren Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren missverstanden wurde. (Prüfungsteile/Gesamtprüfung)</p> |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|--|--|---|--|
| | | gelten? Dies müsste gegebenenfalls noch geregelt werden (z.B. nach dem Vorbild von § 21 Abs. 2 der VO über die Fachschule für Sozialpädagogik vom 21. Mai 2002, Brem.GBl. 2002, 151). | |
| <p>§ 26 Versäumnis (1) Kann ein Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für ihn einen neuen Termin.</p> <p>(2) Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit "ungenügend" zu bewerten. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen. Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.</p> | <p>§ 27 Versäumnis (1) Kann ein Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für ihn einen neuen Termin.</p> <p>(2) Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ zu bewerten. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen. Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.</p> | | |
| <p>§ 27 Niederschriften (1) Über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Beratungen und Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.</p> <p>(2) Die Niederschriften sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des</p> | <p>§ 28 Niederschriften (1) Über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Beratungen und Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.</p> <p>(2) Die Niederschriften sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der Vorsitzenden</p> | | |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|---|--|---|--|
| <p>Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses zu unterzeichnen.</p> <p>(3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung führt die aufsichtführende Lehrerin oder der aufsichtführende Lehrer. Sie soll insbesondere enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Sitzplan der Prüflinge, 2. die Namen der aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrer und die jeweiligen Aufsichtszeiten, 3. den Beginn der Aufgabenstellung und der Arbeitszeit, 4. den letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe der Arbeit, 5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren, 6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben, 7. besondere Vorkommnisse. <p>(4) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Aufgabenstellung sowie die Leistungen des Prüflings erkennen lassen. Die Dauer der Prüfung, die Gründe für eine Verkürzung der Regelprüfungszeit sowie das Abstimmungsergebnis über die Note sind mit aufzunehmen. Sind dem Prüfling nach § 21 Abs. 10 die Gründe für eine Bewertung mitgeteilt worden, ist dies auch in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>(5) Den Niederschriften ist eine Liste beizufügen, die die Vornoten, die Noten für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen, die</p> | <p>oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses zu unterzeichnen.</p> <p>(3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung führt die aufsichtführende Lehrerin oder der aufsichtführende Lehrer. Sie soll insbesondere enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Sitzplan der Prüflinge, 2. die Namen der aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrer und die jeweiligen Aufsichtszeiten, 3. den Beginn der Aufgabenstellung und der Arbeitszeit, 4. den letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe der Arbeit, 5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren, 6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben, 7. besondere Vorkommnisse. <p>(4) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Aufgabenstellung sowie die Leistungen des Prüflings erkennen lassen. Die Dauer der Prüfung, die Gründe für eine Verkürzung der Regelprüfungszeit sowie das Abstimmungsergebnis über die Note sind mit aufzunehmen. Sind dem Prüfling nach § 22 Absatz 10 die Gründe für eine Bewertung mitgeteilt worden, ist dies auch in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>(5) Den Niederschriften ist eine Liste beizufügen, die die Vornoten, die Noten für die schriftlichen und die</p> | | |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|--|---|---|--|
| Endnoten sowie das Gesamtergebnis enthält. Dabei sind auch die prozentualen Bewertungen der Leistungen zu dokumentieren. | mündlichen Prüfungsleistungen, die Endnoten sowie das Gesamtergebnis enthält. Dabei sind auch die prozentualen Bewertungen der Leistungen zu dokumentieren. | | |

| | | | |
|---|--|--|---|
| <p>Teil 3 Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler</p> <p>§ 28 Allgemeines</p> <p>(1) Zur Prüfung kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber zugelassen werden, die oder der nicht am Unterricht eines Bildungsgangs der Fachschule für Technik teilgenommen hat, wenn sie oder er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. während der letzten zwölf Monate vor der Prüfung ihre oder seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, im Lande Bremen hatte, 2. die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 5 erfüllt und 3. glaubhaft macht, dass Art und Umfang ihrer oder seiner Vorbereitungen den Prüfungsanforderungen entsprechen werden. <p>(2) Eine Nichtschülerin oder ein Nichtschüler darf zur Prüfung nicht früher zugelassen werden, als dies bei regulärem Durchlaufen des Bildungsgangs möglich gewesen wäre.</p> <p>(3) Die Prüfung für eine Nichtschülerin oder einen Nichtschüler findet im Rahmen der planmäßigen Prüfung der Fachschule für Technik statt. In besonderen Fällen kann der Senator für Bildung und Wissenschaft bis zu zwei gesonderte Termine im Kalenderjahr bestimmen.</p> | <p>Teil 3 Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler</p> <p>§ 29 Allgemeines</p> <p>(1) Zur Prüfung kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber zugelassen werden, die oder der nicht am Unterricht eines Bildungsgangs der Fachschule für Technik teilgenommen hat, wenn sie oder er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. während der letzten zwölf Monate vor der Prüfung ihre oder seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, im Lande Bremen hatte, 2. die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 5 erfüllt und 3. glaubhaft macht, dass Art und Umfang ihrer oder seiner Vorbereitungen den Prüfungsanforderungen entsprechen werden. <p>(2) Eine Nichtschülerin oder ein Nichtschüler darf zur Prüfung nicht früher zugelassen werden, als dies bei regulärem Durchlaufen des Bildungsgangs möglich gewesen wäre.</p> <p>(3) Die Prüfung für eine Nichtschülerin oder einen Nichtschüler findet im Rahmen der planmäßigen Prüfung der Technikerschule Bremen statt.</p> | <p><u>Technikerschule:</u></p> <p>(1): Es gelten die Voraussetzungen nach § 5 und §7.</p> <p>(1) Nr. 1: Wer überprüft dies? Und wer lässt Nichtschüler dann zur Prüfung zu?</p> <p><u>PFFH Technikum:</u></p> <p>(3): Was bedeutet dieser neue Teil der Regelung speziell?</p> | <p>(1): Nein, nur § 5 (siehe Nr. 2). § 7 regelt die Zulassung zum Bildungsgang, die von Nichtschülern nicht benötigt wird.</p> <p>(1) Nr. 1: s. § 30</p> <p>(3): Dieser Teil gilt für alle die keinen Vorbereitungslehrgang besucht haben, sondern nur die Prüfung schreiben. Diese Personen nehmen am regulären Prüfungstermin an der TS statt. Darüber hinaus können keine gesonderten Termine bestimmt werden, da dies bei einer</p> |
|---|--|--|---|

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|--|--|--|---|
| <p>(4) Für die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler gelten die Bestimmungen des Teils 2 dieser Verordnung entsprechend.</p> | <p>(4) Für die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler gelten die Bestimmungen des Teils 2 dieser Verordnung entsprechend, sofern nicht in Teil 3 dieser Verordnung eine abweichende Regelung getroffen wurde.</p> | <p><u>Rechtsförmliche Prüfung:</u> (4): Bei Verweisen innerhalb einer Rechtsvorschrift ist üblicherweise auf die Angabe, wie z.B. hier „dieser Verordnung“ zu verzichten.</p> | <p>gemeinsamen Prüfung nicht machbar ist.</p> <p>Übernommen</p> |
| <p>§ 29 Voraussetzungen für die Zulassung, Zulassung (1) Anträge auf Zulassung sind bei der Fachschule für Technik bis spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein tabellarischer Lebenslauf mit lückenloser Darlegung des bisher durchlaufenen schulischen Werdegangs, 2. beglaubigte Abschriften der Zeugnisse, die zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich sind, sowie weiterer Zeugnisse, die Auskunft über den bisherigen Werdegang geben, 3. der Nachweis oder, falls dies unmöglich ist, die Glaubhaftmachung der Vorbereitung zur Prüfung, 4. eine Erklärung, ob schon an einer anderen Stelle der Versuch zur Ablegung der Prüfung unternommen worden ist, 5. der Nachweis über die Wohnung nach § 28 Abs. 1 Nr. 1, | <p>§ 30 Voraussetzungen für die Zulassung, Zulassung (1) Anträge auf Zulassung sind bei der Fachschule für Technik bis spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein tabellarischer Lebenslauf mit lückenloser Darlegung des bisher durchlaufenen schulischen Werdegangs, 2. beglaubigte Abschriften der Zeugnisse, die zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich sind, sowie weiterer Zeugnisse, die Auskunft über den bisherigen Werdegang geben, 3. der Nachweis oder, falls dies unmöglich ist, die Glaubhaftmachung der Vorbereitung zur Prüfung, 4. eine Erklärung, ob schon an einer anderen Stelle der Versuch zur Ablegung der Prüfung unternommen worden ist, 5. der Nachweis über die Wohnung nach § 29 Absatz 1 Nr. 1, | <p><u>Technikerschule:</u> (1): Welche Schule ist das? Ist damit das IQ bzw. PFFH gemeint?</p> <p><u>Technikerschule:</u> Nr. 4: „Eine Erklärung, dass nicht schon an einer anderen Stelle...“</p> | <p>(1): Nein, damit ist die Technikerschule gemeint, da es sich um Nichtschüler handelt. Das IQ und PFFH sind für Fernlehrgangsteilnehmer nach. § 34 zuständig.</p> <p>Zu Nr. 4: Wir wollen auch wissen, wenn es so ist, daher ist die ursprüngliche Formulierung konkreter</p> |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|---|---|---|--|
| <p>6. die Angabe über die Fachrichtung und den Schwerpunkt, in der und in dem die Prüfung abgelegt werden soll.</p> <p>(2) In besonderen Fällen kann der Senator für Bildung und Wissenschaft eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Fachschule für Technik abweichend von den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Nr. 2 im gleichen Umfang zulassen wie § 5 Abs. 4 dies vorsieht.</p> <p>(3) Im Prüfungsverfahren gilt § 12 entsprechend. Der Prüfling hat die Behinderung durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.</p> <p>(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Senator für Bildung und Wissenschaft.</p> | <p>6. die Angabe über die Fachrichtung und den Schwerpunkt, in der und in dem die Prüfung abgelegt werden soll.</p> <p>(2) Aus besonderen Gründen, die in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegen, kann die Senatorin für Kinder und Bildung eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Fachschule für Technik abweichend von den Voraussetzungen des § 29 Absatz 1 Nummer 2 im gleichen Umfang zulassen wie § 5 Absatz 4 dies vorsieht.</p> <p>(3) Im Prüfungsverfahren gilt § 12 entsprechend. Der Prüfling hat die Behinderung durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.</p> <p>(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung.</p> | <p>Nr.6: In ET entscheiden die Teilnehmer bei uns erst am Ende des 1. Jahres, welchen Schwerpunkt sie wählen wollen</p> | <p>Zu Nr. 6: Es handelt sich um <u>Nichtschüler</u>, die sich somit ausschließlich zur Prüfung anmelden. Hierfür muss sowohl Schwerpunkt als auch Fachrichtung angegeben werden.</p> |
| <p>§ 30 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse</p> <p>(1) Zur Durchführung der Prüfung für eine Gruppe von Nichtschülerinnen und Nichtschülern wird ein Prüfungsausschuss abweichend von § 10 Abs.1 gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Senators für Bildung und Wissenschaft als Vorsitzende oder als Vorsitzender, 2. die Schulleiterin oder der Schulleiter der Fachschule für Technik oder die für den | <p>§ 31 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse</p> <p>(1) Zur Durchführung der Prüfung für eine Gruppe von Nichtschülerinnen und Nichtschülern wird ein Prüfungsausschuss abweichend von § 10 Abs.1 gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Kinder und Bildung als Vorsitzende oder als Vorsitzender, 2. die Schulleiterin oder der Schulleiter der Fachschule für Technik oder die für den | <p><u>PFFH Technikum:</u></p> | |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|---|---|---|--|
| <p>Bildungsgang verantwortliche Lehrerin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Lehrer der Fachschule für Technik,</p> <p>3. die von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden mit der Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten beauftragten Fachlehrerinnen oder Fachlehrer.</p> <p>(2) Zur Durchführung der Prüfung in den Fächern der mündlichen Prüfung können Teilprüfungsausschüsse gebildet werden. Teilprüfungsausschüsse können außerdem zur Durchführung der Kolloquien nach § 19 Abs. 6 gebildet werden. Den Teilprüfungsausschüssen gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, 2. die von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden als Prüferin oder als Prüfer beauftragte Fachlehrerin oder Fachlehrer und 3. eine weitere Fachlehrerin oder ein weiterer Fachlehrer der Fachschule für Technik. <p>(3) Auf Antrag kann die Senatorin für Bildung und Wissenschaft die Fachlehrerinnen und Fachlehrer einer Weiterbildungseinrichtung, die regelmäßig auf Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschülern vorbereitet, als Mitglieder in den Prüfungsausschuss und in die Teilprüfungsausschüsse berufen, sofern sie eine entsprechende Lehrbefähigung oder Qualifikation besitzen.</p> | <p>Bildungsgang verantwortliche Lehrerin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Lehrer der Fachschule für Technik,</p> <p>3. die von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden mit der Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten beauftragten Fachlehrerinnen oder Fachlehrer.</p> <p>(2) Zur Durchführung der Prüfung in den Fächern der mündlichen Prüfung können Teilprüfungsausschüsse gebildet werden. Teilprüfungsausschüsse können außerdem zur Durchführung der Kolloquien nach § 20 Abs. 6 gebildet werden. Den Teilprüfungsausschüssen gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, 2. die von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden als Prüferin oder als Prüfer beauftragte Fachlehrerin oder Fachlehrer und 3. eine weitere Fachlehrerin oder ein weiterer Fachlehrer der Fachschule für Technik. <p>(3) Auf Antrag kann die Senatorin für Kinder und Bildung die Fachlehrerinnen und Fachlehrer einer Weiterbildungseinrichtung, die regelmäßig auf Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschülern vorbereitet, als Mitglieder in den Prüfungsausschuss und in die Teilprüfungsausschüsse berufen, sofern sie eine entsprechende Lehrbefähigung oder Qualifikation besitzen.</p> | <p>(1) Nr. 2: Werden wir hier als „Fachschule für Technik“ bezeichnet?</p> | <p>(1): Gemäß § 34 Abs. 8 ja.</p> |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|--|---|---|--|
| <p>§ 31 Durchführung der Prüfung (1) Fächer der Prüfung sind mit Ausnahme des Faches Sport alle Unterrichtsfächer. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer nach § 17 Abs. 1; die mündliche Prüfung findet in allen anderen Fächern statt.</p> <p>(2) Bei Beginn eines jeden Prüfungsteils weist sich der Prüfling über seine Person aus.</p> | <p>§ 32 Durchführung der Prüfung (1) Fächer der Prüfung sind alle Unterrichtsfächer. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer nach § 18 Absatz 1. Die Projektprüfung findet gemäß § 20 Absatz 1 statt; die mündliche Prüfung findet in allen anderen Fächern statt.</p> <p>(2) Bei Beginn eines jeden Prüfungsteils weist sich der Prüfling über seine Person aus.</p> | | |
| <p>§ 32 Ergebnis der Prüfung, Zeugnisse Wer als Nichtschülerin oder als Nichtschüler an der Prüfung erfolgreich teilgenommen hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung. Abschlusszeugnis oder Bescheinigung erhalten folgenden Vermerk: "Frau / Herr ... hat die Prüfung als Nichtschülerin / als Nichtschüler abgelegt"</p> | <p>§ 33 Ergebnis der Prüfung, Zeugnisse Wer als Nichtschülerin oder als Nichtschüler an der Prüfung erfolgreich teilgenommen hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung. Abschlusszeugnis oder Bescheinigung erhalten folgenden Vermerk: „Frau / Herr ... hat die Prüfung als Nichtschülerin / als Nichtschüler abgelegt“.</p> | | |
| <p>§ 33 Besondere Bestimmungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fernlehrgängen (1) Zur Prüfung wird eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer an Fernlehrgängen auf Antrag zugelassen, wenn sie oder er die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 5 erfüllt und an einem dem Bildungsgang der Fachschule für Technik entsprechenden von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugelassenen Fernlehrgang mit Erfolg teilgenommen hat. Der Antrag auf Zulassung ist beim Senator für Bildung und Wissenschaft zu stellen. Die Bestimmungen des § 29 Abs. 1 Nr. 1,</p> | <p>§ 34 Besondere Bestimmungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fernlehrgängen (1) Zur Prüfung wird eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer an Fernlehrgängen auf Antrag zugelassen, wenn sie oder er die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 5 erfüllt und an einem dem Bildungsgang der Fachschule für Technik entsprechenden von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugelassenen Fernlehrgang mit Erfolg teilgenommen hat. Der Antrag auf Zulassung ist bei der Senatorin für Kinder und Bildung zu stellen. Die Bestimmungen des § 30 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 sowie des § 30 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.</p> | | |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|--|--|---|--|
| <p>2, 4 und 6 sowie des § 29 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Die Zulassungsvoraussetzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 gilt für erfolgreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fernlehrgängen als erfüllt.</p> <p>(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fernlehrgängen können abweichend von § 29 Abs. 1 Nr. 5 auch zugelassen werden, wenn sie ihre Hauptwohnung nicht im Lande Bremen haben, jedoch das Fernlehrinstitut seinen Sitz im Lande Bremen hat oder begleitenden Unterricht im Rahmen eines Fernlehrgangs im Lande Bremen durchführt.</p> <p>(4) Die Festlegungen für die Fächer der schriftlichen Prüfung nach § 14 Abs. 1 trifft der Senator für Bildung und Wissenschaft.</p> <p>(5) Fächer der Prüfung sind mit Ausnahme des Faches Sport alle Unterrichtsfächer. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer nach § 17 Abs. 1; für die mündliche Prüfung gilt § 21 Abs. 1 entsprechend.</p> <p>(6) Abweichend von § 15 werden als Vornoten die Endnoten im Abschlusszeugnis des Fernlehrgangs festgesetzt.</p> <p>(7) Die Aufgabenvorschläge für die Fächer der schriftlichen Prüfung werden von der Leiterin oder dem Leiter des Fernlehrinstituts vorgelegt.</p> | <p>(2) Die Zulassungsvoraussetzung nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 gilt für erfolgreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fernlehrgängen als erfüllt.</p> <p>(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fernlehrgängen können abweichend von § 30 Abs. 1 Nr. 5 auch zugelassen werden, wenn sie ihre Hauptwohnung nicht im Lande Bremen haben, jedoch das Fernlehrinstitut seinen Sitz im Lande Bremen hat oder begleitenden Unterricht im Rahmen eines Fernlehrgangs im Lande Bremen durchführt.</p> <p>(4) Die Festlegungen für die Fächer der schriftlichen Prüfung trifft die Senatorin für Kinder und Bildung gemäß § 14 Absatz 1.</p> <p>(5) Fächer der Prüfung sind alle Unterrichtsfächer. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer nach § 18 Absatz 1 und findet im Rahmen der Gemeinsamen Prüfung an der Technikerschule Bremen statt; für die mündliche Prüfung gilt § 22 Absatz 1 und für die Projektprüfung § 20 Absatz 1 entsprechend.</p> <p>(6) Abweichend von § 16 werden als Vornoten die Endnoten im Abschlusszeugnis des Fernlehrgangs festgesetzt.</p> <p>(7) Die Aufgabenvorschläge für die Fächer der schriftlichen Prüfung werden gemäß § 19 von der Leiterin oder dem Leiter des Fernlehrinstituts der</p> | | |

| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
|---|--|--|--|
| <p>Die Prüfungsaufgaben werden vom Senator für Bildung und Wissenschaft genehmigt. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(8) Die Leiterin oder der Leiter des Fernlehreinstituts kann Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 sein.</p> <p>(9) Die Prüfungsarbeiten werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 (Fachlehrerin oder Fachlehrer) als Referentin oder als Referent benotet und beurteilt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jedes Prüfungsfach eine weitere Fachlehrerin oder einen weiteren Fachlehrer als Korreferentin oder als Korreferenten.</p> <p>(10) Die Zeugnisse nach § 32 werden von der Vertreterin oder dem Vertreter des Senators für Bildung und Wissenschaft als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Prüfungsausschusses und von der Leiterin oder dem Leiter des Fernlehreinstituts unterzeichnet.</p> | <p>Senatorin für Kinder und Bildung vorgelegt. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(8) Die Leiterin oder der Leiter des Fernlehreinstituts kann Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 sein.</p> <p>(9) Die Prüfungsarbeiten werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 (Fachlehrerin oder Fachlehrer) als Referentin oder als Referent benotet und beurteilt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jedes Prüfungsfach eine weitere Fachlehrerin oder einen weiteren Fachlehrer als Korreferentin oder als Korreferenten.</p> <p>(10) Die Zeugnisse nach § 33 werden von der Vertreterin oder dem Vertreter der Senatorin für Kinder und Bildung als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Prüfungsausschusses und von der Leiterin oder dem Leiter des Fernlehreinstituts unterzeichnet.</p> | | |
| <p>Teil 4 Schlussbestimmungen</p> <p>§ 34 Übergangsbestimmung Auf Bildungsgänge, die vor dem 1. August 2013 begonnen haben, ist die Verordnung in der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p> | <p>Teil 4 Schlussbestimmungen</p> <p>§ 35 Übergangsbestimmung Auf Bildungsgänge, die vor dem 1. August 2016 begonnen haben, ist die Verordnung in der bis zum 31. Juli 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Dies gilt nicht für § 8 Absatz 2, § 18 Absatz 2, § 19 und § 34 Absatz 5 und 7.</p> | <p><u>IQ Technikum:</u> Die übergangslose Einführung einer gemeinsamen Prüfung schließt die Schaffung einer tragfähigen Vorgehensweise unter Beteiligung der Fachschulen aus und</p> | <p>Die Ergänzung der Übergangsbestimmung wird gestrichen, die gemeinsame Prüfung findet erst für die SuS statt, die ab Inkrafttreten der VO in den BG eintreten.</p> |

| | | | |
|--|--|--|--|
| Lesefassung VO FS Technik i. d. F. vom 11.10.2012 | Neufassung der VO FS für Technik Entwurf vom 27.10.2015 | Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung | Stellungnahmen Ref. 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren |
| | | wir deshalb vom IQ abgelehnt. | |
| | | <u>PFFH Technikum:</u> Gemeinsame staatliche Prüfung ab Herbst 2016? | s.o. |
| § 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Fachschule für Technik vom 17. Juli 1991 (Brem.GBl. S. 257—223-k-23), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 379), außer Kraft. | § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Fachschule für Technik vom 18. Juli 2007 (Brem.GBl. S. 437 - 223-k-23), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 2012 (Brem.GBl. S. 449), außer Kraft. | <u>Rechtsförmliche Prüfung:</u> (2): Änderungshinweise werden seit geraumer Zeit in Form von Relativsätzen gefasst. | Übernommen |

Az.: 22-12 (22-63-12)

Neufassung der Verordnung über die Fachschule für Technik

Vom

(Entwurf vom 4. Februar 2016 i. d. F. vom 12. Juli 2016)

Auf Grund des § 33 Absatz- 1, des § 40 Absatz- 8 und des § 49 jeweils in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 -- 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 362237) geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht:

Teil 1 Ausbildung

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Unterrichtsgrundsätze
- § 3 Dauer und Organisation der Ausbildung
- § 4 Unterrichtsfächer und Studentafeln
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 6 Verfahren zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache
- § 7 Zulassung

Teil 2 Prüfung

- § 8 Allgemeines
- § 9 Abnahme der Prüfung
- § 10 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse
- § 11 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung
- § 12 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung
- § 13 Zulassung zur Prüfung
- § 14 Festlegungen zur schriftlichen Prüfung
- ~~§~~ 15 Noten
- § 16 Vornoten der Prüfungsfächer
- § 17 Erste Prüfungskonferenz
- § 18 Schriftliche Prüfung
- § 19 Prüfungsaufgaben für die Zentrale Gemeinsame Prüfung
- § 20 Projektprüfung
- § 21 Zweite Prüfungskonferenz
- § 22 Mündliche Prüfung
- § 23 Ergebnis in den Fächern des Prüfungsblocks
- § 24 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung
- § 25 Wiederholung der Prüfung
- § 26 Täuschung und Behinderung
- § 27 Versäumnis
- § 28 Niederschriften

Teil 3 Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

- § 29 Allgemeines
- § 30 Voraussetzungen für die Zulassung, Zulassung
- § 31 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse
- § 32 Durchführung der Prüfung
- § 33 Ergebnis der Prüfung, Zeugnisse
- § 34 Besondere Bestimmungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fernlehrgängen

Teil 4 Schlussbestimmungen

- § 35 Übergangsbestimmung
- § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

ENTWURF

Teil 1 Ausbildung

§ 1 Aufgaben und Ziele

Die Ausbildung an der Fachschule für Technik soll Fachkräfte mit geeigneter Berufsausbildung und Berufserfahrung für technisch-naturwissenschaftliche Arbeiten und Führungsaufgaben auf mittlerer Ebene unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und gesellschaftlicher Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Gestaltung des technologischen Wandels zur „Staatlich geprüften Technikerin“ oder zum „Staatlich geprüften Techniker“ qualifizieren. Darüber hinaus soll die Ausbildung den Schülerinnen und Schülern die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen vermitteln, die zur Aufnahme eines Fachhochschulstudiums befähigen.

§ 2 Unterrichtsgrundsätze

Der Unterricht ist an Lernzielen orientiert. Berufsbezogenheit wird sowohl als didaktisches Prinzip bei der Auswahl der Inhalte wie auch als methodisches Prinzip bei der Gestaltung des Unterrichts zugrunde gelegt. Ausgehend von den vielfältigen beruflichen Erfahrungen sollen die Schülerinnen und Schüler während der Aufstiegsfortbildung Handlungskompetenz erwerben.

§ 3 Dauer und Organisation der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert in der Vollzeitform zwei Jahre, in der Teilzeitform entsprechend länger.

(2) Mit Genehmigung der Senatorin für Kinder und Bildung können folgende Fachrichtungen und Schwerpunkte eingerichtet werden:

1. Fachrichtung Elektrotechnik,
 - a) Schwerpunkt Energietechnik und Prozessautomatisierung
 - b) Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik
2. Fachrichtung Lebensmitteltechnik
3. Fachrichtung Maschinentechnik
4. Fachrichtung Mechatronik
5. Fachrichtung Windenergietechnik
6. Fachrichtung Chemietechnik.

(3) Der Unterricht umfasst einen fachrichtungsübergreifenden Lernbereich, einen fachrichtungsbezogenen Grundlagenbereich, einen fachrichtungsbezogenen Anwendungsbereich sowie einen Wahlpflichtbereich. Im Unterricht werden allgemeine, fachtheoretische sowie fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.

§ 4 Unterrichtsfächer und Stundentafeln

Die Unterrichtsfächer, ihre Zuordnung zu den Lernbereichen und die Zahl der Unterrichtsstunden je Fach ergeben sich aus der Rahmenstundentafel der Anlage in Verbindung mit der für die jeweilige Fachrichtung und den Schwerpunkt gültigen Stundentafel.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist

1. der Mittlere Schulabschluss,
2. das Abschlusszeugnis der Berufsschule,
3. der erfolgreiche Abschluss einer für die Zielsetzung der Fachrichtung einschlägigen Berufsausbildung und
4. der Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr.

Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt, welche Berufe als einschlägig für die einzelnen Fachrichtungen anzusehen sind.

(2) Zugelassen wird auch, wer

1. anstelle der Nachweise nach Absatz 1 ~~Nummer-~~ 2 und 3 den erfolgreichen Abschluss einer Berufsfachschule mit berufsqualifizierendem Abschluss in einem für die Fachrichtung einschlägigen Beruf nachweist oder
2. anstelle der Nachweise nach Absatz 1 ~~Nummer-~~ 2 bis 4 den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung an einer der Fachrichtung entsprechenden Berufsfachschule für Technische Assistenten in Verbindung mit einer einschlägigen Berufstätigkeit von mindestens zwei Jahren nachweist oder
3. anstelle der Nachweise nach Absatz 1 ~~Nummer-~~ 3 und 4 eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren nachweist oder
4. anstelle des Nachweises nach Absatz 1 ~~Nummer-~~ 2 eine Bescheinigung des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr vorlegt, aus der hervorgeht, dass sie oder er während seiner der militärfachlichen Ausbildung oder seiner ergänzenden Ausbildung durch den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr mit den wesentlichen allgemeinen und berufsbezogenen Lerninhalten der Berufsschule vertraut gemacht worden ist.

(3) Die erforderliche Berufstätigkeit kann während der Ausbildung abgeleistet werden, wenn sie in Teilzeitform durchgeführt wird. Die Dauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachrichtung Windenergietechnik ist die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs. Der Nachweis wird durch eine ärztliche Bescheinigung erbracht, aus der sich die gesundheitliche Eignung für die Tätigkeit in den Einsatzfeldern eines Technikers oder einer Technikerin der Fachrichtung Windenergietechnik ergibt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bildungsgang der Fachschule für Technik bereits mit Erfolg durchlaufen oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.

(6) Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache, die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen berechtigenden Abschluss nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 verfügen, müssen ausreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache, die anstelle der Note in der Fremdsprache Englisch im berechtigenden Zeugnis einer deutschen Schule die Note in der Herkunftssprache erhalten haben, müssen ausreichende englische Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Zulassungsverfahren nach § 6 erbracht. Ausreichende englische Sprachkenntnisse werden durch das Bestehen einer Prüfung zum Erwerb eines Fremdsprachenzertifikats an berufsbildenden Schulen auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz nachgewiesen. Dabei wird der Nachweis für die Zulassung auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erbracht.

Auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die Senatorin für Kinder und Bildung aus besonderen Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, eine andere Fremdsprache als Englisch für die Zulassung zur Fachschule für Technik anerkennen. Der Nachweis ist ebenfalls auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu erbringen.

(7) Aus besonderen Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, kann die Senatorin für Kinder und Bildung eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Schule abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 ~~Nummer 2 bis 4, von der Forderung der Einschlägigkeit der Berufsausbildung und der Berufstätigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sowie von der Voraussetzung nach sowie der Absätze Absatz 5 und nach Absatz 6 Satz 2~~ zulassen.

§ 6 Verfahren zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache

(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt, an welchen Schulen ein Zulassungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache durchgeführt wird und setzt den Zulassungsausschuss ein. Der Zulassungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei Fachlehrerinnen oder Fachlehrern für Deutsch. Das Zulassungsverfahren wird unverzüglich nach dem in § 7 Absatz 1 bestimmten Termin durchgeführt.

(2) Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden durch eine Feststellungsprüfung, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht, nachgewiesen. Beide Prüfungsteile können an einem Tag stattfinden. Die Zeit für den schriftlichen Teil beträgt mindestens 60 und höchstens 90 Minuten, für den mündlichen Teil mindestens 15 und höchstens 20 Minuten. Die Sprachfeststellungsprüfung muss mindestens dem Niveau B2 der Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen ~~(GER)~~ entsprechen.

(3) Die schriftliche Arbeit ist von beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrern zu beurteilen. Kommt nur eine oder einer der beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrer zu der Überzeugung, dass mit der Arbeit ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

(4) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und des Gesprächs stellt der Zulassungsausschuss fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen werden kann.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber kann ein zweites Mal am Zulassungsverfahren teilnehmen, wenn sie oder er eine ausreichende Vorbereitung glaubhaft macht. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag gestatten, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein drittes Mal am Zulassungsverfahren teilnimmt, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, dass sie oder er die geforderten Sprachkenntnisse nachweisen wird.

(6) Über alle mit dem Zulassungsverfahren zusammenhängenden Vorgänge sind Niederschriften anzufertigen.

(7) Die Sprachfeststellungsprüfung entfällt bei Nachweis an anderer Stelle erworbener Zertifikate auf mindestens B2 Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist unter Angabe der gewünschten Fachrichtung und des gewünschten Schwerpunktes bis spätestens drei Monate vor Beginn des Bildungsganges bei der Schule einzureichen. Mit dem Antrag ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 nachzuweisen sowie eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein Ablehnungsgrund nach § 5 Absatz ~~5~~7 vorliegt.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Schule. Wenn die nach Absatz 1 erforderlichen Nachweise und die Erklärung noch nicht vorliegen, wird die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen, dass diese spätestens bis zum Beginn des Unterrichts vorgelegt werden.

Teil 2 Prüfung

§ 8 Allgemeines

(1) Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil sowie einer Projektprüfung. Auf die mündliche Prüfung kann in den Fächern verzichtet werden, in denen sie zur Ermittlung der Endnote nicht mehr erforderlich ist.

(2) Die schriftliche Prüfung wird als Prüfung mit gemeinsam erstellten Prüfungsaufgaben (Gemeinsame Prüfung) gestaltet.

§ 9 Abnahme der Prüfung

Die Prüfung wird von den öffentlichen Schulen im Lande Bremen, die eine Fachschule für Technik eingerichtet haben, durchgeführt.

§ 10 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse

(1) Zur Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Kinder und Bildung,
2. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
3. die für den Bildungsgang verantwortliche Lehrerin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Lehrer der Schule und,
4. die Fachlehrerinnen oder die Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

Den Vorsitz hat die Vertreterin oder der Vertreter der Senatorin für Kinder und Bildung oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter.

(2) Zur Durchführung der Prüfung in den Fächern der mündlichen Prüfung können Teilprüfungsausschüsse gebildet werden. Teilprüfungsausschüsse können außerdem zur Durchführung der Kolloquien nach § 20 Absatz 6 gebildet werden. Den Teilprüfungsausschüssen gehören an:

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
2. eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer, die oder der in dem Prüfungsfach unterrichtet hat und
3. eine weitere Fachlehrerin oder ein weiterer Fachlehrer.

Den Vorsitz hat das Mitglied nach Nummer 1 oder eine von ihm ernannte Vertreterin oder ein von ihm ernannter Vertreter. Die Mitglieder nach Nummer 2 und 3 werden von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Das Gleiche gilt für die Vertreterinnen oder Vertreter der genannten Mitglieder eines Teilprüfungsausschusses im Falle ihrer Verhinderung.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende, außer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Teilprüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses kann gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Teilprüfungsausschüsse Einspruch einlegen, über den die Senatorin für Kinder und Bildung entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(5) Der Prüfungsausschuss und die Teilprüfungsausschüsse verabreden vor Beginn der Prüfung einheitliche Maßstäbe für die Beurteilung der Prüfungsleistungen.

(6) In Fällen, in denen nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidungen.

§ 11 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung

- (1) Prüfungsfächer sind alle Unterrichtsfächer des letzten Schuljahres.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Ort, Datum und Uhrzeit für die mündliche Prüfung sowie für die Projektprüfung verbindlich fest und teilt allen Beteiligten unverzüglich Prüfungsort und Termine in geeigneter Form mit. Der Termin für die jeweiligen Prüfungsteile der gemeinsamen Prüfung wird von der Senatorin für Kinder und Bildung festgelegt. Die Gemeinsame Prüfung findet in der Technikerschule Bremen jeweils am selben Tag und zur selben Zeit statt.
- (3) Den Prüflingen ist vor Beginn der Prüfung der Text der §§ 26 und 27 bekannt zu geben.

§ 12 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung

- (1) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung durch Nachteilsausgleiche zu berücksichtigen.
- (2) Der Prüfling hat rechtzeitig vor der Prüfung auf seine Behinderung hinzuweisen, wenn diese im Prüfungsverfahren berücksichtigt werden soll.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt in der ersten Prüfungskonferenz fest, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Menschen mit Behinderung in der Prüfung berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen sollen die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen, nicht jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ verändern.
- (4) Als geeignete Maßnahmen kommen eine besondere Organisation und eine besondere Gestaltung der Prüfung sowie die Zulassung spezieller Hilfen in Betracht.

§ 13 Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung ist zugelassen, wer zu Beginn der Prüfung Schülerin oder Schüler der Fachschule für Technik ist.

§ 14 Festlegungen zur schriftlichen Prüfung

- (1) Spätestens zu Beginn des letzten Schuljahres legt die Senatorin für Kinder und Bildung auf Vorschlag der Schule fest,
 1. in welchen drei Fächern des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs eine schriftliche Prüfung stattfinden soll und,
 2. in welchem Unterrichtsfach eine Projektprüfung nach § 20 durchgeführt wird.
- (2) Die Entscheidung über die Festlegungen zur schriftlichen Prüfung wird den Prüflingen unverzüglich zur Kenntnis gegeben.

§ 15 Noten

(1) Die Notenfindung im Unterricht und in der Prüfung erfolgt auf Basis des für berufliche Vollzeit-Bildungsgänge festgelegten Notenschlüssels:

| | | | | | |
|----------|---------|--------------|-------------|------------|------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| ab 85 % | ab 73 % | ab 59 % | ab 45 % | ab 27 % | unter 27 % |
| sehr gut | gut | befriedigend | ausreichend | mangelhaft | ungenügend |

(2) Die Prüfungen sind so zu gestalten, dass in der Summe 100 Punkte zu erreichen sind. Teilpunkte sind nicht zu vergeben.

(3) Auf der Grundlage der Prozentwerte des Notenschlüssels werden die Vornoten, die Noten der Prüfung und die Endnoten gebildet.

(4) Im Abschluss- und Abgangszeugnis erscheinen die Noten der Prüfung und die Endnoten; die Noten richten sich nach der Notenskala der Zeugnisverordnung.

§ 16 Vornoten der Prüfungsfächer

(1) Die Vornoten der Prüfungsfächer ergeben sich aus den Leistungen im Bildungsgang in den Prüfungsfächern nach § 11 Absatz 1. Die Leistungen im Unterricht werden auf der Basis des Notenschlüssels nach § 15 Absatz 1 ermittelt.

(2) Auf der Grundlage der prozentualen Bewertungen werden unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung in den Ausbildungsjahren unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen im zweiten-letzten Ausbildungsjahr die Vornoten ermittelt.

§ 17 Erste Prüfungskonferenz

(1) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils (schriftliche Prüfung) tritt der Prüfungsausschuss zur Prüfungskonferenz zusammen.

(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben, die Vornoten der Fächer der schriftlichen Prüfung.

(3) Spätestens am zweiten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils werden dem Prüfling die Vornoten der Fächer der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 18 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf drei Fächer des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs. Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben beträgt in jedem Fach 180 Minuten.

~~(2) Für die Erstellung der Prüfungsaufgaben gilt § 19.~~

(23) Die Vorbereitungen für die Durchführung der Prüfung sind so zu treffen, dass die Prüfungsaufgaben nicht vor der Prüfung bekannt werden.

(34) Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beginnt unmittelbar, nachdem die Prüfungsaufgaben bekannt gegeben und beigelegte Texte gelesen worden sind.

(45) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt.

(56) Die Prüfungsarbeiten werden vom Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 (~~Fachlehrerin oder Fachlehrer~~) als Referentin oder Referent beurteilt und benotet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jedes Prüfungsfach eine weitere Fachlehrerin oder einen weiteren Fachlehrer als Korreferentin oder Korreferenten. Diese oder dieser beurteilt und benotet die Prüfungsarbeiten ebenfalls. Stimmen die erteilten Noten nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19 Prüfungsaufgaben für die Gemeinsame Prüfung

(1) Die Schulleitung jeder Schule, deren Schülerinnen und Schüler an der Gemeinsamen Prüfung teilnehmen, legen der Senatorin für Kinder und Bildung spätestens acht Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jedes Fach einen Aufgabenvorschlag in einem versiegelten Umschlag vor. Zu allen Aufgabenvorschlägen gehören die Angabe der Gesamtbearbeitungsdauer und eine genaue Beschreibung der vom Prüfling erwarteten Leistung (Erwartungshorizont) einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien. Aus den eingereichten Aufgabenvorschlägen wählt die Senatorin für Kinder und Bildung eine Prüfungsaufgabe aus. Wenn Aufgaben ungeeignet oder änderungsbedürftig erscheinen, können neue Vorschläge angefordert werden. Eingereichte Vorschläge, ob ausgewählt oder nicht, dürfen nicht als Übungsaufgabe im Unterricht verwendet werden und dürfen in den folgenden drei Jahren nicht als Aufgabenvorschläge wiederverwendet werden.

(2) Für Fächer die nur an einem Schulstandort unterrichtet werden, sind von der jeweiligen Schule zwei gleichwertige Aufgabenvorschläge vorzulegen. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 20 Projektprüfung

(1) Die Projektprüfung findet in einem Fach des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs statt. In der Projektprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er eine Problemstellung der Praxis erfassen, beurteilen, lösen und darstellen kann.

(2) Die Projektprüfung kann als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Wird sie als Gruppenarbeit durchgeführt, muss die individuelle Prüfungsleistung nachweisbar und bewertbar sein. Es können Gruppen mit maximal drei Schülerinnen und Schülern gebildet werden.

(3) Das Thema der Projektprüfung ergibt sich aus dem Unterricht in dem Fach. Es wird auf Vorschlag des Prüflings von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern festgelegt und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt.

(4) Die Projektprüfung besteht aus drei aufeinander bezogenen Teilen:

1. Produkt:

Das Produkt ist das Projektergebnis, das anstelle der Schriftform auch aus einem medialen Produkt oder einem gestalteten Objekt bestehen kann.

2. Schriftliche Reflexion:

Der Erarbeitungsprozess des Produktes wird in schriftlicher Form reflektiert. Wenn das Produkt keine Schriftform besitzt, muss die schriftliche Reflexion um eine Beschreibung des Produkts ergänzt werden.

3. Kolloquium:

Das Kolloquium hat eine mündliche Präsentation des Produktes zur Grundlage. Die Dauer der Präsentation beträgt 10 bis 15 Minuten. An die Präsentation schließt sich ein Fachgespräch im zeitlichen Umfang von mindestens 15 Minuten an.

(5) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Reflexion beträgt in der Regel zwei Unterrichtswochen. Für die Dauer der Bearbeitungszeit werden die Prüflinge vom Unterricht befreit oder wird die Unterrichtsverpflichtung anteilig reduziert. Die schriftliche Reflexion des Projekts ist dem Prüfungsausschuss drei Wochen vor dem Kolloquium vorzulegen. Die schriftliche Reflexion wird vom Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 (~~Fachlehrerin oder Fachlehrer~~) beurteilt und benotet. § 18 Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Das Produkt der Projektprüfung wird von den Prüflingen im Rahmen eines Kolloquiums präsentiert, das vor dem Teilprüfungsausschuss stattfindet. Dieser Teilprüfungsausschuss setzt auf Vorschlag des Mitglieds nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 (~~Fachlehrerin oder Fachlehrer~~) die Note für das Kolloquium fest.

(7) Der Teilprüfungsausschuss oder der Prüfungsausschuss setzt die Gesamtnote für die Projektprüfung fest; die Noten für die schriftliche Reflexion und für das Kolloquium fließen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.

(8) Das Thema und die Note der Projektprüfung wird im Abschlusszeugnis oder im Abgangszeugnis ausgewiesen.

§ 21 Zweite Prüfungskonferenz

(1) Spätestens am vierten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuss zur zweiten Prüfungskonferenz zusammen.

(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer die Vornoten der übrigen Fächer der Studententafel sowie aufgrund der Vornoten und der Noten der schriftlichen Prüfung,

1. bei welchen Prüflingen er nach § 8 Absatz 1 Satz 3 auf eine mündliche Prüfung verzichtet,

2. welche Prüflinge von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden müssen, weil sie die Prüfung nicht mehr bestehen können,

3. in welchen Fächern die übrigen Prüflinge geprüft werden.

Eine mündliche Prüfung in einem schriftlich geprüften Fach ist anzusetzen, wenn der Prüfling nur dadurch die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks nach § 23 bestehen kann.

(3) Für den Fall, dass ein Prüfling in zwei Fächern mündlich geprüft werden soll, muss der Prüfungsausschuss gleichzeitig beschließen, auf welches Fach verzichtet

werden soll, falls der Prüfling von seinem Recht auf Zuwahl von einem Fach Gebrauch macht und dieses Fach nicht bereits zu den vom Prüfungsausschuss beschlossenen Fächern gehört.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt in dieser Prüfungskonferenz, für welche Fächer der mündlichen Prüfung Teilprüfungsausschüsse eingesetzt werden.

(5) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung werden dem Prüfling mitgeteilt:

1. die Vornoten der Fächer der mündlichen Prüfung,
2. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Projektprüfung,
3. die Fächer für die mündliche Prüfung, soweit nicht auf die mündliche Prüfung verzichtet wird,
4. gegebenenfalls, dass er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden ist, weil er die Prüfung nicht mehr bestehen kann.

§ 22 Mündliche Prüfung

(1) Fächer der mündlichen Prüfung können alle Fächer des letzten Ausbildungsjahres sein. Ein Prüfling darf einschließlich der zugewählten Fächer höchstens in zwei Fächern mündlich geprüft werden.

(2) Prüferin oder Prüfer ist die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der zuletzt den Unterricht im Prüfungsfach erteilt hat oder bei deren oder dessen Verhinderung eine von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende Vertreterin oder ein zu bestimmender Vertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Teilprüfungsausschusses sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses haben das Recht, zur Klärung der Prüfungsleistung selbst Fragen zu stellen und Fragen anderer Ausschussmitglieder zuzulassen.

(3) Jeder Prüfling hat das Recht, sich in einem Fach seiner Wahl mündlich prüfen zu lassen. Er teilt das gewählte Fach spätestens am Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse nach § 21 Absatz 5 schriftlich der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die einmal getroffene Wahl kann nicht geändert werden.

(4) Beim Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung können bis zu zwei Schülerinnen oder Schüler des Bildungsgangs der jeweiligen Schule anwesend sein, die nicht selbst in dem betreffenden Fach geprüft werden. Während der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Schülerinnen und Schüler nicht anwesend sein. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig, wenn ein Prüfling sich dagegen ausspricht oder der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss dies aufgrund eines begründeten Antrags eines seiner Mitglieder beschließt.

(5) Der Prüfling erhält für jede Einzelprüfung eine schriftlich formulierte Aufgabe, in der auch die zugelassenen Hilfsmittel genannt werden. Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten. Sie kann verkürzt werden, wenn der Prüfling erklärt, dass er seine Vorbereitungen abgeschlossen hat.

(6) Die Vorbereitung findet unter Aufsicht in einem gesonderten Raum statt. Während der Vorbereitungszeit kann sich der Prüfling Aufzeichnungen machen, die zu den Prüfungsakten zu nehmen sind.

(7) Dem Prüfling muss zunächst die selbstständige Lösung der Aufgabe in einer zusammenhängenden Darstellung ermöglicht werden. Daran soll sich ein Prüfungsgespräch anschließen, das sich auch auf größere fachliche Zusammenhänge erstreckt. Im Prüfungsverlauf soll deutlich werden, inwieweit der Prüfling die Aufgabe selbstständig zu lösen und auf Hinweise und Fragen einzugehen vermag. Der Prüfling kann seine in der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen, die im Übrigen nicht Gegenstand der Prüfung sind, zu Hilfe nehmen.

(8) Das Prüfungsgespräch dauert für jeden Prüfling in jedem Prüfungsfach in der Regel 15 Minuten. Das Prüfungsgespräch kann kürzer sein, wenn die gestellten Aufgaben vor Ablauf dieser Zeit gelöst sind oder wenn der Prüfling auf ausdrückliche Nachfrage durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Protokoll gibt, nicht länger geprüft werden zu wollen.

(9) Der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss setzt auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note in den einzelnen Prüfungsfächern fest.

(10) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling die Noten der Fächer der mündlichen Prüfung in geeigneter Form bekannt. Auf Verlangen des Prüflings sind ihm die wesentlichen Gründe, mit denen der Prüfungsausschuss zu einer bestimmten Bewertung gelangt ist, bekannt zu geben.

§ 23 Ergebnis in den Fächern des Prüfungsblocks

(1) Der Prüfungsblock umfasst die Fächer der schriftlichen Prüfung nach § 18 Absatz 1 und das Fach der Projektprüfung nach § 20. Die Leistungen in den Fächern des Prüfungsblocks ergeben sich aus dem Ergebnis der Projektprüfung sowie aus den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung und den Ergebnissen der in diesen Fächern durchgeführten mündlichen Prüfungen; dabei werden die Noten der schriftlichen Prüfung sowie der Projektprüfung mit zwei Dritteln und die Noten der mündlichen Prüfung mit einem Drittel gewichtet.

(2) Die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks ist nicht bestanden, wenn

1. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in einem Fach „ungenügend“ lautet oder
2. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in mehr als zwei Fächern „mangelhaft“ lautet oder
3. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in zwei Fächern „mangelhaft“ lautet und ein Ausgleich für jedes Fach nicht gegeben ist. Ein Ausgleich ist nur gegeben, wenn die Bewertung in zwei anderen Fächern des Prüfungsblocks mindestens „befriedigend“ lautet.

In allen anderen Fällen ist die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks bestanden.

§ 24 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt in der dritten Prüfungskonferenz die Endnoten für die einzelnen Fächer und das Ergebnis der Prüfung. Die Endnoten ergeben sich aus den Vornoten, den Noten der schriftlichen Prüfung, der Note der Projektprüfung und den Noten der mündlichen Prüfung; dabei werden die Vornoten mit zwei Dritteln und die Noten der Prüfung mit einem Drittel gewichtet. Das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma geschnitten und danach kaufmännisch gerundet. Bei Fächern, in denen keine Prüfung durchgeführt wurde, sind die Vornoten die Endnoten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks nach § 23 nicht bestanden ist, oder
2. die Endnote in einem Fach „ungenügend“ lautet oder
3. die Endnote in mehr als einem Fach „mangelhaft“ lautet oder
4. die Endnote in einem Fach des fachrichtungsübergreifenden Lernbereichs „mangelhaft“ lautet und nicht durch die mindestens „befriedigend“ lautende Endnote in einem anderen Fach ausgeglichen wird oder
5. die Endnote in einem Fach des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs „mangelhaft“ lautet und nicht durch die mindestens „befriedigend“ lautende Endnote in einem anderen Fach desselben Lernbereichs ausgeglichen wird.

Zum Ausgleich nach Nummer 4 und 5 können nur solche Fächer herangezogen werden, die laut Stundentafel mindestens den gleichen Stundenumfang wie das jeweils auszugleichende Fach haben. Dabei sind alle Fächer gleichgestellt, für die laut Stundentafel 120 oder mehr Jahresunterrichtsstunden vorgesehen sind.

In allen anderen Fällen ist die Prüfung bestanden.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling im Anschluss an die dritte Prüfungskonferenz die Endnoten der Fächer der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung bekannt.

(5) Hat der Prüfling die Prüfung bestanden, erhält er ein Abschlusszeugnis mit der Berechtigung, entsprechend der Bezeichnung des Bildungsgangs die Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Technikerin oder Staatlich geprüfter Techniker mit Angabe der Fachrichtung und des Schwerpunktes, zu führen. Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden und verlässt er die Schule, erhält er ein Abgangszeugnis. Form und Inhalt der Zeugnisse legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest.

(6) Mit dem Abschluss hat die Absolventin oder der Absolvent eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 Absatz 3a Nummer 3 des Bremischen Hochschulgesetzes.

§ 25 Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.

(2) Die Wiederholung findet im Rahmen der nächstfolgenden Prüfung statt. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung. Bis zum Prüfungstermin nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht des letzten Ausbildungsjahres teil.

§ 26 Täuschung und Behinderung

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung für nicht bestanden zu erklären und mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die gesamte Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.

(3) Der Prüfling hat das Recht, solange weiter an der Prüfung teilzunehmen, bis der Prüfungsausschuss, der unverzüglich einzuberufen ist, die notwendigen Entscheidungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 getroffen hat. Vor seiner Entscheidung hat der Prüfungsausschuss den Prüfling anzuhören.

§ 27 Versäumnis

(1) Kann ein Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für ihn einen neuen Termin.

(2) Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ zu bewerten. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen. Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 28 Niederschriften

(1) Über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Beratungen und Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.

(2) Die Niederschriften sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung führt die aufsichtführende Lehrerin oder der aufsichtführende Lehrer. Sie soll insbesondere enthalten:

1. den Sitzplan der Prüflinge,
2. die Namen der aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrer und die jeweiligen Aufsichtszeiten,
3. den Beginn der Aufgabenstellung und der Arbeitszeit,

4. den letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe der Arbeit,
5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren,
6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben,
7. besondere Vorkommnisse.

(4) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Aufgabenstellung sowie die Leistungen des Prüflings erkennen lassen. Die Dauer der Prüfung, die Gründe für eine Verkürzung der Regelprüfungszeit sowie das Abstimmungsergebnis über die Note sind mit aufzunehmen. Sind dem Prüfling nach § 22 Absatz 10 die Gründe für eine Bewertung mitgeteilt worden, ist dies auch in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Den Niederschriften ist eine Liste beizufügen, die die Vornoten, die Noten für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen, die Endnoten sowie das Gesamtergebnis enthält. Dabei sind auch die prozentualen Bewertungen der Leistungen zu dokumentieren.

Teil 3 Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

§ 29 Allgemeines

(1) Zur Prüfung kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber zugelassen werden, die oder der nicht am Unterricht eines Bildungsgangs der Fachschule für Technik teilgenommen hat, wenn sie oder er

1. während der letzten zwölf Monate vor der Prüfung ihre oder seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, im Lande Bremen hatte,
2. die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 5 erfüllt und
3. glaubhaft macht, dass Art und Umfang ihrer oder seiner Vorbereitungen den Prüfungsanforderungen entsprechen werden.

(2) Eine Nichtschülerin oder ein Nichtschüler darf zur Prüfung nicht früher zugelassen werden, als dies bei regulärem Durchlaufen des Bildungsgangs möglich gewesen wäre.

(3) Die Prüfung für eine Nichtschülerin oder einen Nichtschüler findet im Rahmen der planmäßigen Prüfung der Technikerschule Bremen statt.

(4) Für die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler gelten die Bestimmungen des Teils 2 ~~dieser Verordnung~~ entsprechend, sofern nicht in Teil 3 ~~dieser Verordnung~~ eine abweichende Regelung getroffen wurde.

§ 30 Voraussetzungen für die Zulassung, Zulassung

(1) Anträge auf Zulassung sind bei der Fachschule für Technik bis spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit lückenloser Darlegung des bisher durchlaufenen schulischen Werdegangs,

2. beglaubigte Abschriften der Zeugnisse, die zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich sind, sowie weiterer Zeugnisse, die Auskunft über den bisherigen Werdegang geben,
3. der Nachweis oder, falls dies unmöglich ist, die Glaubhaftmachung der Vorbereitung zur Prüfung,
4. eine Erklärung, ob schon an einer anderen Stelle der Versuch zur Ablegung der Prüfung unternommen worden ist,
5. der Nachweis über die Wohnung nach § 29 Absatz 1 ~~Nummer 1~~ und,
6. die Angabe über die Fachrichtung und den Schwerpunkt, in der und in dem die Prüfung abgelegt werden soll.

(2) Aus besonderen Gründen, die in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegen, kann die Senatorin für Kinder und Bildung eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Fachschule für Technik abweichend von den Voraussetzungen des § 29 Absatz 1 Nummer 2 im gleichen Umfang zulassen wie § 5 Absatz 4 dies vorsieht.

(3) Im Prüfungsverfahren gilt § 12 entsprechend. Der Prüfling hat die Behinderung durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung.

§ 31 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse

(1) Zur Durchführung der Prüfung für eine Gruppe von Nichtschülerinnen und Nichtschülern wird ein Prüfungsausschuss abweichend von § 10 Absatz 1 gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Kinder und Bildung als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
2. die Schulleiterin oder der Schulleiter der Fachschule für Technik oder die für den Bildungsgang verantwortliche Lehrerin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Lehrer der Fachschule für Technik und,
3. die von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden mit der Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten beauftragten Fachlehrerinnen oder Fachlehrer.

(2) Zur Durchführung der Prüfung in den Fächern der mündlichen Prüfung können Teilprüfungsausschüsse gebildet werden. Teilprüfungsausschüsse können außerdem zur Durchführung der Kolloquien nach § 20 Absatz 6 gebildet werden.

Den Teilprüfungsausschüssen gehören an:

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
2. die von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden als Prüferin oder als Prüfer beauftragte Fachlehrerin oder Fachlehrer und
3. eine weitere Fachlehrerin oder ein weiterer Fachlehrer der Fachschule für Technik.

(3) Auf Antrag kann die Senatorin für Kinder und Bildung die Fachlehrerinnen und Fachlehrer einer Weiterbildungseinrichtung, die regelmäßig auf Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschülern vorbereitet, als Mitglieder in den Prüfungsausschuss

und in die Teilprüfungsausschüsse berufen, sofern sie eine entsprechende Lehrbefähigung oder Qualifikation besitzen.

§ 32 Durchführung der Prüfung

(1) Fächer der Prüfung sind alle Unterrichtsfächer. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer nach § 18 Absatz 1. Die Projektprüfung findet gemäß § 20 Absatz 1 statt; die mündliche Prüfung findet in allen anderen Fächern statt.

(2) Bei Beginn eines jeden Prüfungsteils weist sich der Prüfling über seine Person aus.

§ 33 Ergebnis der Prüfung, Zeugnisse

Wer als Nichtschülerin oder als Nichtschüler an der Prüfung erfolgreich teilgenommen hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung. Abschlusszeugnis oder Bescheinigung erhalten folgenden Vermerk: „Frau / Herr ... hat die Prüfung als Nichtschülerin / als Nichtschüler abgelegt“.

§ 34 Besondere Bestimmungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fernlehrgängen

(1) Zur Prüfung wird eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer an Fernlehrgängen auf Antrag zugelassen, wenn sie oder er die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 5 erfüllt und an einem dem Bildungsgang der Fachschule für Technik entsprechenden von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugelassenen Fernlehrgang mit Erfolg teilgenommen hat. Der Antrag auf Zulassung ist bei der Senatorin für Kinder und Bildung zu stellen. Die Bestimmungen des § 30 Absatz- 1 Nummer- 1, 2, 4 und 6 sowie des § 30 Absatz- 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Die Zulassungsvoraussetzung nach § 30 Absatz- 1 Nummer- 3 gilt für erfolgreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fernlehrgängen als erfüllt.

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fernlehrgängen können abweichend von § 30 Absatz- 1 Nummer- 5 auch zugelassen werden, wenn sie ihre Hauptwohnung nicht im Lande Bremen haben, jedoch das Fernlehrinstitut seinen Sitz im Lande Bremen hat oder begleitenden Unterricht im Rahmen eines Fernlehrgangs im Lande Bremen durchführt.

(4) Die Festlegungen für die Fächer der schriftlichen Prüfung trifft die Senatorin für Kinder und Bildung gemäß § 14 Absatz 1.

(5) Fächer der Prüfung sind alle Unterrichtsfächer. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer nach § 18 Absatz 1 und findet im Rahmen der Gemeinsamen Prüfung an der Technikerschule Bremen statt; für die mündliche Prüfung gilt § 22 Absatz 1 und für die Projektprüfung § 20 Absatz 1 entsprechend.

(6) Abweichend von § 16 werden als Vornoten die Endnoten im Abschlusszeugnis des Fernlehrgangs festgesetzt.

(7) Die Aufgabenvorschläge für die Fächer der schriftlichen Prüfung werden gemäß § 19 von der Leiterin oder dem Leiter des Fernlehrinstituts der Senatorin für Kinder und Bildung vorgelegt. § 18 Abs~~atz~~z. 3 gilt entsprechend.

(8) Die Leiterin oder der Leiter des Fernlehrinstituts kann Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 31 Abs~~atz~~z. 1 N~~ummer~~umer. 2 sein.

(9) Die Prüfungsarbeiten werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 31 Abs~~atz~~z. 1 N~~ummer~~umer. 3 (~~Fachlehrerin oder Fachlehrer~~) als Referentin oder als Referent benotet und beurteilt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jedes Prüfungsfach eine weitere Fachlehrerin oder einen weiteren Fachlehrer als Korreferentin oder als Korreferenten.

(10) Die Zeugnisse nach § 33 werden von der Vertreterin oder dem Vertreter der Senatorin für Kinder und Bildung als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Prüfungsausschusses und von der Leiterin oder dem Leiter des Fernlehrinstituts unterzeichnet.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 35 Übergangsbestimmung

Auf Bildungsgänge, die vor dem 1. August 2016 begonnen haben, ist die Verordnung in der bis zum 31. Juli 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden. ~~Dies gilt nicht für § 8 Absatz 2, § 18 Absatz 2, § 19 und § 34 Absatz 5 und 7.~~

§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Fachschule für Technik vom 18. Juli 2007 (Brem.GBl. S. 437 - 223-k-23), die zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 2012 (Brem.GBl. S. 449) geändert worden ist, außer Kraft.

Rahmenstundentafel für die Fachschule für Technik

| | Unterrichtsstunden pro Jahr | |
|---|--|--------------|
| | 1. Schuljahr | 2. Schuljahr |
| Fachrichtungsübergreifender Lernbereich | | |
| Deutsch | 80 | 80 |
| Fremdsprache | 120 | 80 |
| Politik | 80 | -- |
| | 280 | 160 |
| Fachrichtungsbezogener Grundlagenbereich | | |
| | 700 bis 1000 (1. und 2. Schuljahr) | |
| Fachrichtungsbezogener Anwendungsbereich | | |
| | 960 bis 1260 (1. und 2. Schuljahr) | |
| Wahlpflichtbereich | | |
| | 200 (1. und 2. Schuljahr) | |
| <hr/> | | |
| Gesamtstunden Schüler | 1280 | 1320 |
| <hr/> | | |
| Gesamtstunden Lehrer | 1280 | 1320 |
| Teilung | 80 | 80 |
| <hr/> | | |